STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1023

Nr.

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

814/ 48

Erhard G r i m m ,

Architekt,

Berlin- Mariendorf

Rathausstrasse 89

angefangen: ____ 19__

beendigt: ____ 19__

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugong 50 /1979 Nr. 502
1023

LEITZ
«Rapid ES»
Din-Quart

Berlin, den 23. August 1949 a-r

26. Aug 1949

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen des Architekten Grimm, Berlin-Mariendorf, Rathausstr. 89, bitte ich um baldige Erledigung meines Schreibens vom 28.7. . Ich möchte dem Mandanten gern auf sein Schreiben vom 24.7. antworten.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

ell. 1/8.49.

Dr. Albert Schilling
Rechtsanwalt u. Notar
Berlin SW 61
Mehringdamm 50
Telefon: 66 49 40
(U-Bahn Mehringdamm)

# Postkarte

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Otto

17a Heidelberg

Neuenheimer-Landstr. 4

RNK

23.August 1949

Dr. H./Sch.
- 814 -

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Albert S c h i l l i n g
B e r l i n SW 61
Mehringdamm 50

Betrifft: Angelegenheit Architekt Erhard G r i m m.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 28.7.49 und bitten Sie, mit Herrn G r i m m die Ihnen günstigst erscheinende Regelung zu treffen und dafür freundlichst Sorge zu tragen, dass die von Herrn Grimm bezahlten Beträge an uns weitergeleitet werden.

Mit kollegialen Grüßen!

(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor

**DR. ALBERT SCHILLING**
**RECHTSANWALT UND NOTAR**

SPRECHSTUNDEN: 15-18 UHR AUSSER MITTWOCH
UND SONNABEND, SONST NACH VEREINBARUNG

① **BERLIN SW 61,** DEN
MEHRINGDAMM 50 I
(ZWISCHEN YORCK- UND HAGELBERGER STR.)
TELEFON: 664940

28.7.1949 a-r

Herren
Rechtsanwalt Dr.Dr.Heimerich -Dr.Otto
(17) H e i d e l b e r g
---
Neuenheimer Landstrasse 4

1. Aug 1949

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen des Architekten Erhard Grimm, Berlin-Mariendorf, Rathausstr.89, schreibt mir dieser wie aus umstehender Abschrift ersichtlich unter dem 24.7. auf mein Schreiben vom 30.6.. Ich bitte um Mitteilung, ob Sie mit dem Vorschlag des Schuldners einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen
Ihr

Rechtsanwalt

Abschrift

Herrn
Dr.A.Schilling, Bln.SW 61,Mehringdamm 50/I

Betr. Dr.Heimerich, Dr.Otto, Heidelberg

Zurückkommend auf mein Schr.vom 22.6.und Ihr Schr. vom 3o.6.ds.J. teile ich mit, dass zu meinem Bedauern das Verfahren bei der Strafkammer in Mosbach noch nicht beendet worden ist und die dort hinterlegten DM 1800,-- aus diesem Grunde nicht freigegeben worden sind.Ich konnte deshalb auch mit den Herren Dr.Heimerich und Dr.Otto keine direkte Erledigung vornehmen,wie ich dies beabsichtigt hatte. Ein neuer Termin ist für Ende Sept.ds.J. anberaumt,wobei dann mit einer Beendigung des Verfahrens zu rechnen ist.
Bis zu diesem Zeitpunkt erkläre ich mich bereit,monatlich ab Aufust je DM 1O,-- an Sie zu zahlen. Mehr ist mir infolge der neuerlichen Umtauschkürzung leider nicht möglich.Die Zahlungen würden monatlich ab 2o.erfolgen.
Ich hoffe Sie mit meinem Vorschlage einverstanden.

Hochachtungsvoll
gez.Unterschrift.

5.18. 14 | 8 | W.V. in 4 Wochen

**DR. ALBERT SCHILLING**
RECHTSANWALT UND NOTAR
SPRECHSTUNDEN: 15-18 UHR AUSSER MITTWOCH
UND SONNABEND, SONST NACH VEREINBARUNG

① BERLIN SW 61, DEN 30.6.1949 a-r
MEHRINGDAMM 50 I
(ZWISCHEN YORCK- UND HAGELBERGER STR.)
TELEFON: 664940

Herren
Rechtsanwälte Dr.Dr.Heimerich -Dr.Otto
(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr.4

4. Juli 1949

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Ihrer Kostensache gegen den Architekten Erhard Grimm, Berlin-Mariendorf, Rathausstr. 89, hat dieser zu meinem Aufforderungsschreiben vom 22.6. wie aus der Anlage ersichtlich Stellung genommen. Ich hoffe, Sie damit einverstanden, dass die Sache vorläufig bis zum 31.7. zurückgestellt wird.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

Erhard G r i m m
- Architekt -

Bln., den 26. Muni 1949.
Mariendorf, Rathausstr. 89

Eingang am
27. JUN 1949

Herrn
Dr. Albert S c h i l l i n g
Rechtsanwalt und Notar
Berlin - SW 61 Mehrindgdamm 5o/I

Betr.: Palmare Herren Dr. Heimerich und Dr. Otto, Heidelberg.

Auf Ihre Zuschrift vom 22.6.1949 gestatte ich mir folgendes mitzuteilen:
Die Hororarforderung wäre längst beglichen, wenn mir dies bei den gerade für die freien Berufe katastrophalen Währungslage auch nur einigermassen möglich gewesen wäre. Ich verdiene ausschliesslich Ostmark, da es in den Westsectoren bis zur Aufhebung der Blockade fast keine Bautätigkeit gegeben hat. Sie sind über die allgemeine Lage und den Umtauschmöglichkeiten sicherlich genauest im Bilde, um darüber noch weitere Ausführungen zu machen.
Die Herren Dr. Heimerich und Dr. Otto wissen aus den geführten Schriftwechsel, dass meine im Westmark-Zone angelegten beträchtlichen Gelder zu Unrecht unter Vermögenskontrolle genommen wurden und mir bis heute noch nicht zur Verfügung stehen. Mitte kommenden Monates ist jedoch endlich die Hauptverhandlung anberaumt und zu erwarten, dass ein bei Gericht hinterlegter grösserer Betrag mir freigegeben wird. Ich werde dann die Angelegenheit mit den genannten Herren persönlich bereinigen und ausgleichen.
Sollte wider Erwarten die Freigabe nicht erfolgen, so kann auf Grund der eingangs geschilderten Lage und soferne sich diese nicht bessert würde nur eine Regelung durch Abstattung auf Teilzahlung getroffen werden, was in keinem Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung bedarf.
Ich glaube annehmen zu dürfen, dass auch Sie selbst die seit der Einführung der beiden Währungen in Berlin entstandenen Schwierigkeiten derart zu spüren bekommen haben, dass man für sich und Familie nur den allernotwendigsten Lebensunterhalt beschaffen kann und ich bitte Sie deshalb, die kurze Zeit noch zuzuwarten, bis durch den Prozessausgang in dieser oder jener Form eine Entscheidung getroffen ist. In jedem Falle erhalten Sie bis Ende nächsten Monat darüber von mir Nachricht. Eher ist dies nicht möglich, da ich erst etwa den 26.7. von der Reise zurück sein werde.
Bei dieser Gelegenheit gestatte ich mir hinzuweisen, dass ich in dieser Angelegenheit Ihnen am 34.5.48 2oo,-RM ind bar und am 19.6.48 nochmals RM 2oo,-per Postanweisung als Kostenvorschuss erlegt habe über welches mir Abrechnung bisher nicht zugegangen ist. Für eine Benachrichtigung wäre ich sehr verbunden.

Hochachtungsvoll:

Erh. E. Grimm

13. Juni 1949

Dr.H./Kr.
-814-

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Albert S c h i l l i n g
B e r l i n SW 61
Mehringdamm 5o

Betr.: Angelegenheit Architekt Erhard G r i m m

Lieber Albert!

Wie Dir bekannt ist, habe ich mich um die Angelegenheit G r i m m eingehend gekümmert. Schliesslich habe ich aber, da Herr Grimm einen Kostenvorschuss nicht leistete, ihm selbst den Vorschlag gemacht, sich weiterhin durch einen Pflichtverteidiger vertreten zu lassen. Herr Grimm war damit einverstanden. Wir haben hinsichtlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers übereinstimmende Anträge gestellt.

./. Herr Grimm hat mir dann am 23.1.49 gemäss der Anlage geschrieben und hat gebeten, ihm unseren Honoraranspruch bekannt zu geben. Ich habe darauf mit dem abschriftlich
./. beiliegenden Schreiben vom 17.3.49 erwidert und habe nur DM 15o.-- liquidiert. Es kann sich dabei natürlich nur um DMark-West handeln. Seither hat Herr Grimm nichts mehr von sich hören lassen.

Ich wäre Dir sehr dankbar, wenn Du mit Herrn Grimm in Verbindung treten und versuchen würdest, den Betrag von D-Mark-West 15o.-- von ihm zu bekommen. Vorsorglich
./. füge ich ein von uns unterzeichnetes Vollmachtsformular bei.

Mit herzlichen Grüssen
bin ich Dein

13. Juni 1949

Dr.H./Kr.

# V o l l m a c h t .

Wir bevollmächtigen Herrn Rechtsanwalt Dr. Albert S c h i l l i n g in Berlin SW 61, Mehringdamm 5o, uns hinsichtlich des Einzugs einer Gebührenforderung von DMark West 15o.-- gegenüber Herrn Architekten Erhard G r i m m , Berlin-Mariendorf, Rathausstr. 89, zu vertreten.

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

17. März 1949.

Dr.H./S.
- 814 -

Herrn
Erhard G r i m m
Architekt

Berlin - Mariendorf
Rathausstr. 89

Sehr geehrter Herr Grimm!

Ich komme heute zurück auf Ihr Schreiben an mich vom 23.1.49 und bitte Sie, uns zur Deckung der erwachsenen Kosten und Auslagen den Betrag von DM 150.-- zu überweisen. Wir haben damit unseren Honoraranspruch auf das geringstmögliche Maß reduziert.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

rchitekt E. Grimm

Bln.-Mdfl.den 23.1.49.

Herrn
Dr.Dr.h.c.Herm.Heimerich
Rechtsanwalt
Heidelberg.Baden

28 Jan 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

Aus Ihrem Schreiben vom 11.v.M.habe ich zur Kenntnis genommen, dass Sie dem Strafkammer Mosbach die Niederlegung Ihrer Verteidigung für mich mitgeteilt haben.

Ich bedauere sehr,dass die durch die Blockade Berlins hervorgerufenen Verhältnisse es mir nicht ermöglichten,die Regelung Ihres Honorares ordnungsgemäss vorzunehmen und das umsomehr, als ich die Ueberzeugung habe,dass Sie wohl imstande sind,meine Erwartungen in jeder Hinsicht zu erfüllen.Ich danke Ihnen sehr geehrter Herr Doktor für Ihre bisherige Unterstützung und habe die Hoffnung nicht aufgegeben,dass mir der Verlauf des Prozesses die Möglichkeit bieten wird,Sie neuerlich heran zu ziehen.

Für heute möchte ich Sie bitten,mir Ihr Honorar für Ihre bisherigen Bemühungen bekannt zu geben,damit ich wenigsten diese sobald als möglich ausgleichen kann,bitte Sie jedoch, auf meine dzt. sehr schwere Existenzlage Rücksicht zu nehmen.

Mit vorzüglichster Hochachtung :

Arch E Grimm

Bei Antwort ist Angabe des Aktenzeichens notwendig.

15/II. / Zet p / B zum Akt W.V. in 6 Wochen

**Erhard Grimm**
*Architekt*

Berlin-Mariendorf, den 19. Dez. 1948
Rathausstraße 89

5. I

23. Dez. 1948

Herrn
Dr. Dr. h.c Hermann Heimerich,
Re htsanwalt. Heidelberg.

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Für Ihre frdl. Mitteilung vom 26.11. die mir erst vor 4 Tagen zugegangen sind, danke ich bestens und schliesse in Beantwortung Ihrer Frage betr. Offizialverteidiger den Du. meines Schreibens vom 4. ds. an den Vorsitzenden der Strafkammer in Mosbach mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.
Ich habe darin neuerdings um Bestellung eines Offizialverteidiger ersucht und hoffe, dass das Hericht meiner dzr. Lage und den Geldverhältnissen in Berlin Rechnung trägt.
Ferner habe ich neuderings gegen die Abtrennung des Verfahrens wegen Untreue Einspruch erhoben und auch gegen die Absicht Stellu lung genommen, durch die kommissar s he Einvernahme aller Zeugen das Verfahren einseitig beenden zu wollen u d auf die Tatsache verwiesen, dass es weder mir noch einem meiner Rechtsvertreter möglich ist, an diesen Terminen teilzunehmen, wodurch eine Beeintr trächtigung meiner Rechte eintritt.
Von der Stellungnahme des Gerichtes werde ich mir gestatten, Ihnen

Ihnen abschriftlich zu übersenden.
Gleichzeitig übermittle ich eine neuerliche Anfrage an das AfV in Tauberbischofsheim zu Ihrer gef. Information.
Wie aus dem Antwortschreiben der AfV. vom 13.11.48 hervorging, besteht noch die Vermögenskontrolle über das Unternehmen "Maintaler Natursteinwerke, nur ist eine neuer Treuhänder darüber eingesetzt.

Zu den bevorstehenden Feiertagen und dem Jahreswechsel gestatte ich mir die besten Wünsche zu übermitteln und danke für den mir bisher geleisteten Rechtsbeistand. Da zu erwarten ist, dass in den kommenden Wochen das Verfahren beendet werden wird und damit auch die mir zustehenden Gelder frei werden, kann dann auch die Honorierung geordnet werden.

Mit vorzüglichster Hochachtung:

Arthur E. Grünwald

2 Anlagen.

4.Dezember 48.

An das
Amt für Vermögensverwaltung
Tauberbischofsheim

Betr. M G 3053. Unterschr.v.13.11.48.

Auf meine Anfrage vom 21.10.ds.J. bestätige ich dankend Ihr erteilte Antwort.Ich bitte mir noch folgende Auskünfte zu geben:

1. Bis zu welchem Zeitpunkte bleibt die Vermögenskontrolle über das Unternehmen "Maintaler Natursteinwerke noch aufrecht,
2. von welchem Tage ab ist der jetzige Treuhänder Herr Karl Haas über das vorgenannte Unternehmen eingesetzt,
3. bitte ich um Abschriften der Jahresbilanz 1947 und der Halbjahrbilanz 1948, und wenn möglich über das III.Quartal 1948 und
4. ist die Kontrolle über das private Vermögen von Frau A. Buchmeyer ebenfalls noch aufrecht und wer ist oder war hierüber als Treuhänder zuletzt eingesetzt.nachdem m.W.die Bewährungsfrist lt. Spruchkammerbescheid am 10.10.48 beendet gewesen wäre.

Da ich Gläubiger der Frau Buchmeyer bin,bin ich an der letzteren Frage materiell stark interessiert und um meine Ansprüche rechtzeitig stellen zu können.

Nach Erhalt Ihrer Auskünfte werde ich mich dann direkt mit dem Treuhänder Herrn Haas,Wertheim in Verbindung setzen.

Hochachtungsvoll:

Architekt B. G r i m m
Bln.-Mariendorf, Rathausstr.89 ,den 4.Dezember 1948.

An den Herrn
Vorsitzenden der Strafkammer
beim Landgericht in M o s b a c h .

Betr..:KMs 3/48 Zuschr.v.3.11.48.

Die obengenannten Zuschriften sind mir erst am 30.11.ds.J.zugestellt worden.Gestatten Sie mir,dass ich im Einzelnen hierzu nochmals Stellung nehme.

1. Bestellung eines Offizial-Verteidigers.
Die seit der Währungsumstellung eingetretenen wirtschaftlichen Erschwernisse haben hier in Berlin zu einem völligen Stillstand der Bautätigkeit geführt und damit die Ausübung meines Berufes unmöglich gemacht.Ich bin daher z.Z.nicht in der Lage,die Honorierung für den zivilen Rechtsbeistand(Verteidiger) aufzubringen.Ich habe daher sowohl Herrn Dr.Hase als auch Herrn Dr.Heimerich gebeten,Antrag auf Bestellung als Offizialverteidiger zu stellen. In Anbetracht der durch die Blockade geschaffenen Lage,deren Schwierigkeiten im Einzelnen kaum noch zu schildern sind,bitte ich,die Bestellung eines Offizialverteidigers ehestmöglich und nach Ihrem Ermessen vorzunehmen.

2. Abtrennung des Verfahrens wegen "Untreue .
Mit Beschluss vom 26.3.48 (11 Js 2743/47) wurde von der Strafkammer der Antrag meines Anwalter (Dr.Hase),das gesamte Verfahren bis zur zivilrechtlichen Entscheidung hinsichtlich der Eigentumsrechte an das Unternehmen"Mainzer Natursteinwerke Frauenberg/Main"auszusetzen,abgelehnt,dem gleichzeitigen Antrag auf Einholung eines Gegengutachtens jedoch zugestimmt.
Es ist mir nicht bekannt,dass von mir oder meinen Anwälten ein Antrag auf Abtrennung des Verfahrens wegen Untreue gegenüber vorgenanntem Unternehmen gestellt worden ist,im Gegenteil wurde mir geraten,~~mir~~ wegen meiner zivilrechtlichen Ansprüche auf eine gemeinsame Entscheidung aller Anklagepunkte zu bestehen.
Mit Schr.vom 20.8.ds.J.habe ich der Strafkammer mitgeteilt,dass ich von dem Beschluss vom 1.7.48 auf Abtrennung des Verfahrens wegen Untreue durch meinen Anwalt Kenntnis erhalten habe und somit die Hauptverhandlung jederzeit stattfinden könnte.
Unter der Voraussetzung,dass die HV bis spätestens Mitte September durchgeführt wird,erklärte ich mich zu dieser Verfahrenstrennung einverstanden.Die Gründe hierfür habe ich in diesem Schreiben dargelegt und waren für mich zwingend.Leider blieben diese unbeachtet und es ist ungewiss,wann Termin angesetzt wird.
Ich habe mit Schreiben vom 24.10.48 jedoch gebeten,Beschluss darüber zu erlassen,dass dieser Punkt der Anklage abgewiesen und mir dadurch die Möglichkeit gegeben wird,meine Eigentumsansprüche an das Unternehmen Mainzer Natursteinwerke zivilrechtlich geltend zu machen.
Obgleich mit Schr.vom 9.10.48 der Strafkammer,Abt.3erkennbar ist,dass das Verfahren in diesem Punkt eingestellt werden wird,kann ich meine zivilrechtlichen Ansprüche doch erst auf Grund einer richterlichen Entscheidung beim Amt für Vermögensverwaltung in Tauberbischofsheim in die Wege leiten.
Bei dieser Sachlage bitte ich nochmals,zu prüfen,ob ein solcher Beschluss auch aus der Verantwortlichkeit des Gerichtes notwendig wäre.

./.

3. Zeugeneinvernahmen.
Der zum 3.XI.de.J.angesetzte HV-Termin wurde aufgehoben,weil eine Reihe wichtiger Zeugen hierzu nicht erscheinen konnten.
Aus der Zuschrift vom 3.11.geht aber hervor,dass nunmehr sämtliche Zeugen kommissarisch einvernommen werden.
Ich bitte mir mitteilen zu wollen,ob es bei dieser Verfahrensregelung überhaupt noch zu einer Hauptverhandlung kommt oder das gesamte Verfahren ohne jede Gegenüberstellung durchgeführt werden soll.
Da es mir nicht möglich ist,zu diesen Einvernahmen anwesend zu sein,da dies bei den Entfernungen der Zeugen und den Einvernahmeterminen,ganz abgesehen von den Schwierigkeiten einer Reise aus Berlin nach dem Westsektoren,physich vollkomen unmöglich ist und diese Tatsache auch dem Gericht bekannt ist,sehe ich mich genötigt hiergegen in aller Form Einspruch zu erheben.
Mit den Einvernahmen der 24 Zeugen ist bereits begonnen,die Aufforderung zur Teilnahme sind so spät in meine Hände gelangt,dass diese Termine z.T.bereits vorüber waren.Es ist mir auch nicht bekanntgegeben worden,in welcher Folge undzeitlichen Abständen diese Einvernahmen durchgeführt werden,sodass ich aber auch keiner meiner Anwälte imstande ist,diese Termine wahrzunehmen.
Dadurch ist es mir unmöglich gemacht,von dem mir zustehenden Recht der Teilnahme an diesen Zeugeneinvernahmen Gebrauch machen zu können und es besteht die Gefahr,dass nicht nur unzureichende,sondern völlig unrichtige Aussagen gemacht werden.
Ich kann mich deshalb mit einem solchem Verfahren nicht einverstanden erklären und es hat wohl den Anschein,dass meine Causa auf dieser bequemen Weise "erledigt" werden soll.
In Wahrheit ist die ganze Anklage sinnlos und auch unmöglich,wie in einem fairen und ordentlichem Verfahren sich herausstellen wird.Ich darf mir hierbei den Hinweis erlauben,dass das Verfahren bis auf die Voruntersuchung ausgedehnt werden müsste,weil hierbei bereits dort eine Vielzahl von Irreführung durch mir feindlich gesinnten Personen meine Rechtfertigung lt.Polizeiprotokolle im Mai-Juni 1947 nicht jene Beurteilung gefunden,welche erwartet werden durfte.

Trotz des mir bisher zugefügten Unrechtes habe ich die volle Zuversicht,dass ich durch das Verfahren in jeder Weise rehabilitiert werde. Ich habe für meine Landsleute alles geopfert und keinerlei Vorteile gehabt noch erwartet,dafür von den Tschechen,als diesewelche ich wirklich schädigte,in den Kerker und zu Zwangsarbeit verschleppt.Wer hatte denn einsatzreelles Interesse an der Anklage gegen mich? Es ist dies die Kardinalfrage und die Klärung dieser Frage bitte ich Ihr besonderes Augenmerk zu widmen.
Ich hoffe darin auf Ihre volle und geneigte Unterstützung im Interesse der Wahrheit und des Rechtes rechnen zu dürfen und bitte um Benachrichtigung zu meinen heutigen Anträgen.

Im Voraus danke:

16. Dez. 1948

Amtsgericht Regenstauf

Regenstauf, den 14.12.48

AR 148/48

In der gegen Erhard Bruno Grimm, Architekt aus Podersam/CSR, jetzt Berlin-Mariendorf anhängigen Strafsache wegen Betrugs ist Termin zur Vernehmung des Zeugen Josef Kugler, Buchsachverständiger in Heinsacker vor dem Amtsgericht Regenstauf, Zimmer Nr. 2 auf

Mittwoch, den 22. Dezember 1948, nachm. 14 Uhr anberaumt.

Hiervon werden Sie hiermit verständigt.

Amtsgericht
i.A. Schaarschmidt

Amtsgericht

Regenstauf

[redacted]

Postkarte

Herrn Rechtsanwalt

Dr.Dr.h.c. H e i m e r i c h

Amtsgericht Regenstauf

Frei durch Ablösung

H e i d e l b e r g

Neuenheimerlandstrasse 4

11. Dez. 1948

Dr.H./HZ
- 814 -

Herrn
Erhard G r i m m
Berlin-Mariendorf
Rathausstraße 89

Sehr geehrter Herr Grimm!

Wir bestätigen den Empfang Ihrer Briefe vom 21. und 28. November 1948. Wir haben heute gemäß der Anlage an das Landgericht Mosbach geschrieben.

Die Übernahme einer Pflichtverteidigung durch uns beim Landgericht Mosbach kommt schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Sie können nur einen Mosbacher Anwalt als Verteidiger erhalten. Das ist wohl auch das zweckmäßigste.

Hochachtungsvoll!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

Anlage

11. Dez. 1948

Dr.H./HZ
- 814 -

An das
Landgericht Mosbach
- Strafkammer -
M o s b a c h /Baden

Betr.: Strafsache gegen Erhard G r i m m in Berlin-Mariendorf
wegen Betrugs u.a.

Wir bringen zur Kenntnis, daß wir die Verteidigung des Angeklagten niedergelegt haben. Wir möchten vorschlagen, einen in Mosbach ansässigen Anwalt als Pflichtverteidiger für den Angeklagten zu bestellen.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

**Erhard Grimm**
*Architekt*

10. Dez. 1948

Berlin-Mariendorf, den 28. Nov. 1948.
Rathausstraße 89

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

In der Anlage übersebde ich die Abschriften der Schreiben der Strafkammer vom 3. Nov., die ich gestern erhalten habe, sowie Abschrfit des Schr. om Amt f. Vermögensverwaltung, Tauberbischofsh Zu Ersteren:

Gegen die mir aufgenätigte Abtrennung des Verfahrens wegegen Untreue bitte ih sofort Einspruch zu erheben, oder geben Sie mir bitte Ihren Rat, was ich hiergegen unternehmen kann, denn es scheint dass das Gericht ganz nach Willkür verfahren will.

Dies trifft auch auf den Beschluss zu, sämtliche 24 Zeugen nunmehr kommissarisch vernehmen zu lassen. Daskann doch niemals die Klarheit einer HV. ersetzen und nur dazu führen, irgendwie ein "schuldig" zu finden, um sich vor den Folgen dieses wohl bereits erkannten Justizirrtums hinweg zu helfen. Auch hiergegen bitte ich, Einspruch zu erheben oder mir entspr. Hinweise zu gebe

Hinsichtlich Offizialverteidigung habe ich bereits geschrieben und ich hoffe, dass eine solche dur h Sie möglich ist. weil es mir bei den anormalen Verhältnissen hier in Berlin nich möglich ist, die Kosten dieses Prozesses zu tragen.

Bzgl. der Antwort des AfV. Tauberbischofsheim ist zu ersehe dass 1. die Vermögensverwaltung über mein Unternehmen noch besteht und 2. jetzt ein neuer Treuhänder eingesetzt ist.

Es wäre vielleicht notwedig zu wissen, seit wann der neue Treuhände eingesetzt ist und ferner wie der Vermögensstand zur Zeit der Ueber nahme und heute ist und auch mit welcher Dauer der treuhänddrischen Leitung noch zu rechnen wäre.

Ich werde in diesem Sinne anfragen und weitere Nachricht [illegible] rüber geben.

Was lässt sich tun, um die Angelegenheit endlich zu einem Ende zu bringen, ddnn nach den bisherigen Erfahrungen würde die Zeugen-einvernahme usw. doch noch 1 gutes Jahr beanspruchen. Wenn die Sache so unklar ist, warum wurde dann im verg. Jahr zo übereilt gehandelt? Letztlich ist das Verfahren doch schon dadurch unmöglich, weil es sich um Handlungen handelt, die rechtlich nicht zulässig waren und für die ich ja auch bereits durch die Tschechen bestraft worden bin. Darüber habe ich ja bereits ausfühtlich im letzten Schreiben berichtet und ich würde es für dringend erforderlich halten, die Strafkammer von dem wirklichen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und diesen Unfug zu beenden.

Weiteres übersende ich die Abachrift einer Bescheinigung des Harrn Reitzner, den ich endlixh ausfindig gemacht habe, aus der hervorgeht, dass ich im Jahre 1941 die vom Gericht in Verwahrung genommene Addirmaschine Astra gekauft habe und mein Eigentum ist und nicht dem Zeugen Brandl gehört, damit also auch dieser Anklagepunkt hinfällig ist.

Ich bitte mich umgehend über Ihre Massnahmen zu unterrichten und danke im Voraus für Ihre Bemühungen.

Hochachtungsvoll

[illegible]

Anlagen.

Die Post aus den Wasgonen [illegible] jetzt 3-4 Wochen, falls nicht [illegible] [illegible] gesandt.

Abschrift.

AMT FÜR VERMÖGENSKONTROLLE

TAUBERBISCHOFSHEIM

W C 3o53 -141

Herrn
Erhard G r i m m
Berlin Mariendorf, Rathausstrasse 89

Tau erbischofsheim, den
Schmiederstr.21
13.11.1948
U.Z.: Sü/ku

I.N.v.24.1o.48.

Betr. Maintaler Natursteinwerke A. Buchmeyer Wwe.
Freudenberg.

Die Vermögenskontrolle über das Vorgenannte Vermögen besteht noch. Treuhänder ist
Herr Karl H a a s , Wertheim/Main, Leberklinge 2.

gez. Dr. Oeppling m.p.

Aschrift

B e s t ä t i g u n g .

Der Gefertigte bestätigt hiermit, dass Herr Architekt Erhard G r i m im Jahre 1941 in Karlsbad in dessen Unternehmen 1 ASTRA- Addiermaschine No.86009 gekauft hat.

gez. Otto Reitzner m.p.

Spezialgeschäft für Bürobedarf
Heinzel, Reitzner & Co
(13a) Hersbruck, Mühlstrasse 5

Hersbruck, den 2o.1o.1948, vordem
Karlsbad (Sudetengau)

Abschrift

Landgericht - Strafkammer
Akt.Z. KMs 3/48

Mosbach, den 3. Nov. 1948

In Strafsachen
gegen
Erhard Bruno Grimm, Architekt
aus Podersam CSR
wegen Betruges u.a.

1. Da den Zeugen

1) Otto Grund, Kaufmann in München 13. Miltensbergerstr.17, IV Stock
2) Gabriel Grimm, Ingenieur, Wetzlar/Hessen Albinistr.26
3) Dr. Ludw. Nietoba, Sägewerksbesitzer in Selb/Bayern, Heinrichstr.12
4) Rudolf Brandl. Berchtesgaden Parkhotel
5) Therese Brandl, Berchtesgaden/Parkhotel
6) Maria Fritsch, Berchtesgaden, Parkhotel
7) Ella Hubl Berchtesgaden, Parkhotel
8) Maria Bachmann, Berchtesgaden, Parkhotel
9) Dr. Max Kugler, Zahnarzt, Fürth/Bayern Königswarterstr.76 1/2 2.St
10) Friedrich Bayer, Korntal bei Stuttgart. Neuhaldenstr.39
11) Erich Pollack, Fürth/Bayern, Königswarterstr.58
12) Johanna Spitzer, Selb/Bayern Ringstrasse 6o
13) Josef " " " Aschenstr. bei Fa. Johanna Spitzer
14) Ida Bielohlaweck, Wittelshofen, Kreis Dinkelsbühl Haus Nr.63
15) Hermann Grimm, Mechanikermeister Gross-Ostheim, Ked. Veitstr.276
16) Anna Sxhreiter geb. Schmidt, Gerlingen Kreis Leonberg Eltingerstr.
17) Anna Warzel, Maar, Kr. Lauterbach, Oberhessen Im Dorf 13, 22
18) Anton Köhler Lorbach, Kreis Büdingen/Oberhessen
19) Josef Worlicek. Garmisch-Partenkirchen, Burgstr.7
2o) Maria Mittelbach, München, Aussere Prinzregentenstr.39
21) Helene Himmel, " " " " 1.Stock
22) Josef Kugler, Buchsachverständiger, Hainzacker bei Regensburg
23) Erika Kunz, Gunzenhausen/Unterfranken, Bahnhofstr.4
24) Dr. Wilhelm Raudisch, Maar, Kreis Lauterbach/Oberhessen
25) das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen der damit verbundenen Zeitverlustes und wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann, wird die Vernehmung dieser Zeugen durch das Amtsgericht ihres jeweiligen Wohnortes als ersuchtes Gericht angeordnet (§ 235 StPO.).

2. Nachricht hiervon.

gez.: Backfisch gez.: Zimmermann gez.: Bühler

Ausgefertigt:

Der Urkundenbeamte der Geschäftsstelle

Unterschrift unlesbar

Rundstempel:
Landgericht Mosbach

Herrn
Erhard Grimm. Berlin-Mariendorf.

Abschrift

Landgericht - Strafkammer

Akt.Zö KMs 3/48

Mosbach, den 3. Nov. 1948.

In Strafsachen
gegen
Erhard Bruno Grimm, Architekt
aus Podersam /CSR
wegen Betruges u.a.

Der Abtrag des Angeklagten auf Wiederverbindung des abgetrennten Verfahrens wegen Untreue zum Nachteil der Firma Maintaler Natursteinwerke August Buchmeyer Wwe. in Freudenberg (Ziffer 4 der Anklage) mit dem übrigen Verfahren wird abgelehnt, da die Zweckmässigkeitsgründe, die zur Abtrennung führten, auch weiterhin bestehen.

gez. Backfisch gez. Zimmermann gez.: Bühler

Ausgefertigt:
Der Urkundenbeamte der Geschäftsstelle

Herrn
Erhard Grimm, Berlin-Mariendorf.

Unterschrift unleserlich

Abschrift

Landgericht - Strafkammer
der Vorsitzer.
Akt.Z. KMs 3/48

Mosbach, den 3. Nov. 1948.

In Strafsachen
gegen
Erhard Bruno Grimm aus Podersam CSR
wegen Betruges u.a.

Ihrem Antrag auf Bestellung eines Offizialverteidigers kann nicht stattgegegen werden, solange Ihre beiden bisherigen Verteidiger die Niederlegung der Verteidigung nicht angezeigt haben.

Im Uebrigen wird auf das Schreiben der Strafkammer vom 9.1o.1948 verwiesen. Auch auf Ihren erneuten Antrag vom 24.1o.1948 kann Ihnen wiederum nur mitgeteilt werden, dass die Vermögenskontrolle über die Firma Buchmeyer Sache des Amtes für Vermögensverwaltung ist und das Gericht keine Möglichkeit hat, die Fortdauer der Vermögenskontrolle anzuordnen oder anzuregen. Es muss Ihnen überlassen bleiben, sich hiergegen an das Amt für Vermögensverwaltung in Tauberbischofsheim zu wenden.

Der Umschlag mit den Informationen folgt anbei uneröffnet zurück

gez. Bachfisch
Ausgefertigt: Der Urkundenbeamte der
Geschäftsstelle
Rundstempel, Landgericht Mosbach

Herrn
Erhard Grimm, Berlin-Mariendorf.

*Erhard Grimm*
*Architekt*

*Berlin-Mariendorf, den* 21. Nov. 1948.
*Rathausstraße 89*

- 9 Dez. 1948

Sehr geehrter Herr Dr. H e i m e r i c h !

Erst heute komme ich zur Beantwortung Ihres gesch.Schr.vom 14.lo.,welches jedoch auch erst mit grosser Verspätung hier eintraf.
Da meine Frau wenige Stunden nach meinem Schr.vom 3.lo.in die Wehen kam und in die Klinik überführen musste,kam ich nicht dazu,den bereits avisierten Betrag abzusenden.Als ich dies nach der glücklicherweise guten Entbindung meiner Frau vornehmen wollte,waren Ueberweisungen per Post nicht mehr möglich, und dürften auch in absehbarer Zeit per Post nicht vorgenommen werden können.Ich möchte daher vorschlagen,die Abschlagszahlung über Ihrem Schwager.Herrn Dr.Schilling,Berlin vorzunehmen damit diese Angelegenheit endlich auch ins Reine gebracht werden kann.
Die Schwierigkeiten hier in Berlin steigern sich von Tag zu Tag und die Aussenstehenden dürften sich kaum eine klare Vorstellung machen können.Wie wir die harten Wintermonate ohne Licht, Brennstoff und Frischnahrung überstehen werden,ist noch völlig ungewiss,doch wollen wir hoffen,durchhalten zu können.
Nun zur Sache.Der H.-Vhdgs-Termin vom 3.ds.M.wurde,wie Ihnen vielleicht bekannt ist,aufgehoben und auf unbestimmte Zeit vertagt.Ich füge Abschrift bei und habe der Abtrennung des Verfahrens wegen "Untreue"nicht zugestimmt,ausser das Gericht würde den Beschluss fassen,dass diese gegen mich erhobene Anklage zu Unrecht erfolgt ist und ich dadurch in der Lage wäre, sofort gegen die Schuldigen Schadenskalage zu erheben.)s.Beil.)

Vorangehend habe ich mit Schr.vom 22.9.ds.J.Antrag gestellt, dass vom Gerichtswegen angeordnet wird,die Vermögensverwaltung über die Fa. Maintaler Natursteinwerke und über das Vermögen von Frau A.Buchmeyer,Frudenberg bis zur Beendigung des gegenständlichen Verfahrens aufrecht zu erhalten,weil am lo.lo.ds.J. die einjährige Bewährungsfrist gemäss Urteil der Spruchkammer Wertheim vom 9.lo.47 zuende ist und Frau B.im Vollbesitz meiner Leistungen und Gelder kommt und damit die Möglichkeit unkontrollierten Verbrauches besitzt.
Dieser Antrag wurde abgelehnt,wogegen ich mit Schr.vom 24.lo. neuerliche Prüfung beantragte und gleichzeitig auch das dafür zuständige Amt für Vermögensverwaltung in Tauberbischofsheim per Einschreiben um Auskunft ersuchte.
Ueber beide Anträge ist bis heute noch keine Nachricht eingegangen.Ich würde es im Interesse der Realisierung meiner Gelder und meiner Ansprüche gegenüber der Fa. Maintaler Natursteinwerke als auch gegenüber Frau Buchmeyer für notwendig halten,dass nochmals von Ihrer Seite energisch um Auskunft über den Stand der Angelegenheit vom AfV,Tauberbuschofsheim verlangt wird,da gerade diese Sache materiell von allergrösster Bedeutung ist.

Da ich wegen den Honorardifferenzen nicht wusste,ob Herr Dr.Haas den Termin wahrnehmen wird.habe ich am 11.lo.lt.Anlage bei der Strafkammer Mosbach Antrag auf Stellung eines Pflichtverteidigers gestellt und Sie hierfür genannt.Ich bin auch jetzt noch der gleichen Auffassung und hierzu auch gezwungen,da es mir bei den

schwierigen Geldverhältnissen hier in Berlin nicht möglich ist, den 4fachen Betrag dafür aufzubringen (1 Westmark gilt 4 Ostmark), denn der Umlauf und damit auch der Verdienst an Westmark ist unerhört knapp, sodass ich zu Ihrer Honorierung gezwungen wäre, den vierfachen Ostmarkbetrag aufzubringen, bezw. umzutauschen. Ich sehe auch nicht ein, warum ich die Kosten dieses Prozesses allein tragen soll, nachdem sich doch herausstellen muss und wird, dass die Anklagen haltlos sind.

Ich bitte Sie sehr geehrter Herr Doktor, mich darin zu unterstützen und gegebenefalls mit Hinweis auf meine heutige Zustimmung selbst nochmals Ihre Beiziehung als Pflichtverteidiger zu beantragen. Jedenfalls bitte ich Sie mir hierüber baldmöglichst Nachricht zu geben. Ich füge in der Anlage noch eine "Information" bei) v. 11.10.48) aus welcher die wirkliche Rechtslage nach meiner Auffassung hinsichtlich der Anklage wegen "Betruges" hervorgeht.

Ich bin nämlich der Auffassung, dass Herr Dr. Hase die Sache gar nicht richtig erfasst hat und die Tatsache, dass die Uebereinkommen mit meinen Landsleuten gegen die Bestimmungen der Alliierten verstossen, daher keinen Rechtsschutz haben und mir ausserdem bereits wertlos gewordene Geldnoten übergeben worden sind.

Zum Beweis dieser Rechtslage habe ich ja auch Dr. Baudisch als Zeugen namhaft gemacht, welcher ebenfalls aus Karlsbad stammt und deshalb am Geeignesten darlegen kann, dass durch das Decret vom 19.5. 1945 des ehem. Präsidenten Dr. Benesch das gesamte Vermögen aller Deutschen in der CSR von diesem Tage an Staatseigentum geworden ist und kein Deutscher darüber mehr verfügen durfte, auch wenn er es noch in Besitz oder Verwahrung hatte. - .

Etwas, was mir nicht gehört kann ich auch nicht ~~MXXX~~ beanspruchn und da alle Abkommen darüber mit meinen Landsleuten ungesetzlich und strafbar waren und ich ja auch von den Tschechen bestraft worden bin, kein zweitesmal darüber abgeurteilt werden kann. Letztenendes habe nur ich allein das gesamte Risiko dieser illegalen Vereinbarungen zu tragen gehabt.

Aus moralischen Gründen habe ich die Ansprüche meiner Landsleute anerkannt und zum allergrössten Teil auch erfüllt. Die restlichen Ansprüche konnte ich wegen der unzulässig verhängten Vermögenskontrolle über mein Unternehmen, den Maintaler Natursteinwerken, nicht mehr erfüllen und dafür soll ich nun auch noch Verantworlich gemacht werden. Es ist geradzu paradox!

Mit den in Frage stehenden Landsleuten bin ich bereits vor Kenntnis der Strafanklage bezgl. ihrer Ansprüche u. meinen Forderungen übereingekommen. Ob sich diese nach der Währungsumstellung noch verwirklichen lassen, ist sehr fraglich. es wird sich im Besonderen darum handeln, ob infolge der Vermögenskontrolle über mein Unternehmen jetzt noch genügend Werte vorhanden sind und darüber müsste das AfV Tauerbischofsheim genaue Auskunft geben können.

Inwieweit Sie meinen Standpunkt darüber für zutreffend halten, bitte ich mir ebenfalls baldmöglichts mitteilen zu wollen, da ich glaube, dass das ganze Verfahren dadurch gegenstandslos werden dürfte

Abschliessend möchte ich noch mitteilen, dass die Justiz-Fikals-verwaltung Mosbach die erlegten 1800 DM durch Arrestbeschluss vom 7.9.ds.J. gepfändet und meine Beschwerde vom 23.10.48 mit Bescheid vom 3.11. verworfen hat. In dieser Sache komme ich in Kürze noch zurück. Praktisch hat sich insoferne nicht geändert, als ich ja sowieso über diesen Betrag bis zur Beendigung des Verfahrens nicht zu verfügen vermochte.

Ich hoffe, auf Ihre tatkräftige Unterstützung weiterhin rechnen zu können und danke im Voraus für Ihre dahinzielenden Bemühungen

Ihr sehr ergebener

Anlagen

Architekt Erhard Grimm
Berlin-Mariendorf, den
Rathausstr. 89 24. Okt. 48

An den Herrn
Vorsitzenden der Strafkammer
beim Landgericht M o s b a c h .

Betr.: KMs. 3/48 vom 9.10.1948.

Nachdem die gegen mich erhobene Anschuldigung der Untreue zum Nachteil der (von mir gegründeten) Fa. Maintaler Natursteinwerke A. Buchmeyer KWe, Freudenberg/M die Ursache meiner 2monatigen Inhaftierung, meiner Enthebung als Treuhänder, des daraufhin von der Staatsanwaltschaft angeordneten Entzuges meiner Rechte an dieser Firma, die noch bis heute andauert und da gemäss der Anklageschrift vom 10.11.1947 diese Untreue in einem inneren Zusammenhange mit der gegen mich erhobenen Anklage des Betruges steht, sehe ich mich genötigt, auf die gleichzeitige Mitverhandlung aller Anklagepunkte nach §§ 246, 266, 73 und 74 RStGB zu bestehen.

Das hierzu erforderlich angesehene Obergutachten wurde bereits mit Beschluss vom 16.3.48 angeordnet und die Kostenfrage kann in dem gegenständlichen Strafverfahren kein Argument darstellen, den Beschluss aufzuheben bezw. nicht durchzuführen.
Nach Ansicht des bekannten Rechtsanwaltes Herrn Dr. Schilling, Berli ist aber ein derartiges Obergutachten gar nicht erforderlich, weil der Tatbestand der Untreue nicht vorliegt und nach Lage der Dinge auch nicht eintreten konnte und bei einer sachlich objektiven Prüfung eine Anklage nicht zu erheben war.

Es liegt in dem Ermessen der Strafkammer, die zu Unrecht erhobene Anklage wegen Untreue von dem Verfahren gegen mich durch Beschluss abzuweisen und mir dadurch die Möglichkeit zu geben meine Rechte an die Fa. Maintaler Natursteinwerke geltend zu machen, andernfalls kann ich auf die Durchführung des gesamten Verfahrens nicht verzichten und die Anklagebehörde trägt weiterhin die volle Verantwortung für den mir dadurch zugefügten Schaden.

Dass das Gericht ausserstande ist, zur Sicherung meiner Ansprüche an die Fa. Maintaler Natursteinwerke gemäss meines Antrage vom 22.9.ds.J. eine einstweilige Verfügung zu erlassen, derzufolge die verhängte Vermögenskontrolle über dieses Unternehmen bis zur richterlichen Entscheidung des gegenständlichen Strafverfahrens weiterhin in Kraft bleibt, vermag ich nicht anzuerkennen und ich bitte nochmals, meinem Antrage zu entsprechen, da mir ja, wie oben ausgeführt, bis zum Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung die Möglichkeit zur Wahrnehmung meiner Interessen genommen worden ist. Ich gestatte mir nochmals auf die ernsten Folgen hinzuweisen, wenn durch ein solches Versäumnis meine Schadensansprüche zivilrechtlich nicht mehr realisierbar sind, denn es ist nicht mein Verschulden, dass nach 1 1/2 Jahren des Eingreifens der Staatsanwaltschaft noch immer Zweifel an deren Rechtmässigkeit bestehen, nachdem die Strafkammer in dem oben genannten Schreiben vom 9.ds.M. mit der Einstellung des Verfahrens, d.h. der zu Unrecht erhobenen Anklage, rechnet. Ich darf demnach erwarten, dass durch das Gericht alles getan wird, um den mir daraus zustehenden Anspruch auf Wiedergutmachung die substantielle Grundlage sicher zu stellen.

Zur Entlastung der Verantwortung der daran beteiligten Behörden erscheint es angebracht, das Verfahren ehestens zu beenden. Ich bedauere es daher, dass eine Vertagung der Hauptverhandlung auf unbestimmte Zeit erfolgt ist. Die Begründung, dass die kommissarische Einvernahme wichtiger Zeugen notwendig ist, erscheint wenig gerecht

./.

gerechtfertigt, da ämtliche Zeugen der Staatsanwaltschaft bereits lt. Anklageschrift einvernommen worden sind und eine Klarstellung bestimmter Fragen ausschliesslich im Wege der Hauptverhandlung möglich ist und diese dadurch erst ihren Sinn und Zweck erhält. Ich bitte deshalb von einer kommissarischen Einvernahme verschiedener Zeugen abzusehen und in aller kürzester Frist neuen Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

Sollte wider Erwarten meinem heutigen Antrag nicht entsprochen werden, beantrage ich, dass allen Zeugen folgende Fragen gestellt werden, die unter Eid auszusagen hätten:

1. Ist den Zeugen das Decret vom 19.5.1945 des ehem. Präs, Dr. Benesch der CSR bekannt,
2. ist den Zeugen bekannt, dass von diesem Tage an der gesamte Besitz aller Deutschen in der CSR (auch das private Eigentum) xix zum Staatseigentum erklärt und ohne behördliche Genehmigung niemand mehr darüber frei verfügen durfte,
3. ist den Zeugen bekannt, dass ab 1.8.1945 die ehem. RM. Noten und Geldstücke innerhalb der CSR ausser Kurs gesetzt, also wertlos geworden sind und bei Strafe restlos anzumelden und abzuliefern waren,
4. ist den Zeugen bekannt, zu welchem Zeitpunkt mir Gegenstände oder RM-Noten übergeben worden sind u.zw. zwecks Aufbewahrung und wenn möglich zur Verbringung nach Deutschland,
5. ist den Zeugen bekannt, dass derartige Handlungen von den tschechischen Behörden verboten und unter schwerster Strafe gestellt waren und also nur auf illegalem Wege erfolgen konnten,
6. ist den Zeugen bekannt, dass das Einbringen von RM-Noten und Sachen nach Deutschland anmeldepflichtig und für dritte Personen insbesonders ehem. Pg. verboten und gemäss Gesetz der Mil. Reg. Nr. 53 der Konfiskation verfielen,
7. ist den Zeugen bekannt, dass diese dahin abzielenden Abreden unzulässig und für mich mit allergrössten Gefahren verbunden waren, ich als Antifaschist Vorrechte gegenüber den übrigen Deutschen in der CSR hatte, ein eigenes Unternehmen besass und wegen solchen Handlungen von den Tschechen verhaftet und bestraft worden bin und dadurch mein ganzes Hab und Gut einbüsste,
8. ist den Zeugen bekannt, dass ich das Risiko derartiger Abreden aus Hilfsbereitschaft und nicht aus Gewinnsucht auf mich genommen habe und alles tun durfte, was mir zur Durchführung und Sicherstellung der mir anvertrauten Sachen notwendig erschien. Ein Rückgabetermin ist und konnte unter den damaligen Umständen nicht vereinbart werden.

Obzwar die hier geforderten Fragen keinesfalls die Zeugeneinvernahme einer Hauptverhandlung ersetzen können, werden diese doch über die wirkliche Rechtslage Klarheit geben und beweisen, dass die gegen mich erhobene Anschuldigung des Betruges jeder rechtlichen Grundlage entbehrt, da ich nachgewiesenermassen alle meine Vereinbarungen gehalten habe bis zu jenem Zeitpunkt, als durch die unzulässige Verhängung der Vermögenskontrolle über das von mir gegründete Unternehmen und durch das Eingreifen der Staatsanwaltschaft mir diese Möglichkeit gewaltsam genommen worden ist.

Zur Erforschung der Wahrheit und des wirklichen Sachverhaltes sind aber die Beantwortung der 8 Fragen unerlässlich und ich muss auf dieser Fragestellung bestehen, bezw. wäre dann doch noch die Einvernahme bei der kommenden Hauptverhandlung erforderlich.

Ich bitte aus den dargelegten Gründen meinen Anträgen statt zu geben.

Ing. Ludwig

Abschrift.

Landgericht - Strafkammer

KMs.3/48

Mosbach, den 9. Oktober 194
1948

J.Str.S.
gegen
Erhard Bruno G r i m m
Architekt aus Podersam
wohnhaft in Faulbach
wegen Betruges.

Auf Ihr Schreiben vom 22.9.1948, das am 8.10.1948 hier einging, wird Ihnen folgendes mitgeteilt:

Der Hauptverhandlungstermin vom 3.XI 1948 wurde wie Ihnen schon mitgeteilt ist, aufgehoben, da eine ~~xxxxxx~~ Reihe wichtiger Zeugen ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ nicht erscheinen können. Da die Zeugen kommissarisch vernommen werden müssen. kann noch nicht gesagt werden, wann die Hauptverhandlung stattfinden wird.

Die Vermögenskontrolle über die Firma Buchmeyer/Freudenberg ist ausschliesslich Sache des Amtes für Vermögens~~xxxxxx~~verwaltung und jeder Einflussnah e dur h das Gericht entzogen. Ihrem Antrage das Amt für Vermögensverwaltung um Aufrechterhaltung der Vermögenskontrolle über die Fa. Buchmeyer zu ersuchen, kann daher nicht statt gegeben werdnn.

Die Abtrennung der Anklage wegen Untreue zum Nachteil der Fa. Buchmeyer von den übrigen Anklagepunkten ist aus Zweckmässigkeitsgründen erfolgt. Es soll zunächst die Erstattung eines zeitraubenden und teuren Obergutachten vermieden und der Ausgang der übrigen Anklage abgewartet werden, da dann u.U. mit einer Einstellung des Verfahrens wegen Untreue gerechnet werden könnte.

x der

Ich bitte um Mitteilung, ob Sie in Hinblick darauf Ihren Antrag auf Wieder~~xxx~~vernindung des Verfahrens wegen Untreue mit der übrigen Anklage aufrecht halten.

i.V.
gez. Bühler

22.Sept.1948.

Einschreiben.

An den Vorsitzenden der
Strafkammer beim Landgericht
N e u s t a d t /Baden.

Betr.G.Z. Js 2743/47
Aktenz. KMs 3/48.

Die Vorladung zur Hauptverhandlung,datiert vom 25.8.48, Poststempel vom 3.9. wurde mir am 20.ds.M.zugestellt.

Ich hatte wiederholt dringend auch durch meine Anwälte gebeten,diesen Termin auf spätestens Mitte September anzuberaumen. Hierfür war ausser persönlichen Gründen,welche ich schon näher erläutert habe,auch die sich immer mehr zuspitzenden Lage Berlins und der zwar ebenfalls damit verbundenen gesteigerten Verkehrsschwierigkeiten, als auch noch der sachliche Grund vorhanden,,die Klärung der Strafsache noch vor jenem Zeitpunkte herbeizuführen,solange die Firma Buchmeier unter Vermögenskontrolle steht.

Das ist nun nicht mehr zu erwarten,da diese voraussichtlich mit Wirkung vom 10.10.ds.J.aufgehoben werden wird,da an diesem Tage die Bewährungsfrist von Frau Buchmeyer endet.Der Strafkammer ist aber hinreichend bekannt,dass ich an diesem Unternehmen in grösster Weise interessiert bin,weil es von mir neugegründet ist und der Nutzungsgenuss nach dem 10.10.ds.J.womöglich an Frau Buchmeyer übertragen wird,weil bis zu diesem Zeitpunkt eine gerichtliche Entscheidung noch nicht vorliegt

Ich gestatte mir auf diesen Tatbestand,bezw. Entwicklung ergebenst heute hinzuweisen und da ich mit Recht befürchten muss,dass mir daraus ein noch gar nicht absehbarer Schaden zugefügt wird und mir infolge des noch immer schwebenden Strafverfahrens jede Möglichkeit genommen ist,stelle ich den

zur Selbsthilfe

A n t r a g :

das Gericht möge beschliessen,das Amt für Vermögenskontrolle in Teuberbischofsheim zu beauftragen,die Vermögenskontrolle über die Firma Buchmeyer,Freudenberg/M. als auch über den privaten Besitz von Frau Antonia Buchmeyer,Freudenberg/M.,Hauptstrasse 69 solange in Wirksamkeit zu belassen,bis das gegenständliche Verfahren abgeschlossen ist.

Da mein Anwalt.Herr Dr.Hase z.Z.in Urlaub ist und ich im Unklaren bin,ob sein 2.Verteidiger,Herr Dr.Heimerich,Heidelberg bereits seinen obenangegebenen Antrag gestellt hat,sehe ich mich aus Zeitgründen zu dieser Selbsthilfe genötigt und bitte,diesem heutigen Antrag zu entsprechen und in Hinblick auf die vorliegenden Umstände nicht aus formalen Gründen unbeachtet zu lassen.

Sollte Letzteres wider Erwarten dennoch der Fall sein,wäre gezwungen,die mir daraus zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Aus der zugestellten Ladung entnehme ich,dass lediglich die Punkte 1 und 2 der Strafanklage verhandelt werden sollen.

Bei den dzt.Reiseschwierigkeiten und den damit verbundenen Kosten ist es mir jedoch nicht möglich,zweimal diese Reise zu machen In Hinblick auf die bereits oben angeführten Gründe war ich wegen einer rechtzeitigen Durchführung der Hauptverhandlung zu einer Aetrennung der Punkte 3 und 4 der Strafanklage bereits und nur einer solchen Regelung nur unter diesen Voraussetzungen zugestimmt.

H.W.

Diese Voraussetzungen sind leider nicht mehr gegeben, da ich, sofern meinem heut gem Antrage evtl. nicht entsprochen oder das Amt für Vermögenskontrolle in Saarbrücken trotzdem die Vermögenskontrolle aufhebt, muss in diesem gegenständlichen Verfahren nunmehr gleichzeitig auch über die Firmenfrage entschieden werden.

Gemäss Ihres Beschlusses vom 16. März ds.J. wurde dem Antrag meines Verteidigers stattgegeben und uns die Beibringung eines Obergutachtens angeordnet.

Ich darf erwarten, dass dieser Beschluss durchgeführt ist und bis zu der anberaumten Hauptverhandlung dieses Obergutachten der Strafkammer vorliegen wird.

Aus den dargelegten und jederzeit beweisbaren Tatbestande ist die zwingende Notwendigkeit zur Durchführung des Strafverfahrens in vollem Umfange der Anklage erforderlich und das Gericht wird sich dieser Erkenntnis nicht verschliessen können.

Deshalb ist auch die Ladung der lt. Anklageschrift als auch von meinem Anwalt bereits benannten Zeugen zu den Punkten 3 und 4 der Anklage für den gleichen Termin unbedingt erforderlich.

Sollte die Strafkammer durch das inzwischen erbrachte Beweismaterial zu der Auffassung gelangt sein, dass die mir zur Last gelegte Untreue zum Punkt 3 und 4 der Anklage nicht aufrecht zu halten ist und dieser nicht mehr darüber Verhandlung geführt wird, bitte ich mich umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Verständigung ist deshalb notwendig und so beschleunigt durchzuführen, damit ich noch rechtzeitig, also noch vor dem 10. Okt. ds.J. meine Rechte an der Firma Buchmeyer zur Schadloshaltung an dem Besitz von Frau Buchmeyer geltend machen kann.

Sofern es nicht möglich wäre, zu dem anberaumten Termin das Verfahren über alle Anklagepunkte durchzuführen, stelle ich bereits heute den Antrag auf Vertagung, bis zu welchem dann die gesamte Anklage verhandelt werden kann. Die Gründe hierfür habe ich bereits dargelegt und ich bitte diese nach dem Ernste der Lage zu beurteilen.

E. Thomas

Heilen Dr. bitte
noch Kenntnisnahme
zurückgeben! J.

Architekt Erhard Grimm
Berlin-Mariendorf, Rathausstrasse 89.

Bln., den 11.10.1948.

An die
Landesfiskus-Justizverwaltung, Württemberg-Baden
vertreten durch die Gerichtskasse in Mosbach.

Betr.: Einspruch gegen den Arrest- und Pfändungsbeschluss v.17.9.1948.
Z.: K.Ms 3/48.

Gegen den mir am 8.ds.M. zugestellten Beschluss erhebe ich in offener Frist

E i n s p r u c h.

Gründe:
Es ist nicht erwiesen, ob die von der Staatsanwaltschaft in Mosbach erhobene Anklage vom 10.11.47 zu Recht besteht und aufrecht erhalten werden kann.
Solange diese Entscheidung nicht vorliegt ist es unzulässig, die Kosten eines Strafverfahrens des Angeschuldigten vorweg aufzubürden. Der Beschluss entbehrt schon aus diesem Grunde jeder rechtlichen Fundierung.
Ausserdem war nicht zu befürchten, dass die Vollstreckung der Kosten dieses Strafverfahrens gefährdet oder auch nur wesentlich erschwert ist, weil die von den Main-taler Natursteinwerken hinterlegten 1800 DM, auf die der Beschluss selbst Bezug nimmt, von der Staatsanwaltschaft Mosbach in Verwahrung gehalten werden.
Ich hatte niemals die Möglichkeit, vor oder nach der Durchführung des gegen mich gerichteten Strafverfahrens ohne gerichtlichen Beschluss über diesen hinterlegten Betrag zu verfügen.

Durch den Arrestbefehl und Pfändungsbeschluss entstehen mir lediglich Verwaltungsgebühren und Kosten, nachdem der Landesfiskus-und Justizverwaltung jederzeit die Möglichkeit gegeben war, die Kostendeckung aus dem von der Staatsanwaltschaft sichergestellten 1800 DM vorzunehmen.

Da mithin die Gründe für den oben angeführten Beschluss weder vorliegen noch eintreten können stelle ich

A n t r a g,

den angefochtenen Beschluss auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und unter Anerkennung der Einspruchsgründe aufzuheben und die mir hierfür auferlegten Verwaltungskosten zu annullieren.

Im Falle der Ablehnung meines heutigen Antrages behalte ich mir alle Rechtsmittel daraus vor.

Einschreiben.

Hirt

Architekt Erhard Grimm
Berlin-Zehlendorf, Rathausstr.89

Bln., den 11.10.1948.

Information
für einen Pflichtverteidiger zur Hauptverhandlung am 3-5.11.48
vor der Strafkammer in Mosbach/Baden. - A.Z. 2 Js 2743/47.

Die Anklageschrift vom 10.11.47 beschuldigt mich des Vergehens nach §§ 246,266,73 u.74 des RStGB.
Die Punkt 4 der Anklage (§§ 73,74) beinhaltet "Untreue" gegenüber des von mir gegründeten Unternehmens "Mainfränkische Natursteinwerke Freudenberg" und ist auf einer Fehlentscheidung des Amtes f. Vermögenskontrolle in Tauberbischofsheim weil im Widerspruch nach den Bestimmungen des Ges. Nr.52 und 104 der Mil.Reg. stehend und auf bewusste unwahre Aussagen der Betroffenen, Frau Antonia Buchmeyer, Freudenberg/Main zurückzuführen. Gemäss Beschluss der Strafkammer Mosbach vom 1.7.48 soll dieser Punkt nicht verhandelt werden, weil hierzu noch ein Obergutachten eines Sachverständigen erforderlich erscheint. In Uebereinstimmung mit der Anklage habe ich Verhandlung auch über diesen Punkt beantragt, weil diese Anschuldigung in einem in engem Zusammenhange mit den übrigen Punkten der Anklage zusammenhängt steht und gemäss Beschluss vom 16.3.48 der Strafkammer das beantragte Gutachten einzuholen war.
Anstelle des voraussichtlich nicht vorliegenden Gutachtens ist die Einvernahme von 4 bisher nicht gelassenen Zeugen erforderlich, um die Rechtslage (Firmenverhältnis) in diesem Anklagepunkt klarzustellen. Diese Zeugen sind dem Gericht seit langem namhaft gemacht und deren Ladung neuerlich beantragt.
Ich glaube annehmen zu dürfen, dass die Strafkammer in Hinblick auf den Ernst der gegen mich erhobenen Anschuldigung und Erforschung der Wahrheit sich diesem Verlangen nicht verschliessen wird und dies umso mehr, weil daraus Ansprüche von entscheidender Bedeutung sich ergeben. Diese werden sich im Zuge der Verhandlung herausstellen und ich brauche daher jetzt nicht weiter darauf eingehen.

Die Punkte 1-3 beschuldigen mich der Unterschlagung und Vorenthaltung von Geldern und Sachen meiner Landsleute aus der Tschechoslovakei. Die Anklage geht hier von Voraussetzungen aus, welche überhaupt nicht bestanden haben. Meine diesbzgl. Aussagen und Hinweise wurden keiner ernsthaften Nachprüfung unterzogen, sonst hätte eine Anklageerhebung nicht erfolgen können. Die Anordnungen der Alliierten und die Bestimmungen des Gesetzes Nr.53 der Mil.Reg. wurden in keiner Weise berücksichtigt obzwar diese hierbei von absoluter Bedeutung sind u.e die Anklage ohne Berücksichtigung dieser für uns Deutsche zwingenden Vorschriften zur Unlogik zwingt.
Es liegt folgender Sachverhalt vor:
Zwischen mir und einigen Landsleuten in Karlsbad (CSR) wurde im August bis Oktober 1945 (dieses Zeit ist wichtig!) vereinbart, RM-Noten und Sachen in meiner Wohnung aufzubewahren und nach Möglichkeit illegal nach Deutschland zu schaffen. Das erfolgte deshalb, weil ich als von den Tschechen anerkannter Antifaschist mich einigermassen frei bewegen konnte und meine Wohnung vor Hausdurchsuchung, Exzitierung usw. geschützt war. Das Wagnis für mich war mit Lebensgefahr und Verlust meines gesamten Hab und Gutes verbunden. Gewinnen konnte ich dabei nichts, da mir jedoch von meinen Landsleuten derart gedrängt, dass ich Hilfe zusagte. Diese Absprachen und Handlungen waren aber von vornherein unzulässig und standen nicht nur im Widerspruch mit den Gesetzen der CSR als Alliierter Staat, sondern auch mit den Bestimmungen der amerik. Mil. Reg. Seit 8. Mai 1945 unterstanden alle Deutschen in der CSR deren Gesetzen. Mit Dekret vom 19. Mai 45 des ehem. Präsidenten Dr. Benesch wurde das gesamte Vermögen, auch Privatbesitz) aller Deutschen, Un arn und Kollaborateuren in der CSR konfisziert und zum Staatseigentum erklärt!

Seit diesem Tage hatten diese Personen jedes Recht auf ihr bisherige Eigentum verloren,mit Ausnahme der Antifaschisten.Mein Vermögen und Besitz blieb mir also gesichert.
Ab 1.August 1945 wurden die RM-Noten in der CSR ausser Kurs gesetzt, diese mussten ausnahmslos abgeliefert werden,der illegale weiterbesitz wurde strengstens bestraft(Haft,Deportation,Zwangsarbeit usw.).
Es bedarf keinerlei Begründung,dass das illegale Ueberbringen von RM-Noten und Sachen aus der CSR nach Deutschland nach dem 19.5.bezw. 1.8.1945 erst recht ungesetzlich und unter schwerster Bestrafung(Todesstand.Zu diesem Zeitpunkt war auch nicht bekannt,wann und unter welchen Umständen eine Aussiedlung aller Deutschen aus der CSR erfolgen wird,damals wurden ganze Strassenzüge bar Allem über die Grenzen getrieben.
Aber auch nach den Verfügungen der Mil.Reg.war das illegale Ueberbringen unter Strafe gestellt und insbesonders die Aufbewahrung solcher RM-Noten und Sachen aus der CSR durch dritte Personen schärfstens untersagt und durch militärische Kontrollen überprüft.Das Gesetz Nr.5 vom September 1945 verfügte ebenfalls generell die Beschlagnahme der Vermögen ehemaliger Pg.oder Belasteten und es war zwangsläufig wenig,RM-Noten und Sachen zunächst als sein Eigentum anzugeben. Diese Tatsache wurde im Zuge des Verfahrens bisher überhaupt nicht erkannt,obzwar sie von allerentscheidenster Wichtigkeit ist und meine Handlungsweise ganz falsch beurteilt worden ist!
Dies war auch die Ursache,weshalb Bekannte und Verwandte von Landsleuten,welche schon in Bayern waren,die Aufbewahrung dieser Gegenstände ablehnten!(Die bisherigen Zeugenaussagen haben das bereits bestätigt)
Als es mir gelang,nach und nach einen Teil dieser mir übergebenen Sachen unter undenklichen Mühen und Gefahren über die Grenze zu bringen,war ich gezwungen,diese als mein Eigentum auszugeben.
Da dies Ende Okt.45 den tschechischen Behörden zur Kenntnis kam,ich verhaftet und zu Zwangsarbeit ins Innere der CSR verschleppt und gleichzeitig mein Besitz und Vermögen in Karlsbad beschlagnahmt wurde,habe ich Anspruch auf Wiedergutmachung an den durch meine Leistung erst wieder zu Wert gelangten RM-Noten,welcher ebenfalls bisher noch in keinem Falle Beachtung erhalten hat,mir aber trotzdem nicht vorenthalten werden kann.
Diese Angelegenheit kann jedoch nur zwischen den Direktbeteiligten geordnet werden und ist auch mit dem Hauptteil meiner Landsleute bereits geregelt.lediglich mit nur Wenigen ist dies bisher nicht möglich gewesen,weil mir die Verfügung über diese wieder zu Wert gebrachten RM-Noten behördlich entzogen worden ist.
Obzwar ich der Alleingeschädigte bin,habe ich aus moralischen Gründen die Ansprüche meiner Landsleute an die in Sicherheit gebrachten Werte niemals bestritten und diese auch soweit es möglich war, erfüllt.Die Anklage lässt aber auch diese Tatsache nicht gelten!
Bevor jedoch diese Frage geordnet werden kann,ist zu klären,ob auf Grund der wirklichen Rechtslage überhaupt Anklage erhoben werden kann!
1. alle illegal über die Grenze gebrachten Gegenstände und Werte sind nach den Gesetze der CSR Staatseigentum,also kein persönlicher Besitz meiner Landsleute mehr gewesen und soweit es die RM-Noten anlangt,zur Zeit der Uebergabe an mich bereits wertlos gewesen und nur durch meine Leistung wieder realisiert worden!
2. Ich wurde wegen dieser Vergehen durch die CSR als Alliierte bereits bestraft und kann dieserwegen nicht noch ein zweitesmal bestraft werden(Das blieb bisher auch unberücksichtigt!).
Da die Gesetze der Mil.Reg.und die der Alliierten über den Landesgesetzen stehen und es demzufolge die zwischen mir und meinen Landsleuten getroffenen Abreden verboten und unzulässig sind,kann dieserhalben keine Rechtsansprüche gestellt nach Deutschem Recht gestellt werden.
Die Anklage gegen mich erfolgte daher zu Unrecht!

# Amtsgericht

(14a) **Leonberg** (Württ.), den 2.12.48.
Fernsprecher Nr. 314
Postscheckkonto Stuttgart Nr. 4718

3 AR 112/48

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

3 Dez. 1949

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Dr.h.c. Heimerich

H e i d e l b e r g

Neuenheimerlandstr. 4

Betr.: Strafsache gegen Erhard Grimm, Berlin

In der Strafsache gegen Erhard Bruno Grimm, wegen Unterschlagung, ist der auf 7.12.1948 anberaumte Termin zur Vernehmung der Zeugen Friedrich Bayer, Korntal und Anna Schreiter, Gerlingen aufgehoben worden.

Neuer Termin ist bestimmt auf Dienstag, den 14. Dezember 1948, vorm. 10.30Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 6.

Sie werden hiervon benachrichtigt.

Renauld
ap. Just.Insp.

Amtsgericht — Din A 5 Kopfbogen
4. 48. L. L. 1000

Amtsgericht Büdingen

AR 668/48

Büdingen, den 29. November 1948.

Herrn
Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c. Heimerich,

Heidelberg

Neuenheimerldstr.4

30. NOV. 1948

Betr.: Strafsache gegen Architekt Erhard GRIMM in Berlin-Mariendorf, Rathausstrasse 89 - wegen Betrugs u.a.-

Der Termin vom 6. Dezember 1948 wird aufgehoben, weil der Zeuge Köhler ~~sich~~ z.Zt. nicht mehr im hiesigen Amtsgerichtsbezirk wohnt. Er arbeitet jetzt in Fürstenfeldbruck bei München und müßte von dort anreisen.

gez. Garn, AGRat

Zur Beglaubigung

Köhler

apl. Justizassistent

-894-

Geschäftsstelle des
Amtsgerichts.

Berchtesgaden, den 25.Nov.1948.

AR 864/48
KMs 3/48 LG Mosbach

Je/ϕ

27. Nov. 1948

Herrn
Rechtsanwalt
Dr.Dr.h.c.Heimerich
H e i d e l b e r g
---
Neuenheimerlandstr. 4

In der Strafsache gegen Erhard Bruno G r i m m wegen Betrugs u.a. wird mitgeteilt, dass Termin zur Vernehmung der Zeugen Brandl, Fritsch, Bachmann u. Hubl vor dem Amtsgericht Berchtesgaden, Zimmer 5 anberaumt ist auf:

Dienstag, den 28.Dezember 1948, nachm.15.oo Uhr.

Von diesem Termin werden Sie hiermit verständigt.

Die stv.Urkundsbeamtin der Gesch.-Stelle:

Straub

(Straub)

26. Nov. 1948

Dr.H./Kr.

Herrn
Architekt Erhard G r i m m
Berlin - Mariendorf
Rathausstr. 89

Sehr geehrter Herr Grimm!

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben an Sie vom 23. ds.Mts. Es laufen jetzt fortgesetzt Ladungen zu Zeugenvernehmungsterminen seitens der verschiedensten Amtsgerichte bei uns ein. Wir können diese Termine natürlich nicht wahrnehmen und können auch keine Verantwortung für die Weiterverhandlung Ihrer Angelegenheit übernehmen. Da Sie offenbar zur Zeit nicht in der Lage sind, die Kosten eines Verteidigers zu tragen, möchten wir Ihnen empfehlen, mit Rücksicht auf Ihre Verhältnisse bei der Strafkammer des Landgerichts Mosbach die Beistellung eines Pflichtverteidigers, der in Mosbach ansässig ist, zu beantragen. Sie könnten dies vor allem mit der Kompliziertheit Ihres Falles begründen. Bis wir wieder Nachricht haben, sehen wir zunächst noch davon ab, unsererseits Ihre Verteidigung auch formell durch Erklärung gegenüber dem Gericht niederzulegen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

E. R, I AR 267/48 /
Diese Nummer ist auf allen Eingaben beizufügen

München, den 23.11.48.
Mariahilfplatz 17

= KLs 3/48 LG. Mosbach

**Amtsgericht München, Abteilung Strafgericht**
**Ermittlungsrichter**

26. Nov. 1948

# Terminsbenachrichtigung.

In der Strafsache gegen

Grimm Erhard Bruno

wegen Betrugs

ist Termin zur Vernehmung der Zeugen — ~~Angeklagten — Sachverständigen~~

Mittelbach und Himmel

auf

Freitag, den 3. Dez. 48 vor — nachm. 10 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. 85/o Mariahilfplatz 17 bestimmt.

Die Anwesenheit bei der Vernehmung ist Ihnen gestattet.

**Amtsgericht München, Abteilung Strafgericht**
Geschäftsstelle

Herrn RA.
Dr. Heimerich
Heidelberg
Neuenheimerlandstr.4

(Luttner) Just.OS.

Buchdruckerei F. & M. Zeller, München 9 2000. 9. 47.

AR. 705/48

Betreff: Strafsache gegen G r i m m Erhard Bruno
wegen Betrugs u.a.

25. Nov. 1948

Benachrichtigung

Auf Ersuchen der Strafkammer Mosbach soll Frau Erika K u n z in Gunzenhausen, Bahnhofstr.4 kommissarisch als Zeugin vernommen werden. Termin hiefür ist anberaumt auf

Donnerstag, den 9. Dezember 1948, vormittags 9.00 Uhr

Hiervon werden Sie benachrichtigt.

Gunzenhausen, den 24. November 1948
Geschäftsstelle des Amtsgerichts:

Schmerbeim

Herrn Rechtsanwalt
Dr.Dr.h.c. Heimerich
Heidelberg
Neuenheimerlandstr.4

...sstelle des Amtsgerichts

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Lauterbach, den 19. November 1948
(Ort und Datum)

Fernsprecher:

Geschäftsnummer: Gs. 535/48

25. Nov. 1948

# Strafsache

gegen den Erhard Bruno Grimm in Berlin-Marcendorf

wegen Betrugs

Es ist Termin zur Beweisaufnahme auf

Dienstag, den 30. November 1948, 11.00 Uhr,

vor dem Amtsgericht Lauterbach Straße/Platz ///// Nr.

— Zimmer Nr. — 22

anberaumt worden.

— Die Anwesenheit bei der Verhandlung ist Ihnen gestattet. —

Justizangestellter

**StP 11.** Benachrichtigung von dem Stattfinden einer Untersuchungsverhandlung an die zur Anwesenheit Berechtigten (§§ 193, 224 StPO.) — Amtsgericht. (Im Falle des § 224 StPO. ist förmliche Zustellung erforderlich.)

Haftanstalt Darmstadt — K/0897

Verschluß-Marke

hier falten

Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Lauterbach
Geschäftsnummer Gs 535/48

Hierbei ein Vordruck zur
**Zustellungsurkunde**
Vereinfachte Zustellung

Frei durch Ablösung Reich!

Amtsgericht Lauterbach Dienststempel

Zugestellt am ..... 194

Gerichtsvollzieher — Postbote

LAUTERBACH (HESSEN) 20 DEUTSCHE POST

An Herrn — Frau/
Rechtsanwalt Dr. Heimerich,

in H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstrasse 4
Post: .....

Straße / Platz ..... Nr. .....

Nachzusenden innerhalb des Deutschen Reiches.

Verschluß-Marke

Zugestellt am ..... 194

De — Empfänger selbst .....

.....
Justiz— Ober— Wachtmeister
Polizei— Gendarmerie— Ober— Wachtmeister.

hier längs falten

hier falten

Xe / X

25. Nov. 1948

Geschäftsstelle des
Amtsgerichts S e l b . S e l b , den 23. November 1948.

## B e n a c h r i c h t i g u n g .

Auf Anordnung des Landgerichts -Strafkammer in Mosbach findet Termin zur Vernehmung der Zeugen
1) Dr. Ludwig Nietoba, Sägewerksbesitzer in Selb, Heinrichstr. 12,
2) Fr. Johanna Spitzer, Selb, Ringstrasse 6o,
3) Josef Spitzer, Selb, Ascherstrasse in Firma Johanna Spitzer
in der Strafsache gegen Erhard Bruno G r i m m , Architekt
aus Podersam wegen Betrugs u.a.
vor dem Amtsgericht Selb, Zimmer Nr. 17
am
Dienstag, den 14.12.1948 vorm. 1o 1/4 Uhr
statt. Sie werden hiervon verständigt.

Justiz-Ass. Anw.

An die ausenbezeichnete Adresse.

25. Nov. 1948

II AR 1465/48
KMs 3/48 LG Mosbach
Geschäftsstelle für Strafsachen
des Amtsgerichts Garmisch-Pa.

Garmisch, 23.Nov.1948

Betrifft: Strafsache gegen Grimm Erhard Bruno, Berlin-Mariendorf
wegen Betrugs u.a.

In obiger Sache wird auf Ersuchen des LG.Mosbach der Zeuge Josef Worlicek in Garmisch, Burgstr.7 wohnhaft, durch das AG Garmisch-Pa. kommissarisch vernommen. Termin hiezu ist bestimmt auf

Dienstag, den 14. Dezember 1948, vorm. 9 Uhr
im AG Garmisch, Fürstenstr.11, Zimmer 12/o.

Von dem Termin werden Sie hiemit benachrichtigt.

Auf richterliche Anordnung:

(Franz) Justizangest.

Aktenzeichen der ersuchenden Behörde.

Kls 3/48 Strafk. Mosbach

R

Amtsgericht Fürth i. B.

Strafsachen.

AR 362/48.

Fürth i. B., den 23. Nov. 1948

24. Nov. 1948

# I. Terminsbenachrichtigung.

In der Strafsache gegen Grimm Erhard Bruno wegen Betrugs

ist Termin zur Vernehmung der Zeugen Dr. Kugler u. Pollack

auf

Dienstag, den 30. November 1948 vorm. 9 Uhr

vor dem Amtsgerichte Fürth i. B.

in dem Geschäftszimmer Nr. 40/II (Bäumenstr. 32) bestimmt.

Ihre Anwesenheit ist bei der Vernehmung gestattet.

## II. Zustellung.

Der Gerichtsschreiber:

[signature]

**Amtsgericht Fürth.**

FÜRTH (BAY) 2
22.1.48-17

Herrn

Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c. Heimerich e

in H e i d e l b e r g

==========

Neuenheimerlandstr.4

Amtsgericht Fürth
Empfangstelle
FÜRTH (BAY) 2
Frei durch Ablösung

-817-

Aktenzeichen: AR. 532/48

# Benachrichtigung

An Herrn RA. Dr. Dr. h. c. Heimerich
Heidelberg, Neuenheimerlandstr. No 4

---

In Sachen ~~Gegen~~ Erhard Bruno Grimm wg. Betrugs u.a.

findet am Donnerstag den 2. Dez. 1948 ~~vor~~ nach mittags 9 Uhr,

vor ~~dem Amtsgerichte — Schöffengerichte bei~~ dem **Amtsgerichte Dinkelsbühl**
im ~~Sitzungssaal~~ Zimmer Nr. 8 die ~~Hauptverhandlung wegen~~ Vernehmung der Zeugin Ida Bielahlawecka statt.

Hiervon werden Sie als Verteidiger des Angeklagten benachrichtigt. ~~Es steht Ihnen frei, in der Hauptverhandlung als Beistand neben d Angeklagten zu erscheinen.~~

**Dinkelsbühl**, den 22. Nov. 1948

Auf Anordnung des ~~Staats~~ Amts anwalts.

Amtsgericht Dinkelsbühl

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
Köhler

814

~~Z~~ φ

**Geschäftsstelle des Amtsgerichts**

Büdingen 19. Juni 1948
(Ort und Datum)

| Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben. |
|---|

Fernsprecher: 338

Geschäftsnummer:

AR. 668/48
-KMs.3/48 -

# Strafsache

24. Nov. 1948

gegen den Erhard Bruno Grimm, Architekt aus Podersam/CSR

wegen Betrugs u.a.

Es ist Termin zur Beweisaufnahme auf xxxxxxxxx Vernehmung des Zeugen Anton Köhler von Lorbach auf

Montag, den 6. Dezember 1948, 9.00 Uhr,

vor dem Amtsgericht Büdingen, Schloßgasse ~~Straße~~ ~~Platz~~ Nr. 22

— Zimmer Nr. 9—

anberaumt worden.

— Die Anwesenheit bei der Verhandlung ist Ihnen gestattet. —

Kr. A.

Amtsgericht Büdingen

[signature],
Justizangestellter.

**StP 11.** Benachrichtigung von dem Stattfinden einer Untersuchungsverhandlung an die zur Anwesenheit Berechtigten (§§ 193, 224 StPO.) —Amtsgericht. (Im Falle des § 224 StPO. ist förmliche Zustellung erforderlich.)

Haftanstalt Darmstadt — K/0897

Verschluß-Marke

hier falten

Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Büdingen
Geschäftsnummer AR.668/48

~~Hierbei ein Vordruck zur~~
**Zustellungsurkunde**
~~Vereinfachte Zustellung~~

**Frei durch Ablösung Reich!**

Dienststempel

Zugestellt am ..... 194

..... Gerichtsvollzieher — Postbote

An Herrn — Frau X

Rechtsanwalt
Dr.Dr. h.c. Heimerich

in Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4
Post: .....

..... Straße / Platz Nr. .....

Nachzusenden innerhalb des Deutschen Reiches.

Zugestellt am ..... 194

De — Empfänger selbst .....

.....
Justiz— Ober= — Wachtmeister
Polizei= — Gendarmerie= — Ober= — Wachtmeister.

hier falten

Verschluß-Marke

23.Nov. 1948

ob 23/11

Dr.H./Kr.

Herrn

Erhard G r i m m
Architekt

Berlin - Mariendorf

Rathausstr. 89

Sehr geehrter Herr Grimm!

Es ist in Ihrer Sache von der Strafkammer des Landgerichts Mosbach die Vernehmung von 24 Zeugen durch das Amtsgericht des jeweiligen Wohnortes der betreffenden Zeugen angeordnet worden. Zunächst soll der Mechanikermeister Marmann G r i m m in Grossostheim bei Aschaffenburg am Freitag, den 3. Dezember vor dem Amtsgericht Aschaffenburg vernommen werden. Das Amtsgericht Leonberg in Württemberg hat Termin zur Vernehmung der Zeugen Friedrich B a y e r aus Korntal und Anna S c h r e i t e r aus Gerlingen auf Dienstag, den 7. Dezember anberaumt. Ebenso hat das Amtsgericht Wetzlar Termin zur Vernehmung des Zeugen Gabriel G r i m m aus Wetzlar auf 7. Dezember anberaumt.

Wir haben gegen diese Art der Vernehmungen grösste Bedenken, insbesondere wäre es notwendig, die Termine wahrzunehmen, was natürlich mit grossem Zeitverlust und Kosten verbunden ist.

Wir müssen unsere ausdrückliche Erklärung wiederholen, dass wir nicht in der Lage sind, für Sie in der Sache noch irgend etwas zu tun, bevor wir nicht einen völlig ausreichenden Kostenvorschuss haben. Die Geldlage ist auch für uns so schwierig, dass wir ohne Sicherung unserer Kosten

unmöglich tätig werden können.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

-814-

**Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts.**

Wetzlar, den 19.11.48 19 .

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Fernsprecher:

K/D

Geschäftsnummer:

4 AR 506/48

# Strafsache

23. Nov. 1948

gegen Erhard Grimm aus Podersan / CSR

wegen Betruges u.a.

---

Es ist Termin zur Vernehmung des Gabriel Grimm aus Wetzlar

als Zeuge — Sachverständige — auf

den 7. 12. 48 19 , 9 Uhr

vor dem Amtsgericht in Wetzlar

— Stockwerk — Erdgeschoß — Zimmer Nr. 17

anberaumt worden.

— Die Anwesenheit bei der Verhandlung ist Ihnen gestattet. —

Justizangestellter

St. P.
Nr. 11. Benachrichtigung von dem Stattfinden einer Untersuchungshandlung an die zur Anwesenheit Berechtigten (§§ 193, 224 StPO.). — Amtsgericht.

Absender:

**Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts**

**Geschäftsnummer:**

4 AR 506/48

~~Frei durch Ablösung Amt~~

Hierbei ein Vordruck
zur Zustellungsurkunde
Vereinfachte Zustellung

(Dienststempel)

zugestellt
am 23/11
Horn

An

Herrn Rechtsanwalt

Dr.Dr.h.c. Heimerich

in Heidelberg

Neueunheimerlandstr. 4

-814-

Terminsnachricht

Leonberg, den 19.11.48

In der Strafsache gegen Erhard Grimm
AktZ. des AG. Mosbach KMs 3/48
ist Termin zur Vernehmung der Zeugen
Friedrich Bayer, Korntal u. Anna Schreiter, Gerlingen
auf

Dienstag, den 7. Dez. 1948, vorm. 9.oo Uhr

vor dem Amtsgericht hier, Zimmer No. 6 anberaumt worden.

Württ. Amtsgericht Leonberg

a.p. Just. Insp.

**Amtsgericht**
**(14a) Leonberg** (Württ.)

German - Geschäftlich

Postka

Herrn

Rechtsanwalt Dr.Heimerich

(14a)

Heidelberg

Neuenheimerlandstr.4

- 814 -

Ve/ ~~X~~/ Am.
Vb

AR 86/48

20. NOV. 1948

Betreff: Verfahren gegen Bruno Grimm, Podersam
wegen Betrugs u.a.

In obenangeführter Sache wird der Zeuge
~~XXXXXX~~ Hermann Grimm, Mechanikermeister in Grossostheim b. Aschaffenburg ~~als Zeuge~~
am Freitag, den 3. Dezember 1948 vorm. 9 Uhr vor dem AG. Aschaffenburg, Zimmer Nr. 105
vernommen.

Von dem Termin werden Sie hiermit in Kenntnis gesetzt.-

Aschaffenburg, den 19. November 1948.
Amtsgericht-Abtl. f. Strafsachen
i, A.

[signature]
Justizangestellter.

Herrn
RA. Dr. Dr. h. c. Heimerich
in Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

K/4 | Anw.

-814-

Landgericht - Strafkammer

Aktenzeichen: KMs 3/48

Mosbach, den 3. November 1948

Vh

In Strafsachen
gegen
Erhard Bruno Grimm, Architekt aus Podersam/CSR
wegen Betruges u.a.

19. Nov. 1948

1. Da den Zeugen
1.)Otto Grund, Kaufmann in München 13, Hiltenspergerstrasse 19/IV. Stock,
2.)Gabriel Grimm, Ingenieur, Betzlar/Hessen, Albinistr.26,
3.)Dr.Ludw.Nietoba, Sägewerksbesitzer in Selb/Bayern, Heinrichstr.12,
4.)Rudolf Brandl, Berchtesgaden/Parkhotel,
5.)Therese Brandl, Berchtesgaden, Parkhotel,
6.)Maria Fritsch, Berchtesgaden/Parkhotel,
7.)Maria Bachmann, Berchtesgaden/Parkhotel,
8.)Ella Hubl, Berchtesgaden, Parkhotel,
9.)Dr. Max Kugler, Zahnarzt, Fürth/Bayern, Königswarterstr.76 1/2 II. Stock,
10.)Friedrich Bayer, Korntal bei Stuttgart, Neuhaldenstr.39,
11.)Erich Pollack, Fürth/Bayern, Königswarterstr.58,
12.)Johanna Spitzer, Selb/Bayern, Ringstrasse 60,
13.)Josef Spitzer, " " Ascherstr. bei Fa. Johanna Spitzer,
14.)Ida Bielohlawek, Mittelsbofen, Kreis Dinkelsbühl, Haus Nr. 63,
15.)Hermann Grimm, Mechanikermeister, Grosso-Ostheim, bei Aschaffenburg, Wendelin Vettstr.276,
16.)Anna Schreiter geb. Schmidt, Gerlingen Kreis Leonberg, Eltingerstrasse 22,
17.)Anna Marxel geb.Praksch, Maar, Kreis Lauterbach, Im Dorf 13,
18.)Anton Kühler, Lorbach, Kreis Büdingen/Oberhessen,
19.)Josef Horlicek, Garmisch-Partenkirchen, Burgstr.7,
20.)Maria Mittelbach, München, Aussere Prinzregenstr.39
21.)Helene Himmel, München, " " 39 i.Stch.
22.)Josef Kugler, Buchsachverständiger, Hainsacker bei Regensburg,
23.)Erika Kunz, Gunzenhausen/Unterfr., Bahnhofstr.4,
24.)Dr.Wilhelm Bauditsch, Maar, Kreis Lauterbach/Oberhessen,
das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit ver-

Herrn
RA. Dr. Dr. h. c. Heimerich,
Heidelberg.

bundenen Zeitverlustes und wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann, wird die Vernehmung dieser Zeugen durch das Amtsgericht ihres jeweiligen Wohnortes als ersuchtes Gericht angeordnet.( § 233 StPO.).

2. Nachricht hiervon.

gez: Backfisch. gez: Zimmermann. gez: Bühler.

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Landgericht Mosbach

Jung

14.Okt.1948

Dr.H./HZ
- 814 -

Herrn
Erhard G r i m m
Architekt
B e r l i n - Mariendorf
Rathausstraße 89

Sehr geehrter Herr Grimm!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 3. Oktober, das heute, am 14. Oktober, bei uns eingegangen ist. Auf dieses Schreiben werden wir noch näher eingehen. Heute teilen wir Ihnen einstweilen mit, daß nach Mitteilungen des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Mosbach der Hauptverhandlungstermin vom 3. November aufgehoben wurde.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

**Erhard Grimm**
*Architekt*

*Berlin-Mariendorf, den* ~~3. Oktober~~ 1948
*Rathausstraße 89*

Herrn Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c.Heimerich u.Dr.Otto
Heidelberg.

Einschreiben

14. Okt. 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

1.) Die Beantwortung Ihres gesch.Schr.vom 2.9.ds.J.hat sich insoferne verzögert,als ich die Stellungnahme des Herrn Dr.Hase sowohl in den angeschnittenen Fragen als auch bzgl.seiner Honorarforderun und damit meiner Verteidigung abwarten wollte.Herr Dr.Hase muss vo seinem Urlaub längst zurück sein,doch habe ich bis heute keine Nac richt.Da es mir unmöglich ist,seine Honorarforderung in Hinblick auf die szt.Abmachung als auch auf meine dzt.Verhältnisse(die Flüs sigmachung von Westmark ist hier durch den Umrechnungskurs von 1:4 für mich untragbar),muss ich annehmen,dass meine Verteidigung durc ihm unwahrscheinlich geworden ist.

Da es wegen des Termines unmöglich ist,noch länger zuzuwarten, bitte ich Sie heute,als mein Hauptverteidiger aufzutreten und die Akten von Herrn Dr.Hase anzufordern.

2.) Ich übersende gleichzeitig per Post den Betrag von DM 250West als Abschlagszahlung und bringe einen weiteren Betrag von 150 DM zum Vhdl.Termin mit.Ich bitte Sie unter Berücksichtigung der schwi rigen Geldverhältnisse hier und wegen der mir durch die Entbindung meiner Frau entstehenden Kosten mit meinem Vorschlag einverstanden zu sein,da auch das bereits ein schweres Opfer für mich darstellt. Zu Beginn meiner Beauftragung waren ja derartige Geld-und Währungsverhältnisse nicht vorauszusehen,doch können Sie versichert sein, dass ich meine Verbindlichkeiten erfüllen werde.

3.) Zu Punkt 1.Ihres Schreibens:Ich habe am 22.v.M.auf Grund der Ladung erscheer,dass nur Punkt 1 u.2.der Anklage verhandelt werden soll,während über Punkt 3 u.4(Untreue) zurückgestellt wurde und dem Vorsitzenden der Strafkammer Mosbach mitgeteilt,dass ich damit nicht einverstanden sein kann,weil es mir aus finanziellen Gründen einfach nicht möglich ist,zweimal diese Reise zu machen.Ich lege die Durchschrift meines Schreibens zu Ihrer gef Information bei woraus Sie ersehen werden,dass ich ferner beantragt habe,einen Beschluss zu treffen,wonach die Vermögenskontrolle über die Fa.Buchmeyer und dem Vermögen von Frau A.Buchmeyer solange weiterbesteht, bis das gegenständliche Verfahren beendet ist.

Dies ist deshalb notwendig,weil am 1o.ds.M.die Sühnezeit für Frau Buchmeyer beendet ist und durch Aufhebung der Kontrolle sie im Besitz meiner Leistungen kommen würde und darüber dann frei verfüge könnte.

Auch aus diesem Grunde muss ich nunmehr darauf bestehen,dass über die gesamte Anklage verhandelt wird.

Ich bitte Sie deshalb,unverzüglich in diesem Sinne an das Gericht heranzutreten und diesen Beschluss zu erwirken,weil sonst keine Gewähr gegeben ist,dass meine Forderungen an die Fa. und Frau B. realisiert werden können und ich dann auch dann ausserstande wäre, irgendwelche Ansprüche meiner Landsleute zu befriedigen.

Ich darf erwarten,dass das Gericht bei der engen Verflechtung der Angelegenheit die Tragweite meines Antrages erkennen und dem Rechnung tragen wird.

Ob es dadurch möglich sein wird,den Termin einzuhalten,insbesonders deshalb,weil das lt.Beschluss vom 16.3.(!)48 zu erstellende Obergutachten noch nicht vorliegt,ist fraglich und ich wäre damit

und ich wäre damit auch einverstanden.Hinzukommt,dass entgegen Ihre Erwartungen vom 2.9.die Verkehrsverhältnisse von Berlin nach den Westzonen sich ganz erheblich verschlechtert habenmja momentan völlig unmöglich sind.Die russische Kommandantur erteilt nämlich überhaupt keine Genehmigung zur Ueberschreitung der Zonengrenze von Berlin aus.Es bliebt also nur der Weg schwarz über die Grenze oder mittels Flugzeug.Ersteres hätte ich im August oder September noch in Kauf genommen,nicht mehr aber im November,da wegen der Kahlflächer zu grosse Sicht ist,mir letzten Endes auch nicht zugemutet werden kann.Wegen meiner Familie.

Die Reisemöglichkeit mit Flugzeug ist nach beiliegender Zeitungsmeldungen vom 29.9.nur noch gegen Dollar gegeben.d.h.praktisch für uns Deutsche gesperrt.Ob sich darin bis zum Ende ds.M.etwas ändert, ist unbestimmt,ausserdem ist es dann unsicher,ob ich zu diesen Terminen zugelassen werde.Bisher,wussten die Leute manchmal 4 Wochen warten,bis ihnen die Flugkarte ausgehändigt worden ist.

Es ist also völlig unsicher,ob ich unter diesen Verhältnissen überhaupt zu dem Termin reisen kann oder in Mosbach eintreffen kann.

Ich bitte der Strafkammer diese Lage mitzuteilen.Vielleicht hat diese im Wege über die Mil.Reg.die Möglichkeit,eine besondere Zulassung zu erwirken.Wenn nicht ist es wahrscheinlich notwendig, den Verhandlungstermin neu zu bestimmen und hierfür geeignetere Reisenmöglichkeiten abzuwarten.Soferne durch den beantragten Gerichtsbeschluss die Vermögenskontrolle weiterhin aufrechtbleibt,würde ja eine Terminsverlegung keine wesentliche Nachteile für mich haben. Ich bin aber an einer ehestbaldigen Beendigung des Verfahrens nach wie vor äusserst interessiert,weil es mich in jeder Weise behindert und ich werde auch von mir aus alles unternehmen, um den Termin einzuhalten.Ob dies aber unter den geschilderten Umständen möglich ist wenn mir durch das Gericht über die Mil.Reg.keine Unterstützung gegeben werden kann,muss ich bezweifeln und ich bitte Sie,das Gericht ohne Zeitverlust davon in Kenntnis zu setzen,damit es die evtl.erf Beschlüsse oder Massnahmen treffen kann.

Damit das Verfahren über alle Anklagepunkte durchgeführt werden kann,ist auch die Ladung weiterer,durch Herrn Dr.Hase bereits beantragter Zeugen notwendig und ich habe auch diese Bitte in meinem Schreiben vom 22.9.an den Vorsitzenden der Strafkammer wiederholt.Zur Klärung der Rechtslage beim Beginn meiner Geschäftsgründung,der Maintaler Natursteinwerke ist diese Zeugeneinvernahme unerlässlich und es kann insbesonders auf die Zeugen Herrn Karl Blumenthal Freudenberg und Herrn Pius Arnold,sen.Leistenhausen,beides Steinbruchbesitzer,nicht verzichtet werden,ebenso Herrn Dr.Pfeil,Treuhänder,Tauberbischofsheim und meinem Antrag entsprechen wird,weil es sonst unmöglich wäre, das Verfahren in einem Zuge zu beenden.d.h.zu einem Urteil zu kommen.

4/ Zusammenfassend möchte ich Sie bitten veranlassen zu wollen:

1. dem Gericht Ihre Beauftragung a s mein Hauptverteidiger mitzuteilen,
2. den Beschluss wegen der Vermögenskontrolle herbeizuführen,
3. zu erreichen,dass über die gesamte Anklage ein einem verhandelt wird mit Beibringung des Obergutachtens und Zeugenladung und notfalls ein neuer Termin,möglichst noch im Laufe dieses Jahres anberaumt wird,oder falls dies nicht notwendig wäre,mir die Reisemöglichkeit über die Mil.Reg.zu bewerkstelligen.

Herrn Dr.Hase verständige ich in einem,dass er sämtliche Akten sofort an Sie abgeben,bezw. zusenden möchte,doch bitte ich Sie,diese ebenfalls unter Bezug auf meine heutigen Ausführungen anzufordern.

Dadurch wäre auch die in Punkt 2 Ihres Schreibens angeschnittene gemeinsame Beratung wegen des weiteres Vorgehens geklärt,bezw. überflüssig geworden,da ich nunmehr alles Weitere Ihren Herr Doktor anvertraue und überlasse.

Zu Punkt 3 Ihres Schreibens:
Meine Ansprüche gegen Frau Buchmeyer und an mein z.Z.treuhänderisch geleitetes Unternehmen könnte wohl erst nach durchgeführter Verhandlung präziziert werden.
Grundsätzlich halte ich meinen Standpunkt für richtig(weil ein anderer zu ganz paradoxen Ergebnissen ,bezw.Verletzung der Mil.Gesetze führen würde),dass die Vermögensverwaltung meines Unternehmens unzulässig war,eine Nazibegünstigung darstellt,indem dadurch Frau Buchmeyer ein Vermögen und Leistung zuerkannt worden ist,das sie niemals besessen hat,dass daher diese Entscheidung im Widerspruch mit dem Gesetz Nr.52,bezw.104 steht und Frau Buchmeyer durch Irreführung der Behörden und Ausnutzung einer Fehlentscheidung unberechtigte Ansprüche an meine Leistungen und Vermögen gestellt und sich in deren Nutzgenuss damit gebracht hat.
Hinsichtlich meiner Landsleute hatte ich niemals die Absicht ihrer Schädigung und es hat der grösste Teil,etwa 30-40 Personen Geld und Sachen erhalten.Nur bei 5 Personen traten wegen der Höhe Differenzen auf,weil die Quittungen hierüber mir nicht vorgelegt wurden und zum andern ich Anspruch auf anteilige Wiedergutmachung und Kostenersatz habe.Ich habe trotzdem soweit es möglich war,Teilzahlungen geleistet das mir jetzt durch die Anklage aber als "Untreue" zur Last gelegt wird.
In dieser Sache hat Dr.Hase von Anbeginn einen mir nicht zusagenden Standpunkt vertreten,da er Antrag auf Amnestierung gemäss des badisc Straffreiheitsgesetzes beantragte,das aber abgewiesen worden ist.
Dr Hase glaubte damals,das Verfahren am raschesten beenden zu können und erwartete wohl auch,dass sich das Berufungsgericht mit der tatsächlichen Rechtslage eingehender als die Strafanklage beschäftigen wird.Dies war ein Trugschluss.
Die Anklage fusst nämlich darauf,dass mir Geldwerte übergeben worden sind.Dies war in keinem Falle gegeben.Es waren wohl ehemalige RM-Noten,diese waren aber ab 1.8.45 in der CSR ausser Kurs gesetzt,deren Besitz strafbar,sie mussten vielmehr angemeldet und abgeliefert werden Als Antifaschist war ich sowie meine Wohnung und Büro vor Durchsuchung einigermassen sicher.Aus diesem Grunde übergaben mir Freunde und Bekannte nach dem 1.Augsut 45 solche Geldnoten mit der Abrede zur Aufbewahrung und wenn möglich Ueberbringung nach Bayern.
Diese Abreden beinhalten grundsätzlich eine Rechtswidrigkeit gegen über den tchechischen Gesetzen.Da die CSR ein alliierter Staat ist, haben diese das Vorrecht gegenüber dem Deutschen Recht.Es ist grundsätzlich nicht denkbar,dass die Strafkammer über etwas verhandeln kann,was nach den Bestimmungen der Alliierten bereits ungesetzlich und ohne Wert ist. Hierin liegt der entscheidende Punkt und ich werde nicht zögern,falls dieser unberücksichtigt bleibt,bei der Mil.Reg. Berufung einzulegen und gegebenfalls auch das tschechische Konsulat zu informieren.Die Anklage hat den Zeitpunkt dieser Abreden völlig unbeachtet gelassen und doch ist dies der entscheidende Punkt.Wir Deutschen in der CSR untrelagen alle den Bestimmungen der CSR als Alliierter und soweit es nicht Antifaschisten waren,war der gesamte Besitz von der tschecschs hen Regierung ab 19.Mai 1945 beschlagnahmt!
Alle diese Dinge scheinen der Straf-und Berufungskammer als auch dem Staatsanwalt unbekannt zu sein,sonst wäre diese unsinnige Anklage gar nicht erhoben worden.Dass ich dieses wertlose Papier wieder zu Wert gebracht habe,war meine alleinige Leistung und da dies den tschechischen Behörden bekannt wurde(ausgerechnet von einem Landsmann,den ich mit Frau und Gut unter grossem Risiko über die Grenze nach Bayern gebracht hatte und dort in Sicherheit war)wurde ich verhaftet und mein ganzes Hab und Gut konfistziert und zu Zwangsarbeit verurteilt.
Diesen Tatbestand aufzuklären,gilt die Einvernahme der von mir

von mir beantragten Zeugen, insbesonders des Herrn Josef Kugler, Hainz-
acker und Frau Erika Kunz, Gunzenhausen/Mfr. Letztere war bis 1944 Ange-
stellte in meinem Karlsbader Unternehmen, kennt meine privaten und
finanziellen Verhältnisse und hatte bei den Tschechen das gleiche
Schicksal, nämlich Verscheppung zur Zwangsarbeit wegen illegalen Grenz
übertritt, erlebt. Sie kann also die ganzen Verhältnisse dieser Zeit
und deren Folgen aus eigenem Erleben darstellen und ist, wie ich aus de
Ladung ersehe, zum 4.11. als Zeugin geladen.
Mein ganzes Verhalten beweisst, dass ich meinen Landsleuten nur helfen
wollte und Gut u d Leben dafür einsetzte, es nicht notwendig hatte,
darin eine "Chanze" zu sehen, wie die Anklage behauptet.
Ich habe bereits letzthin daruf hingewiesen, dass das im Juni ds. J.
für die Westzonen erlassene Gesetz der Mil. Reg über die Währungsre-
form bereits einen ganz einwandfreien Beweis für die Rechtslage in der
CSR zur Zeit meiner Verabredungegen abgibt. Es wird heute nach so vie
len Wochen niemanden in Deutschland oder den Nachbarländern geben,
welcher eine alte RM-Note als Wertstück ansieht und auchhier waren
alle Deutschen verpflichtet, diese Noten inerhalb einiger Tage an-
melden oder aber zu vernichten, bezw. auch abzuliefern. Das sind. finanz-
technische Massnahmen, die wohl überall zur Sicherung der neuen Währun
erforderlich sind und damals am 1.8.1945 vo der CSR rigoros durchge-
führt worden sind. Wehe dem Deutschen, bei dem auch nur 1 RM gefunden
worden wäre, sein Schicksal war für ihn und Familie besiegelt.

Ich halte es aus diesem Grunde für notwendig, die Strafkammer
auf diesen wahren Tatsachen aufmerksam zu machen und die Anklage zu
überprüfen, ob diese sich mit Hinblick auf die entgegenstehenden Be-
stimmungen der alliierten Gesetze überhaupt noch aufrecht halten lassen
Sollte dies trotzdem ohne Erfolg sein, dann ist es wohl notwendig, die
Zeugen ausnahmslos über den Zeitpunkt der Abrede, den damals gelten-
den tschechischen Bestimmungen und Gesetzen, der tatsächlichen Wert der
RM-Noten in der CSR ab 1.8.1945 sowie über das Decret des ehem. Präsi-
denten Dr. Benesch vom 19.5.1945 übergl. staatliche Uebernahme jeglicher
Privat- und Geschäftsbesitzes von deutschen und ungarischer Personen
und Kollaboranten in der CSR.

Daraus ergibt sich, dass keiner meiner Landsleute ein juristische
Anrecht auf irgend einen aus der CSR gebrachten Gegenstand hat u
daher auch nicht geltend machen kann. Es geht dies auch daraus hervor,
dass eine solche Anklage von meinen Landsleuten auch nicht erhoben
worden ist.

Das moralische Anrecht an diesen Sachen habe ich immer geachtet
und anerkannt, ich mache aber geltend, dass mir dann ein Anspruch auf
Wiedergutmachung des mir dadurch zugefügten Schadens zustehen muss
den ich fallweise geltend machen kann.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Doktor, der Strafkammer Mosbach
gleichzeitig mit den übrigen Punkten Kenntnis zu geben, bezw. einen
entsprechenden Ueberprüfungsantrag zu stellen. Das ist für Sie sicher
eher möglich als für Herrn Dr. Hase, der die Sache nicht sehr glücklich
angepackt hatte, ja geradzu falsch und mir zu Schaden war.

Sollte wider Erwarten, die Hauptverhalung nicht vertagt und ich
aus den geschilderten Zeitumständen daran evtl. doch verhindert sein,
so bitte ich Sie, jeden Zeugen nach den hier gemachten Dralegungen
einvernehmen zu lassen. Ich hoffe aber, dass ich mit anwesend sein kann
da ja die Firmenfrageohne meine Anwesenheit überhaupt nicht geklärt
werden kann.

Für Ihre Bemühungen im Voraus besten Dank. Bitte um sof. Rückantwor

Mit vorzüglichster Hochachtung

Anlagen.
A

29.9.48



# Abkehr vom Laufzettel

„Ich gebe Ihnen einen Laufzettel", sagt d Fräulein auf dem Polizeirevier. „Wenn Sie a allen Dienststellen gewesen sind, die auf de Zettel stehen, kommen Sie wieder hierher zurück.e Der Mann hat gar nicht die Absicht, einen Schnelr läuferrekord aufzustellen, er will sich nur and melden, weil er von der Windscheidstraße zur Rüdesheimer Platz verzogen ist. In unserem registrierfreudigen Zeitalter braucht er zwei volle r Arbeitstage für die Abmeldung und ebensoviel Zeit, um sich anzumelden. Er rennt und wartet und rennt und wartet, bis er alle Stempel beisammen hat. Ein Heimkehrer muß bei der Anmeldung noch ein paar Stellen mehr aufsuchen.

Darin soll nun Wandel geschaffen werden, sagt die Abteilung für Personal und Verwaltung beim Magistrat. Die auf dem Laufzettel verzeichneten Stellen sollen auf ein „vernünftiges Maß" reduziert werden. Manches wird auf dem Verwaltungsweg erledigt werden, ohne daß der sich Anmeldende, wie bisher, auf jeder Stelle persönlich erscheinen muß. Auch auf anderen Gebieten der Stadtverwaltung will man dem Bürokratismus und Papierkrieg zu Leibe gehen, um eine Vereinfachung der Verwaltung zu erreichen. So soll das komplizierte Bezugscheinsystem überprüft und manche überflüssigen Bestimmungen der Sozialämter beseitigt werden. Vielleicht wird auch eine Bewirtschaftung der möblierten Zimmer fortfallen, wie es schon jetzt in einem von zwanzig der Berliner Bezirke der Fall ist. In die Rubrik „Papierkrieg" gehören auch die ganz überflüssigen Arbeitsbescheinigungen für die Lebensmittelkartengruppe III.

Alle Dienststellen der Stadtverwaltung seien aufgefordert worden, Vorschläge für die Durchführung des Vereinfachungsplanes einzureichen. Man will zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: den Berliner Bürgern die allzu vielen Behördengänge ersparen und gleichzeitig den städtischen Haushalt durch Verringerung der Angestelltenzahl entlasten. Vielfach werden den Vereinfachungsbestrebungen Befehle der Besatzungsmächte entgegenstehen, deren Aufhebung erst erreicht werden müßte.

Ch. K.

## 85 Ferientage

Das Hauptschulamt teilt mit: Der Ferienplan für das laufende Schuljahr lautet nunmehr wie folgt: Weihnachtsferien vom 22. Dezember 1948 (erster Ferientag) bis 6. Januar 1949 einschließlich, insgesamt 16 Tage, Osterferien vom 13. April bis 26. April 1949, insgesamt 14 Tage, Pfingstferien vom 3. Juni bis 7. Juni 1949, insgesamt 5 Tage, Sommerferien vom 13. Juli bis 31. August 1949, insgesamt 50 Tage, zusammen rund 85 Ferientage.

## Keine Passagierplätze mehr für D-Mark

Die Ausgabe von Platzkarten gegen D-Mark für die Passagierflugzeuge der „American Overseas Airlines", die zwischen Berlin und Frankfurt verkehren, wird mit sofortiger Wirkung eingestellt. Diese Neuregelung betrifft auch die Versendung der kürzlich zugelassenen kleinen Expreßpakete von Berlin nach Frankfurt sowie die Transport-Flugzeugsammelladungen von Spediteuren in Berlin und Westdeutschland. Eine Ausnahme könne, wie die Gesellschaft hinweist, nur dann gemacht werden, wenn Passagierplätze und Frachtraum für Transportgüter von Berlin in den Westen mit Dollars bezahlt werden können.

## Amerikaner müssen Kohlen sparen

Für die amerikanische Kolonie in Berlin sind neue Anordnungen zur Einsparung von Kohle erlassen worden. Während nach früheren Bestimmungen vom 1. Oktober ab geheizt werden durfte, ist nunmehr das Heizen bis auf weiteres untersagt. Ausgenommen hiervon sind nur Schulen und Heime mit Kindern unter zehn Jahren.

## Zweite Ausgänge am Nollendorfplatz

In etwa 14 Tagen sollen die östlichen Ausgänge am Hochbahnhof Nollendorfplatz für den Publikumsverkehr freigegeben werden, nachdem die Treppen und die Uberdachung wieder instand gesetzt worden sind.

---

Die Dienststellen des Preisamtes sind für den Publikumsverkehr am Montag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeit werden nur Besucher empfangen, mit denen vorher eine Besprechung vereinbart wurde.

# noch von Indien?

## berkommandierender in Indien

wortung für den Schutz Indiens bei England, und auch jetzt noch ist England als Schwesterdominion moralisch verpflichtet, Indien und Pakistan gegen einen etwaigen Angreifer beizustehen. Im Gegensatz zu den anderen Übersee-Dominien haben sie aber sehr verwundbare Landgrenzen. Seit fast einem Jahrhundert hat Rußland immer wieder die indische Nordwestgrenze bedroht, und solange Pakistan und Indien zum Commonwealth gehören, wird England niemals bei seinen Verteidigungsplanungen die indische Nordwestgrenze übersehen dürfen. Die indische Ostgrenze war bis vor kurzem durch das vorgelagerte schwer zugängliche Burma geschützt; aber Burma ist jetzt ein unabhängiger souveräner Staat, der nicht mehr zum britischen Commonwealth gehört. Wenn man nun bedenkt, daß China schon seit langem die Souveränität über Burma beansprucht, und daß der kommunistische Einfluß in China ständig zunimmt und sich auch in Burma heftig bemerkbar macht, so kann man die Lage immerhin als beunruhigend bezeichnen, zumal die indische kommunistische Partei zwar zahlenmäßig klein, aber offenbar ausgezeichnet organisiert ist. Also auch die Verteidigung der indischen Ostgrenze darf von England nicht vernachlässigt werden.

Weder die Flotten- noch die Luftstreitkräfte von Pakistan und Indien sind in der Lage, die Verteidigungsaufgaben zu übernehmen, die bisher England getragen hat. Also auch hier wird die Hauptlast bei England liegen, solange die Dominien im Commonwealth bleiben.

Die Entscheidung darüber, ob Indien und Pakistan bleiben oder nicht, liegt nur bei den Dominien selbst, aber, obgleich ein Ausscheiden der beiden Dominien für uns ein schwerer Verlust sein würde, müssen wir doch verlangen, daß ihr etwaiges Verbleiben auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geschieht. Sie dürfen nicht nur nehmen, sondern müssen auch geben.

Wir haben zwar einstweilen noch nicht „Indien verloren", aber es ist kein Zweifel, daß die Lage sich radikal geändert hat, und zwar nicht zu unserem Vorteil.

(Copyright 1948 by Daily Mail and Elite)

# ommunismus

## age" im Straflager Sachsenhausen

Der Lebenswille macht einer so tiefen Niedergeschlagenheit Platz, daß viele Häftlinge den Tod herbeisehnen, den viele als letzten Ausweg aus ihrem Unglück auch schon gefunden haben. An Flucht denken nur noch wenige. Wer neu eingeliefert wird, ist vorher in den Kellern der GPU an Leib und Seele zerschlagen worden. Die alten Lagerinsassen sind zu hinfällig, um noch den Weg in die Freiheit wagen zu können."

# Sie sammelt Naziliteratur

Die Leiterin des Amtes für Volkshochschulen in der Abteilung für Volksbildung beim Magistrat von Groß-Berlin, Frau Altmann (SED), die sich seit langem schon um eine Professur an der Berliner Universität bewirbt und zur Zeit in der sogenannten „Professorenfabrik" der Kommunisten ausgebildet wird, übernahm 1946 aus den Restbeständen der alten Volkshochschulbibliothek eine Reihe von Büchern. In zahlreichen Rundschreiben und auf vielen Sitzungen hat Frau Altmann zur Benutzung dieser Bibliothek aufgefordert. Die Dozenten und die Hörer der 20 Bezirksvolkshochschulen haben sich in den vergangenen Jahren darüber gewundert, daß eine Anzahl Schriften bekannter Nazigrößen in dieser Bibliothek vertreten war,

# Berlins Dank an die Piloten

## Abordnungen auf den Flugplätzen in Tempelhof und Gatow

Erst schien es ein Tag wie jeder andere auf dem Tempelhofer Flugfeld zu werden. Die Maschinen landeten, rollten vor die Sattelschlepper, wurden entladen und starteten wieder. Bis sich eine große Anzahl von Zivilisten über das Flugfeld schob. Der 100. Tag der Blockade Berlins! Bald hatte es sich herumgesprochen, daß eine Delegation des Berliner Magistrats den alliierten Flugzeugbesatzungen den Dank der Berliner überbringen wolle.

An der Spitze der Gruppe der amtsführende Oberbürgermeister Berlins, Dr. Friedensburg, der von Stadtrat Füllsack, Stadtrat Klingelhöfer und dem amerikanischen Transportkommandanten des Flugplatzes, Colonel Bunting, und mehreren Presseleuten begleitet war. Die Besatzung der Skymaster-Maschine 5486 empfing dann den Dank der Berliner Bevölkerung für ihre Kameraden. Sergeant James [illegible]efe aus Pittsburgh, Leutnant F. C. Altonow und Captain John T. King aus Kalifornien, machten erstaunte Gesichter, als sie die Kabine ihrer Maschine verließen, sich plötzlich von einer Menschenschar umringt sahen, und eine Dankesrede des Oberbürgermeisters der Stadt zu hören bekamen, für die sie heute das 60. Mal flogen.

Stadtrat Füllsack überreichte dann jedem der drei Amerikaner eine Lederbrieftasche mit dem Wappen Berlins und einer Erinnerungskarte an den hundertsten Tag der Blockade. Eine Gruppe der Interessengemeinschaft Segelflug des DJV gab Capt. King das Modell seiner Skymaster, während ein Berliner Juwelier einen silbernen Ring, zum hundertsten Blockadetag gefertigt, präsentierte.

Gatow, 17.15 Uhr, Hangar 6. Die silberglänzende York hatte etwas lange auf sich warten lassen. Diesmal waren es gleich vier Mann, denen Dr. Friedensburg den Dank der blockierten Stadt übermitteln konnte: Captain N. T. Clark, Leutnant Barnes, Funker Lyon und der Bordmechaniker Sinton. Capt. Clark erwiderte auf die Ansprache Dr. Friedensburgs, daß seine Besatzung die Flüge für die Millionenstadt freudig ausführte. Sie erkenne jedoch, daß ihre Hilfe nichts wert wäre, würden die Berliner nicht so tapfer sein.

Auch die vier Engländer bekamen ihre Geschenke, den Kuß und die Blumensträuße, und als Clou des Ganzen eine große Stehlampe mit den Wappen von Berlin, London und Hannover. Die Segelflieger hatten eine York gebastelt. Am Abend des 100. Tages der Blockade Berlins hatten alle Besucher den gleichen Eindruck: „Wenn weiter so gearbeitet wird, werden die Berliner die Abschnürung ihrer Stadt gut überstehen." —yth.

# Ueberfallwagen fährt in Speiselokal

## Schwerer Verkehrsunfall in Neukölln

Ein Polizeiüberfallwagen fuhr in der Hermannstraße bei dem Versuch, einem aus der Emser Straße einbiegenden Privatwagen auszuweichen, in das Speiselokal Mewes. Eine Frau, die bisher noch nicht identifiziert werden konnte, und zwei Zivilisten wurden getötet. Von den sechs Polizeibeamten des Überfallwagens wurden fünf schwer und einer leicht verletzt. Die Verletzten wurden in das Britzer Krankenhaus eingeliefert.

### Kind in der Regentonne ertrunken

Die [illegible]sjährige Ingeborg Gitschel aus Neukölln, Nahes[illegible]4, fiel beim Spielen auf dem Laubengrundstück Kolonie Blumenthal, Parzelle 48, in eine Regentonne und ertrank. — Der sechsjährige Jürgen Lengowski aus der Artilleriestr. 25 fiel beim Spielen in der Nähe des Doms in die Spree und ertrank.

### Kinder reisen nach Skandinavien

Die kleine, zarte Monika wird nach Dänemark reisen. Der Teddy mit dem bunten Röckchen soll mit, sagt sie. Er würde sich sonst bangen. Sie will es nicht glauben, daß man in Dänemark soviel essen kann wie man will. Am 4. und 13. Oktober werden durch Vermittlung der Evangelischen Hilfsstelle für ehemals Rasseverfolgte insgesamt 90 Kinder, deren Eltern teilweise im KZ umgekommen sind, auf drei Monate nach Dänemark, Schweden und Norwegen zur Erholung verschickt und dort in Familien untergebracht. Wie der Generalsekretär der Evangelischen Hilfsstelle, Günther Troplowitz, mitteilte, wird die Hilfsaktion von den Regierungen der drei Länder bereitwilligst unterstützt.

### Schuhe über die Luftbrücke

Wie uns die Firma Leiser mitteilt, ist es ihr gelungen, den zweiten Transport von etwa 13 000 Paar Schuhen über die Luftbrücke nach Berlin bringen zu lassen. Die Schuhe sollen demnächst in den Filialen der Firma verkauft werden.

### AOA brauchen Dollar

Die American Overseas Airlines habe als private Luftverkehrsgesellschaft keine Möglichkeit, ihr bereits beachtlich angewachsenes D-Mark-Konto in Dollar umzuwerten und arbeite deshalb mit einem Defizit. Aus diesem Grunde hielte die Gesellschaft es für notwendig, vom 1. Oktober an die Personen- und Frachtgutbeförderung von Berlin nach Frankfurt gegen D-Mark einzustellen, erklärte Mr. Willart F. Rand, der Direktor der AOA in Deutschland. Bisher seien 67 Prozent aller Verkehrsflüge, 77 Prozent des Überschußgepäcks, 75 Prozent des Frachtguts und 99 Prozent aller Postsendungen in D-Mark bezahlt worden. Die Gebühren für die Landeerlaubnis auf den Flugplätzen seien an die Militärregierung in Dollar zu bezahlen. Um zu einem günstigen Geschäftsabschluß zu kommen, müßte die AOA mindestens 65 bis 70 Prozent aller Gebühren in Dollar einnehmen. Seit dem 2. März habe die Luftverkehrsgesellschaft bereits 13 506 deutsche Passagiere befördert. Abgesehen von den Passagieren, die im Auftrage der Militärregierung befördert werden müssen, bestehe für Deutsche keine Flugmöglichkeit gegen D-Mark mehr. Da den Deutschen der Besitz von Dollar nach wie vor verboten ist, können sie nur dann eine Flugkarte erwerben, wenn eine Person, die sich im legalen Besitz von Dollar befindet, den Überflug bezahlt.

### Tabakwaren im US-Sektor

Im amerikanischen Sektor erhalten die Bezugsberechtigten ab sofort bis zum 16. Oktober d. J. auf Abschnitt C der Raucherkarte, 8. Ausgabe, Männer 25 g Rauchtabak, Frauen 10 Stück Zigaretten. Die Bezahlung ist zu ¼ in DM-West und zu ¾ in DM-Ost zu leisten.

### Markenkalender

Kreuzberg: Alle Verbraucher erhalten auf die Abschnitte g 3 und g 4 der Kartoffelkarte Oktober je ½ kg Gemüse. Die Abschnitte Bsp. 17, 18, 19, 20 der Blutspenderkarte und die Abschnitte Dib. A, B, C, D der Diabetikerkarte Oktober werden ebenfalls mit je ½ kg Gemüse beliefert.

Wilmersdorf: Auf die Sonderabschnitte g 1 und g 2 der Oktober-Kartoffelkarte werden je 500 g Gemüse abgegeben. Die Sonderabschnitte f 2 und f 3 der September-Kartoffelkarte verfallen am 10. Oktober.

Die Abgabefrist für den Bezug von Wein auf Abschnitt 44 des Haushaltsausweises, 4. Ausgabe, für Haushalte von drei bis vier Personen, wird bis auf weiteres verlängert.

### *Das Wetter von heute*

Eigenbericht des „Telegraf"

Wechselnd wolkig und heiter. Meist tro[illegible] Am Tage um 18 Grad, nachts [illegible] Luftdruck 775 mm. Am So[illegible] lich. Sonne: 7.09—[illegible]

# Späte Schwimm-Titelkämpfe

Sommer-Schwimmeisterschaften im Oktober haben für Berlin bestimmt den Reiz der Neuheit, doch auch ohne diesen lassen die nun zu Beginn der Winterkampfzeit im Stadtbad Krumme Straße in Charlottenburg heute und morgen steigenden Berliner Meisterschaften die Freunde des „nassen Elementes" sicher auf die Kosten kommen.

Die durch Punktbewertung der Plätze in jedem Rennen erfolgende Ermittlung der besten Berliner Schwimmgruppe bringt nicht nur die bisherigen Meister und solche, die es werden wollen, auf die Startplätze, sondern es wird hinter ihnen auch im Kampf um die Plätze hoch hergehen.

Angefangen mit den Brustschwimmern Biermann und Ehricht über die Rückenleute Schuster und Heise bis zu den Kraulern Schlüricke, Hitziger, Kedziora, Gold und dem von Südring nach Lichtenberg hinübergewechselten Feicht sind bei den Männern ebenso alle Spitzenkräfte zur Stelle, wie bei den Frauen mit Dziallas, Diefert, Mahlke, Hollfelder, Huber, Jachtmann, Zeitz, Hennig, Reichardt und den besten Vertreterinnen des Nachwuchses Brattke, Mielke und Mudlack. Für die Staffeln scheinen Südring und Neukölln — oft mit drei Mannschaften startend — am besten gerüstet, doch dürfen Wedding, Blaugold, Charlottenburg und bei den Frauen vor allem Westring nicht übersehen werden. Der erste Startschuß erfolgt heute um 19 Uhr, während morgen die Wettkämpfe um 15 Uhr beginnen.

### Segler vor dem Saisonschluß

Die Berliner Segler stehen in den Schlußkämpfen dieses Jahres dessen Programm wie üblich im Herbst noch einige Höhepunkte aufweist. So fiel auf dem Wannsee die Entscheidung im Kampf der 15-qm-Wanderjollen um den Seglerhaus-Preis. Seefeldt errang auf „Kobra" den erforderlichen zweiten Sieg und damit den historischen Wanderpreis vor Twelkmeyer auf „Pangany V".

Der Breitenarbeit sind heute und morgen Bezirksregatten auf dem Seddin-See, der Unterhavel und dem Tegeler See gewidmet. Allein 160 Boote werden hierbei auf dem Grünauer Revier starten. Beginn auf allen drei Gewässern heute um 15 Uhr, und am Sonntag, um 11 Uhr.

Die Krönung der Saison bringt auf dem Wannsee am 8. und 9. Oktober eine Berliner Meisterschaft in der Olympiajolle. Sämtliche Spitzensegler Berlins, wie Fiedrich, Lachs, Erhardt, Binder, Twelkmeyer, Seefeldt, Grunewald, Thomas, Lilo Voigt, Kaiser, Sager, Land und Sienholz sind von ihren Bezirken gemeldet worden. Meldeschluß am 4. Oktober bei A. Rydich, Halensee, Joachim-Friedrich-Straße 2, Telefon: 97 37 21.

### Nach zwei Jahren erstmalig besiegt

Vor ausverkauftem Hause fanden gestern in der „Kampfarena des Westens" die Berufsboxkämpfe des Kleinringes statt. Die erfreulichste Neuerscheinung war der talentierte Magdeburger Weltergewichtler Tauber, der Bieselt einwandfrei nach Punkten besiegte, was weder Nürnberg, Petri oder Häfner bisher gelang. Für die nötige Stimmung sorgten die jeweils in der zweiten Runde errungenen K.o.-Erfolge von K. Schäfer über den Examateurmeister Donner und Sippmann über Rehmet. Die Punktentscheidung erhielten Tietzsch über Kurz und Franz Schmidt über Augustin.

Für die Boxfreunde: Eine Minute vom S-Bahnhof Friedrichshagen ist die neuerrichtete Sportkampfstätte entfernt, in der sich heute im Haupttreffen Teichmann und Spitzkopf gegenüberstehen.

### Schwarzer nun hinter Motoren

Der Meister der Verfolgungsfahrer, Heinrich Schwarzer, der auch auf der Straße und auf der Bahn zu unseren stärksten Vertretern gehört, will sich im nächsten Jahre den Rennen hinter Motoren zuwenden. Er hat bereits für 1949 mit dem hannoverschen Schrittmacher Rab einen Vertrag abgeschlossen.

### Voraussagen für Karlshorst

I. R.: Florida — Granada — Quack. II. R.: Dorfschmidt — Jeston — Hinno. III. R.: Operette — Maibaum — Eckelin. IV. R.: Xeter — Anwerber — [illegible] — Pirat — Istro. VI. R.: Stall [illegible]se. VII. R.: [illegible]R.: Weid-

Telegraf
Berlin, den 2. Oktober 1948

## Nichts gewonnen

Was zu erwarten war, ist eingetreten. General Kotikow hat das von der Stadtverordnetenversammlung am 29. Juni mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossene Bannmeilengesetz abgelehnt. Gleichzeitig widersprach er dem Verlangen des Stadtverordnetenvorstehers, Dr. Suhr, nach Garantien für unbehinderte Arbeit des Stadtparlaments. In dem an anderer Stelle zitierten Brief an den stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher meint General Kotikow, die Errichtung einer Bannmeile um das Stadthaus sei „nichtdemokratisch". Mit ihm oder einem der SED-Führer darüber zu diskutieren, was demokratisch und was nichtdemokratisch ist, dürfte zwecklos sein. Sie verstehen unter Demokratie — wie alle sowjetischen Maßnahmen der letzten Monate und die kommunistischen Terroraktionen beweisen — die Mißachtung des Willens der Mehrheit der Bevölkerung und die Herrschaft einer linientreuen Minderheit. Interessant an dem Schreiben General Kotikows aber ist das in ihm enthaltene Eingeständnis der Notwendigkeit eines Schutzes der Stadtverordnetenversammlung. Wie anders soll sonst seine Bemerkung verstanden werden, daß er den deutschen Polizeibehörden des Bezirks Mitte Anweisung gegeben habe, den erbetenen Schutz zu gewähren.

Doch mit diesem polizeilichen „Schutz" ist es eine eigene Sache. Erst einmal ist es für die Stadtverordnetenversammlung eine Unmöglichkeit, jemals mit einer nichtlegalen Polizeitruppe zu verhandeln, die Parlamentsbeschlüsse mißachtet und ihnen zuwiderhandelt. Zum anderen aber: Abreden haben nur mit solchen Leuten einen Sinn, die ihr gegebenes Wort auch halten. General Kotikow gab in der Nacht zum 7. September dem französischen Kommandanten, General Ganeval, das Versprechen des freien Geleits für die im Stadthaus eingeschlossenen Magistratsangestellten. Kurze Zeit danach wurden die selben Magistratsangestellten auf der Straße von Deutschen in Polizeiuniform und russischer Militärpolizei verhaftet und gefesselt zur Dircksenstraße als Gefangene der sowjetischen Zentralkommandantur gebracht. Am Morgen des vorhergehenden Tages hatten der Kommandeur der Markgraf-Schutzpolizei, Wagner, und der Inspektionsleiter von Mitte, Eggebrecht, dem Bürgermeister Dr. Friedensburg die Zusicherung gegeben, die Stadtverordnetenversammlung könne in Ruhe und Ordnung tagen und es würden keine Störungen vorkommen. Als aber am Nachmittag des gleichen Tages kommunistische Demonstranten gewaltsam in das Stadthaus eindrangen, standen die von diesen Herren befehligten Polizisten tatenlos beiseite, soweit sich nicht einige sogar an den Ausschreitungen beteiligten.

Das Schreiben des Generals Kotikow schafft also keine neue Situation, die es der Stadtverordnetenversammlung gestatten könnte, erneut im Stadthaus in der Parochialstraße zu tagen. Hinzu kommt, daß eine Rückkehr der Stadtverordnetenversammlung in den russischen Sektor auch so lange gar nicht zumutbar ist, wie die zu ihrem Schutze am 6. September eingesetzten Magistratsangestellten noch gefangen gehalten werden. Als freies, von der Bevölkerung gewähltes Parlament kann die Stadtverordnetenversammlung erst dann wieder im russischen Sektor tagen, wenn auch dort der mit Billigung der Stadtverordnetenversammlung vom Berliner Magistrat berufene Polizeipräsident, Dr. Stumm, Befehlsgewalt hat.

## Dozentenstreik

Als nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 die Volksbildungsarbeit in der Stadt Berlin wiederaufgenommen [illegible] hochschu[illegible]

stimmen. Politische Kommentare der „volksdemokratischen" Parteien, eingeschlossen NDP und DBP, sowie eine wöchentliche Sendung des „deutschen" Volksrats, die sich den Titel „Deutschlands Stimme" anmaßt, sollen den Mittelpunkt der politischen Sendungen bilden.

Wie sich dieser neue Sender um seinen alten Namen verdient machen wird, ist im voraus zu sagen. Nach dem Vorbild des „Neuen Deutschlands" und der Wochenzeitschrift „Deutschlands Stimme" wird auch der „Deutschland-Sender" unter der Obhut der SMA für die Verteidigung der festgefahrenen kommunistischen Propaganda eintreten, auf keinen Fall aber den Wünschen des deutschen Volkes nachkommen. Daß die Moskauer Hintermänner dieses in Berlin stationierten Senders in ihrer Absicht, die Bevölkerung der Westzonen mit kommunistischem Gedankengut zu durchdringen, Erfolg haben werden, ist nicht anzunehmen. Die winzige Hörerzahl des Zonensenders Ost bietet schon jetzt einen zuverlässigen Maßstab für die Anhängerzahl des neuen „Deutschlandsenders".

## Lohngeldumtausch 1:1?

Zwei Meldungen des „Telegraf" haben alle Westberliner Betriebe, die ausschließlich Ostgeld einnehmen, in den letzten Tagen in Aufregung versetzt: die Eigenmeldung vom 20. September, daß im britischen Sektor Maßnahmen vorbereitet werden, um allen diesen Firmen gewisse Summen Ostgeld im Verhältnis 1 : 1 in Westgeld umzutauschen, und die DENA-Meldung vom 30. September, wonach entsprechende Bestrebungen auch im amerikanischen Sektor vorhanden sind. Es handelt sich hierbei nicht nur um Bestrebungen, sondern bereits um tatsächliche Auszahlungen an einzelne Firmenkreise, insbesondere an Lebensmittelhersteller, zum Teil Lebensmittelhändler, Apotheken usw. Zum Teil sollen die Westmarkbeträge zur Beschaffung von Materialien, die nur in Westmark zu haben sind, dienen, zum Teil sind sie zur Erfüllung der Quote von 25 Prozent Westgeld bei den Lohn- und Gehaltszahlungen bestimmt.

Die Tatsache, daß diese Summen bereits gezahlt worden sind, kann von niemand bestritten werden. Diskutiert wird lediglich darüber, ob diese Maßnahme auch auf andere Betriebsgruppen und Gewerbezweige ausgedehnt werden soll. Unser Standpunkt in der Diskussion ist klar: Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig. Mag es einige Wochen, ja, drei Monate lang möglich gewesen sein, den betreffenden Firmen und ihren unglückseligen Arbeitern und Angestellten die notwendige Währungshilfe zu verweigern, auf die Dauer wird das unmöglich sein! Der Zwang der Entwicklung führt unausweichlich dazu, allen diesen Betroffenen die ihnen gebührende „Hilfe" zu gewähren, und ebenso allen denjenigen Arbeitern, die im Westen wohnen, aber im Osten zur Arbeit gehen. Die zuständigen Stellen mögen vor der Erkenntnis dieser Notwendigkeit erschrecken — es wird ihnen unmöglich sein, sich ihr noch länger zu entziehen!

ey—

## Deutschland und Italien

„Deutschland ist in seiner heutigen Gestalt ein politisches Pulverfaß, das ganz Europa in die Luft jagen kann", schreibt der römische „Messagero" zu den Meldungen aus Berlin. „Wir können es uns nicht leisten, die deutsche Entwicklung weiterhin zu ignorieren", ergänzt der ebenfalls in Rom erscheinende „Tempo" diese Stellungnahme.

Solche Stimmen der angesehensten Blätter verfehlen ihre Wirkung auf die Bevölkerung nicht. Die Politiker wissen, daß die deutsche Entwicklung eines Tages auch ganz konkrete Verpflichtungen für Italien bringen kann. Diese Möglichkeit wiegt schwer für die Italiener, die politisch und gefühlsmäßig in ihrer Mehrheit seit langem im westlichen

[illegible]ion von den Italienern durch[illegible] kann man sich von

# Wiedergutmachu

### Ungelöstes Problem in Berlin — Ein

Die Wiedergutmachung des materiellen Schadens an den Opfern des Nazismus ist ein noch nicht gelöstes Problem. Es soll zugegeben werden, daß die großen Tagesereignisse schon seit sehr langer Zeit weitgehend die Aufmerksamkeit beanspruchen. Die Opfer des Nazismus erwarten jedoch, daß die Erledigung des an ihnen begangenen Unrechtes nicht den großen Ereignissen vollständig geopfert wird. Obwohl es bereits einen Gesetzentwurf zu einem Wiedergutmachungsgesetz gibt, hat eine Bereitschaft zur Wiedergutmachung in Berlin noch nie so recht bestanden. Im April 1946 hatte die damalige Generalsteuerdirektion Formulare ausgegeben, die zur Anmeldung des Schadens dienen sollten. Seit mehr als zwei Jahren füllen diese Formulare etliche Aktenregale in der Vermögensverwaltung in der Nürnberger Straße. [illegible] der größten Not unter den Opfern zu begegnen, brachte die Stadt Berlin im Jahre 1946 rund eine Million Mark für Renten und Mietszuschüsse und 1,2 Millionen für Steuerstundung auf. Für das Jahr 1947 war eine ähnliche Maßnahme geplant. Inzwischen aber waren sich die Stadtväter klar geworden, daß auch Berlin endlich ein Wiedergutmachungsgesetz in Angriff nehmen müßte. In Ausführung dieser löblichen Absicht wurde im Februar 1948 ein Entwurf für ein Wiedergutmachungsgesetz vorgelegt. Der Entwurf verschwand wieder und wurde durch einen neuen Entwurf vom 19. März 1948 ersetzt. Diesen ereilte dann Ende Mai das Schicksal in einem Sonderausschuß. Mit Eifer hatte sich dieser Ausschuß in einer Reihe von Sitzungen um die Abgrenzung des Kreises der Berechtigten und um die Grundsätze für eine Rückerstattung noch feststellbarer Gegenstände bemüht, die seinerzeit den Opfern des Nazismus geraubt wurden. Wenn das eingeschlagene Tempo beibehalten wird, so kann mit der endgültigen Fertigstellung des Gesetzes in einem Jahr gerechnet werden.

Die Kreise, für die das Gesetz bestimmt sein soll, sind über die Verschleppung äußerst beunruhigt. Täglich lesen sie in den Zeitungen, daß sich die großen und minder großen [illegible]zis, angefangen von Schacht, Veit Harlan und Anacker und ihren Frauen bis zu den kleinen Treppenterriern, die erst durch das Raubsystem des Nazismus aus minderbemittelten zu oftmals sehr reichen Leuten aufstiegen, auf Grund der Spruchkammerentscheide auch nach der Beseitigung der nazistischen „Rechtsauffassung" rechtmäßig im Besitz des zusammengeraubten Vermögens befinden. Ihre Opfer hingegen, soweit sie nicht durch das Vernichtungswerk der Nazis beseitigt wurden, leben heute oft in ärmlichsten Verhältnissen, ohne daß sich eine Hand rührt, den ihnen zugefügten Schaden nun auch tatsächlich wiedergutzumachen. Viele von ihnen sind, an Leib und Seele gebrochen, schon gestorben. Die Anzahl der Wiedergutmachungsberechtigten wird immer kleiner, und die Verbleibenden fragen sich oft resigniert, ob die

# Der Schilderh

### Voller Erfolg des Käuferstreiks geg

Die Antwort auf die Unterdrückungsmethoden gegen die Zeitungen der Westsektoren hat einen durchschlagenden Erfolg gehabt. Die Zeitungsstände im Ostsektor werden peinlichst gemieden. Die sowjetisch lizenzierten Zeitungen wie: „Berliner Zeitung", „Tägliche Rundschau", „Neues Deutschland", „Vorwärts", „Neue Zeit", „Der Morgen", „Tribüne", „Nacht-Express" und „National-Zeitung" werden nicht gekauft. Das ist wie eine echte Volksabstimmung, aus der gerade diejenigen, die den Zeitungskrieg provoziert haben, ihre Lehre ziehen sollten.

[illegible] sowjetisch lizenzierten Pr[illegible]

22.Sept.194[illegible].

einschreiben.

An den Vorsitzenden der
Strafkammer beim Landgericht
B e r l i n - C h a r l /Berlin.

Betr.d.Z. Js 2743/47
Aktenz. KMs 3/48.

Die Vorlegung der Hauptverhandlung,datiert vom 25.8.48, Poststempel vom 3.9. wurde mir am 20.ds.M. zugestellt.

Ich hatte wiederholt ersucht als auch durch meine Gewalts genossen,diesen Termin auf spätestens Mitte September anzuberaumen. Hierfür war ausser persönlichen Gründen,welche ich schon näher erläutert habe,auch die sich immer mehr zuspitzende Lage Berlins und der zwar allerdings damit verbundenen gesteigerten Fluchtschwierigkeit die auch noch der sachliche Grund vorhanden,die Klärung der Strafsache noch vor jenen Zeitpunkte herbeizuführen,solange die Firma Buchmeyer unter Vermögenskontrolle steht.

Das ist nun nicht mehr zu erwarten,da diese Vermutlich Aufhebung vom 10.10.ds.J.aufgehoben werden wird,da es diesen Tags die Beschwerdefrist von Frau Buchmeyer endet.Der Strafkammer ist aber hinreichend bekannt,dass ich an diesem Unternehmen in grösster Weise interessiert bin,weil es von mir mitgegründet ist und der Nutzung jedes noch dem 10.10.ds.J. womöglich an Frau Buchmeyer übertragen wird,weil bis zu diesem Zeitpunkt eine gerichtliche Entscheidung noch nicht vorliegt.

Ich gestatte mir auf diesen Tatbestand,wie ich letztmalig heute hinzuweisen und da ich mit Recht erwarten muss, dass mir daraus ein noch gar nicht absehbarer Schaden zugefügt wird da mir infolge des noch immer schwebenden Strafverfahrens jede Möglichkeit genommen ist,stelle ich den

A n t r a g :

das Gericht möge beschliessen,das Amt für Vermögenskontrolle in Berlin-Schöneberg zu beauftragen,die Vermögenskontrolle über die Frau Buchmeyer,Friedenau/Berlin,wie auch über den privaten Besitz von Frau Antonia Buchmeyer,Friedenau/Berlin,Hauptstrasse 69 solange in Wirksamkeit zu belassen,bis das gegenständliche Verfahren abgeschlossen.

Da mein Anwalt,der Rechtsanwalt Dr.Hess z.Z.in Urlaub ist und ich in Unkenntnis,ob mein 2.Verteidiger,Herr Dr.Heimerich,Heidelberg bereits einen gleichlautenden Antrag gestellt hat,schon mich aus Zeitgründen zu dieser Beschleunigung gezwungen bin,bitte ich diesem heutigen Antrag zu entsprechen und in Hinblick auf die vorliegenden Umstände nicht auf formalen Gründen abzustellen.

Sollte letzteres wider Erwarten dennoch der Fall sein,wäre ich gezwungen,die mir daraus zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Aus der zugestellten Ladung entnehme ich,dass lediglich die Punkte 1 und 2 der Strafanklage verhandelt werden sollen.

Bei den ausserordentlichen und den damit verbundenen Kosten ist es mir jedoch nicht möglich,zweimal dieses Reise zu machen in Hinblick auf die bereits oben angeführten Gründe,vor allen wegen einer rechtzeitigen Durchführung der Hauptverhandlung zu einer Aburteilung der Punkte 3 und 4 der Strafanklage behalte ich mir eine spätere Regelung nur unter diesen Voraussetzungen vor.

e.o.

22.Sept.1943.

Einschreiben.

An das Vorsitzenden der 1. Strafkammer des Landgerichts

M i l t e n b e r g / Main.

Betr.G.Z. Js 2743/47
Aktenz. KMs 3/48.

Die Vorladung zur Hauptverhandlung, datiert vom 25.8.48, Poststempel vom 7.9. wurde mir am 20.d.M. zugestellt.

Ich hatte wiederholt die Akte also auch kürzlich anläßlich meiner Anwälte gebeten, diesen einen auf spätestens Mitte September anzuberaumen. Hierfür war ausser persönlichen Gründen, welche den schon näher erläutert habe, auch die sich immer mehr zuspitzenden Lage Berlins und der zwar allseitig darauf verbundenen gesteigerten Reiseschwierigkeiten auch noch der sachliche Grund vorhanden, eine Klärung der Strafsache noch vor jedem Zeitpunkt herbeizuführen, welche die Firma Buchmeier unter Verlagskontrolle steht. Es ist nun nicht mehr zu erwarten, daß bis deutlich wird, wie Wirkung von M.R.G.O. aufgehoben werden wird, was an diesem Tage die Bewährungsfrist von Frau Buchmeyer endet. Der Strafkammerakt aber hinreichend bekannt, dass ich an einem Unternehmen in grösster Weise interessiert bin, weil es von mir neugegründet, dem Kundenkreis nach den l.d.R.d.G. wesentlich an Frau Buchmeyer übertragen wird, weil bis zu diesem Zeitpunkt eine gerichtliche Entscheidung noch nicht vorliegt

Ich gestatte mir auszuführen, daß bestand bezw. Entwicklung bereits heute hinzuweisen und da sich mit Bestimmtheit voraussehen lässt, dass mir daraus ein noch gar nicht absehbarer Schaden zugefügt wird und mir infolge des noch immer schwebenden Strafverfahrens jede Möglichkeit genommen ist, selbst

Antrag :

das Gericht möge beschliessen, das Amt für Vermögenskontrolle in Tauberbischofsheim zu beauftragen, die Vermögenskontrolle über die Firma Buchmeyer, Freudenberg/M als auch über den privaten Besitz von Frau Antonia Buchmeyer, Freudenberg/M, Hauptstrasse 69 solange in Wirksamkeit zu belassen, bis das gegenständliche Verfahren abgeschlossen ist

Da mein Anwalt, Herr Dr. Hase z.Z. in Urlaub ist und ich in Unkenntnis bin, ob mein 2. Verteidiger, Herr Dr. Heimerich, Heidelberg bereits einen dahingehenden Antrag gestellt hat, sehe ich mich aus Zeitgründen zu dieser Selbsthilfe genötigt und bitte, diesem heutigen Antrag zu entsprechen und in Hinblick auf die vorliegenden Umstände nicht aus formalen Gründen unbeachtet zu lassen.

Sollte Letzteres wider Erwarten dennoch der Fall sein, wäre ich gezwungen, die mir daraus zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Aus der zugestellten Ladung entnehme ich, dass lediglich die Punkte 1 und 2 der Strafanklage verhandelt werden sollen.

Bei den dzt. Reiseschwierigkeiten und den damit verbundenen Kosten ist es mir jedoch nicht möglich, zweimal diese Reise zu machen. In Hinblick auf die bereits oben angeführten Gründe war ich wegen einer rechtzeitigen Durchführung der Hauptverhandlung zu einer Abtrennung der Punkte 3 und 4 der Strafanklage bereits und nach einer solchen Regelung nur unter diesen Voraussetzungen zugestimmt.

b.w./.

Diese Voraussetzungen sind leider nicht mehr gegebenDa ich,soferne meinem heutigem Antrage evtl.nicht entsprochenoder das Amt für Vermögenskontrolle in Tauberbis hofsheim trotzdem die Vermögenskontrolle aufhebt,muss in diesem gegenständlichem Verfahren nunmehr gleichzeitig auch über die Firmanfrage entschieden werden.

Gemäss Ihres Beschlusses vom 16.März ds.J.wurde dem Antrag meines Verteidigers stattgegeben und und die Beibringung eines Obergutachtens angeordnet.

Ich darf erwarten,dass dieser Beschluss durchgeführt ist und bis zu der anberaumten Hauptverhandlung dieses Obergutachten der Strafkammer vorliegen wird.

Aus den dargelegten und jederzeit beweisbaren Tatbestande ist die zwingende Notwendigkeit zur Durchführung des Strafverfahrens im vollen Umfange der Anklage erforderlich und das Gericht wird sich dieser Erkenntnis nicht verschliessen können.

Deshalb ist auch die Ladung der lt.Anklageschrift als auch von meinem Anwalt bereits namhaft gemachten Zeugen zu den Punkten 3 und 4 der Anklage für den gleichen termin unbedingt erforderlich.

Sollte die Strafkammer durch das inzwischen erbrachte Beweismaterial zu der Auffassung gelangt sein,dass die mir zur Last gelegte Untreue nach Punkt 3 und 4 der Anklage nicht aufrecht zu halten ist und daher nicht mehr darüber Verhandlung geführt wird, bitte ich mich umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Diese Verständigung ist dringend notwendig umso beschleunigt durchzuführen,damit ich noch rechtzeitig,also noch vor dem 1o.Okt. ds.J.meine Rechte an der Firma Buchmeyer zur Schadloshaltung an dem Besitz von Frau Buchmeyer geltend machen kann.

Soferne es nicht möglich wäre,zu dem anberaumten Termin das Verfahren über alle Anklagepunkte durchzuführen,stelle ich bereits heute den Antrag auf Vertagung,bis zu welchem dann die gesamte Anklage verhandelt werden kann.Die Gründe hierfür habe ich bereits dargelegt und ich bitte diese nach dem Ernste der Lage zu beurteilen.

Der Oberstaatsanwalt
beim Landgericht Mosbach

KMs. 3/ 48

Mosbach, den 29. September 1948.

J. Str. S.
gegen
Erhard Bruno G r i m m , Architekt aus Podersam
wegen Betrugs u.a.

6. Okt. 1948

Der Termin zur Hauptverhandlung vom 3. November 1948 wurde aufgehoben.
Sie brauchen daher nicht zu erscheinen.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Dr. hc. Heimerich
H e i d e l b e r g.
Neuenheimerlandstr. 4.

J.V.
gez. Dr. Vaulont
Ausgefertigt:
Justizinspektor.

Der Oberstaatsanwalt b. Landgericht Mosbach

-814-

**Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft**

Mosbach, den 25. August 1948.

7. Sep. 1948

# Vorladung

**Aktenzeichen:** KMs. 3/ 48

**Straffache gegen** Erhard Bruno G r i m m
Architekt aus Oersam, wohnhaft in Berlin-Mariendorf

**wegen** Betrugs u.a.

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft den Betreff und das vorstehende Aktenzeichen anzugeben.

Als Verteidiger des Angeklagten werden Sie zur Hauptverhandlung **vorgeladen** auf

wk. Mittwoch, den 3. November 1948, vorm. 9.00 Uhr

**vor** die Strafkammer des Landgerichts Mosbach
Landgerichtsgebäude II. Stock, Sitzungssaal.

Zu der Verhandlung werden — ~~außer den in der Anklageschrift benannten Zeugen und Sachverständigen~~ — vorgeladen

als Zeugen: siehe umseits !

Die Hauptverhandlung wird voraussichtlich 3 Tage dauern.

Justizinspektor

Der Oberstaatsanwalt b. Landgericht Mosbach

An

Herrn Rechtsanwalt
Dr.Dr. hc. Heimerich

in Heidelberg.
Neuenheimerlandstr. 4.

StP. 209.
**Vorladung des Verteidigers zur Hauptverhandlung (§ 218 StPO.). — Staatsanwaltschaft.** (4a; SchrDP. 50 gqm; A4; 10. 46; 5000; Z8).

Zum Durchschr. mit StP. 211aa, 213a, 221, 222, 224, 231.

Zeugen :

auf Mittwoch, 3.11.48. vorm. 10 Uhr

1. Otto Grund, Kaufmann in München 13, Hiltenspersir. 17 IV. Stock
2. Gabriel Grimm. Jngenieur in Wetzlar ( Hessen) Albinistr. 26
3. Dr. Ludwig Nietoba , Sägewerksbesitzer in Selb, Bayern, Heinrichstr.12.
4. Rudolf Brandl in Salzberg, Pakrhotel
5. Theres Brandl in Salzberg, Parkhotel
6. Maria Fritsch in Salzberg bei Berchtesgaden , Parkhotel
7. Maria Bachmann in Salzberg , Parkhotel
8. Ella Hubel in Salzberg bei Berchtesgaden, Parkhotel
9. Hilde Mönch in Freudenberg / Main. Erbsenstr. 220.

auf Mittwoch, 3. November 48, nachm. 15 Uhr

10. Dr. Max Kugler, Zahnarzt in Fürth, Königswarterstr. 76 ½2 II.Stock
11. Friedrich Bayer , Korntal b. Stuttgart, Neuhaldenstr. 39
12. Erick Pollack in ~~Selb / Bayern, Ringstr. 60~~ Fürth , Königswarterstr. 58
13. Johanna Spitzer in Selb / Bayern, Ringstr. 60.
14. Josef Spitzer in Selb / Bayern, Ascherstr. bei Firma Johann Spitzer
15. Ida Bielohlawek in Mittelsholen, Kreis Kreis Dinkelsbühl, Haus 53.
16. Hermann Grimm, Mechanikermeister in Gross-Ostheim b. Aschaffenburg Wendeling Veithstrasse 276
17. Anna Schreiter geb. Schmidt in Gerlingen, Kreis Leonberg, Eltingerstr.22
18. ~~18.~~

auf Donnerstag, 4. November 1948, vorm. 9 Uhr

18. Anna Warzel geb. Proksch in Maar, Kreis Lauterbach, im Dorf 13
19. Anton Köhler in Lorbach , Kreis Büdingen, Oberhessen
20. Josef Horlicek in Korntal, bei Stuttgart, Ludwigsburgerstr. 15
21. Maria Mittelbach in München, Aussere Prinzregentenstr. 39. 1.Stock
22. Helene Himmel in München, Aussere xxx Prinzregentenstr, 39, 1.Stock
23. Josef Kugler, Buchsachverständiger in Hainsacker bei Regensburg
24. Erika Kunz in Gunzenhausen, Unterfranken, Bahnhofstr. 4.
25. Dr. Wilhelm Baudisch in Maar, Kreis Lauterbach, Oberhessen
26. Landespolizeimeister Zöllner in Freudenberg / Main.

Zugestellt am: Mo 7/9

**Staatsanwaltschaft**
**MOSBACH [Baden]**

**Hierbei ein Formblatt zur Zustellungsurkunde Vereinfachte Zustellung**

Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Briefstempel

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Dr. hc. Heimerich

H e i d e l b e r g.

Neuenheimerlandstr- 4.

17/9. ✓

2.9.1948.

ab 2/9

Dr.H./M.
- 814 -

Herrn

Dr.Gerhard H a s e
Rechtsanwalt

A s c h a f f e n b u r g
Luitpoldstrasse 3 .

Betr.: Strafsache Arch.Erhard G r i m m .

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Anlage übersenden wir Ihnen Abschrift unseres heutigen Schreibens an den Mandanten in Berlin zur gefl. Kenntnisnahme .

Wir bitten um Ihre gefl. Äusserung .

Mit kollegialer Hochachtung !

( Dr.Heimerich )
Rechtsanwalt

1 Anlage

Verteiler :
Abschrift an Dr.Schilling, Berlin
" an Dr. Hase, Aschaffenburg

2.Sept.1948.

Dr.H./M.
- 814 -

Herrn

Erhard G r i m m
Architekt

B e r l i n - Mariendorf
Rathausstrasse 89.

Sehr geehrter Herr Grimm !

Wir haben jetzt am gleichen Tag , nämlich am 30.August 1948 Ihre Briefe vom 20. und 25. August 1948 sowie auch einen Brief des Herrn Rechtsanwalt Dr.S c h i l l i n g in Berlin vom 24.August 1948 erhalten . Wir möchten zu diesen Briefen wie folgt Stellung nehmen :

1.) Der Hauptverhandlungstermin : Dass es jetzt nicht mehr möglich ist , einen Hauptverhandlungstermin bis zum 6. oder 7. September zu bekommen , liegt auf der Hand . Wie wir Herrn Dr.Schilling am 6.August 1948 geschrieben haben , hat der Strafkammervorsitzende bündig erklärt , dass er den Hauptverhandlungstermin nicht vor September anberaumen wolle . Dazu kam , dass Herr Rechtsanwalt Dr.H a s e in Aschaffenburg einen Termin im September ablehnte . Jetzt hat der Vorsitzende Termin für 3. November 1948 anberaumt , mit der Motivierung, dass eine frühere Ansetzung der Hauptverhandlung aus dienstlichen Gründen nicht möglich gewesen sei . Ich halte diese Hinausschiebung des Termins aus sachlichen Gründen nicht für unzweckmässig , weil man bis dahin die Sache ausreichend vorbereiten kann . Jetzt scheint mir diese notwendige Vorbereitung noch nicht abgeschlossen zu sein .

Die Schwierigkeiten in Berlin scheinen sich zu lockern, sodass es wohl möglich erscheint , dass Sie anfang November reisen können . Hoffentlich hat bis dahin auch eine glückli-

che Entbindung Ihrer Frau Gemahlin stattgefunden .

Ich würde es sehr begrüssen , wenn vorher wegen des weiteren Vorgehens zwischen Ihnen , Herrn Rechtsanwalt Hase und mir eine gemeinsame Besprechung stattfinden könnte , denn es sind noch eine Reihe von Fragen bisher offen geblieben .

2.) Bei den offenen Fragen handelt es sich vor allem darum, ob man gegen die Auffassung des Strafkammervorsitzenden, die Anklage wegen Untreue zur besonderen Verhandlung abzutrennen , bezw. dieses Verfahren unter Umständen gemäss § 154 StPO. einzustellen , angehen und eine gemeinsame Verhandlung aller Anklagepunkte verlangen soll . Dadurch würde dann die Frage der Erhebung eines Obergutachtens akut werden gegenüber dem unzulänglichen bisherigen Gutachten . Auch Herr Rechtsanwalt Hase war ja gegen die Abteilung des sogenannten Untreuefalles . Am besten würde man in der von mir ~~gemeinsam~~ vorgeschlagenen Konferenz diese Angelegenheit erörtern und dann entsprechend den gefassten Beschlüssen an das Gericht herantreten .

3.) Es handelt sich des weiteren um die zivilrechtlichen Ansprüche . Es bestehen einmal Ihre Ansprüche gegen Frau B u c h m e y e r und zum anderen die Ansprüche Ihrer sudetendeutschen Geldgeber an Sie . Dass Sie diesen Geldgebern gegenüber irgendwie abrechnen müssen , dürfte klar sein . Es fragt sich allerdings , wie diese verschiedenen Ansprüche nach der Abwertung der Reichsmark noch bewertet werden können und ob es sich lohnt , deswegen langwierige Prozesse zu führen . Es wäre allerdings noch zu prüfen, ob Ihr Anspruch gegen Frau Buchmeyer nicht unter § 18 (3) des Umstellungsgesetzes fällt , wonach Verbindlichkeiten aus der Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern in der Weise auf Deutsche Mark umgestellt werden , dass der Schuldner

für jede Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen hat .

4.) Wir können uns mit allen diesen Fragen nur weiter befassen , wenn wir von Ihnen einen ausreichenden Kostenvorschuss erhalten . Es ist jetzt eine Verordnung ergangen , wonach DM-Überweisungen aus den Westsektoren Berlins nach den Westzonen möglich sind . Bei dem noch nicht übersehbaren Umfang unserer Arbeitsleistung können wir uns auf einen endgültigen Honorarbetrag nicht festlegen und müssen insoweit die Schlussbemerkung unseres Briefes an Sie vom 19.Juli 1948 berichtigen . Wir würden uns aber mit einem vorläufigen Kostenvorschuss von DM 400.- begnügen .

Eine Abschrift dieses Briefes senden wir auch an Herrn Rechtsanwalt Dr.S c h i l l i n g in Berlin .

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

( Dr.Heimerich )
Rechtsanwalt

Dr. Albert Schilling
Rechtsanwalt u. Notar
Berlin SW 61
Mehringdamm 50
Telefon: 66 49 40
(U-Bahn Mehringdamm)

Berlin, den 24. August 1948 b/M

Sch/Hkz.
Uh

An die

Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
u.Dr. Heinz G.C. O t t o

(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstrasse 4

30. Aug. 1948

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen G r i m m habe ich den Inhalt Ihres Schreibens vom 6.d.M. mit dem Mandanten besprochen.

Der Mandant teilt mit, dass er Ihnen inzwischen am 20.d.M. Abschrift eines Antrages an die Strafkammer bei dem Landgericht Mosbach übersandt habe, in dem er um Anberaumung eines baldigen Hauptverhandlungstermins gebeten und sich mit der Abtrennung des Verfahrens wegen Untreue einverstanden erklärt hat. Dieses Schreiben dürfte inzwischen bei Ihnen eingegangen sein.

Da der Mandant einen Interzonenpass, der höchstfalls bis 21.9. verlängert werden kann, hat, kommt angesichts der Schwierigkeiten der Beschaffung eines neuen Interzonenpasses nur ein Hauptverhandlungstermin Anfang oder spätestens Mitte September in Betracht. Falls der Kollege Hase in dieser Zeit verhindert ist, müsste schon dem Wunsche des Mandanten entsprochen werden, dass Sie die Verteidigung allein übernehmen.

Durch Radio und Presse ist zwar vor einigen Tagen die Nachricht gegangen, dass alsbald mit der Möglichkeit einer Geldüberweisung aus den Berliner Westsektoren nach der Westzone zu rechnen sei; von der Ankündigung bis zur Durchführung ist aber leider wie immer ein weiter Weg. Neuerdings hat es geheissen, dass erst die Ausführungsanweisungen abgewartet werden müssten. Mitnehmen kann der Mandant keine DM-Beträge in Westwährung, da er sonst Gefahr läuft, dass ihm diese beim Beschreiten der sowjetischen Zone abgenommen werden. Es erscheint mir daher der Vorschlag des Mandanten sehr erwägenswert, dass er das Ihnen zu entrichtende Honorar bei mir einzahlt und ich Ihnen den Betrag unmittelbar aus dem Westen überweisen lasse.

Falls

Falls Sie mit der letzteren Lösung einverstanden sind, werde ich Ihnen alsbald Mitteilung machen, sobald der Mandant das Geld an mich gezahlt hat.

Ihrer baldgefälligen Aeusserung sehe ich entgegen.

Mit kollegialer Begrüssung!

Rechtsanwalt

*Erhard Grimm*
*Architekt*

*Berlin-Mariendorf, den* 25. August 1948.
*Rathausstraße 89*

Herrn Rechtsanwälte
Dr.Herm.Heimerich & Dr.H.Otto
H e i d e l b e r g .

30. Aug. 1948

Soeben erhalte ich von der Strafkammer Mosbach die Verständigung vom 13.ds.M.(offener Brief!)dass die Hauptverhandlung zum 3.November (!)angesetzt ist.Dieser Termin ist ganz unmöglich.Ich hoffe Sie im Besitze meines Schr.vom 2o.ds.mit meinem Antrag,den Termin spätesten bis Mitte September ds.J.anzuberaumen.

Ich bitte unverzüglich bei der Strafkammer in Mosbach dahin vorstellig zu werden,diesen von mir beantragten Termin anzusetzen und darauf hinzuweisen,dass es nach Lage der Dinge hier in Berlin völlig unmöglich ist,auf so lange Sicht einen Termin vorauszubestimmen,denn es muss doch auch der Strafkammer die sich immer mehr verschlechternde Lage Berlins bekannt sein.Es ist sogar wahrscheinlich,dass überhaupt kein russisches Visum zur Einreise in die Westzonen mehr gegeben wird und letzten Endes auch mit einem gänzlichen Verbot des Luftreiseverkehres für Deusche zu rechnen ist.

Es ist mir also völlig unmöglich,die geforderte Zusage meines Erscheines zum 3.11.48 zu geben,da niemand die Entwicklung bis dorthin voraussagen oder gewährleisten kann!

Ich bitte der Strafkammer mitzuteilen,dass ich sogar bereit bin, auf die Ladung meiner Zeugen zu verzichten,damit die Hauptverhandlung noch bis Mitte September ds.J.stattfinden kann und wäre es doch sinnlos,einen Termin zu bestimmen,an den ich aus Gründen höherer Gewalt voraussichtlich nicht teilnehmen kann.Anderseits glaube ich kaum,dass das Gericht die Möglichkeit besitzt,meine Hin-und Rückreise terminegemäss auf irgend einer Weise zu veranlassen oder sicher zu stellen.

Ich bitte ferner darauf hinzuweisen,dass ich nur deshalb der Abtrennung des Verfahrens wegen Untreue zugestimmt habe,um den von der Strafkammer mit Beschluss vom 1.Juli ds.J.selbst genannten Termin per anfangs September zu ermöglichen,dass ich aber bei einer Verlegung dieses Termines auf die Mitverhandlung dieses Punktes unter allen Umständen bestehen werde und hierzu das mit Beschluss vom 16.3.48 angeordnete Gegengutachten zu erstatten sein würde.

Ein Termin nach den 2o.Sept.ist wegen der in dieser Zeit zu erwartenden Entbindung meiner Frau mir nicht zumutbar,vielmehr ist es meine menschliche und moralische Pflicht,bis dorthin bereits wieder zurück zu sein.Ich darf also erwarten,dass die Strafkammer diese Gründe anerkennen und den Termin entsprechend meinem Antrag ansetzen wird.

Es kommt aber noch ein weiterer Umstand hinzu.Das von mir gegründete Unternehmen ist doch widerrechtlich z.Z.unter treuhänderischer Verwaltung u.zw.bis zum 1o.Okt.ds.J..Mit diesem Tage hört die Vermögenskontrolle gegenüber Frau Buchmeyer gemäss Urteil der Spruchkammer Wertheim vom 1o.1o.47 auf(1 Jahr Bewährungsfrist).Frau B.würde also am 1o.Oktober ds.J.im Besitz meines Unternehmens kommen und dann machen können was ihr gutdünkt und ich hätte kaum eine Möglichkeit, rechtzeitig die Rückgabe meiner Leistungen von dem Vermögenskontrollamt zu verlangen.Ich muss schon heute das Gericht auf die Rechtsfolgen und den mir dadurch weiter entstehenden Schäden aufmerksam machen und werde mich nicht darauf einlassen,diese meine Forderungen im Zivilrechtsweg geltend zu machen,ein Verfahren,das Jahrelang hinausgezogen werden kann,bei der dzt. Gerichtsbarkeit,wie ich dies in meinem Falle erkennen musste.Frau B.hat dann ja jederzeit die Möglichkeit das Unternehmen samt den Steinbrüchen usw.zu verkaufen,zu verschenken,

verschenken und ei e Situation herbeizuführen,dass jede Zivilkla e wegen Mangel an Vermögen zwecklos werden würde.
Da es heute bereits feststeht und dem Gericht wahrscheinlich ebenfal schon klar ist,dass eine "Untreue."gegenüber meinem Unternehmen gar nicht vorliegt und dieses Unternehmen zu Unrecht dem Besitze der Frau Buchmeyer zugeschlagen worden ist,so müsste m.E.das Gericht doch Schritte einleiten,umdas Vermögen dieses Unternehmens als auch die Sicherstellung des mir zugefügten Schadens bis zum Abschluss des Strafverfahrens in Kontrolle zu halten.Das würde sich jedoch erübrigen,wenn noch vor diesem Termin die Verhandlung beendet ist.

Ich bitte,das Gericht auch auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen und vorsorglich schon heute auf die Verantwortlichkeit der Gerichtes und der Behörden(Amt für Vermögenskontrolle in Tauberbischofsheim,bezw.Fin.Min.Hauptabtl.VI,Stuttgart)hinzuweisen.

Das ist umso Bedeutungsvoller,als ja gerade diese Frau B.die Urheberin der gegen mich gerichteten Strafanzeigen ist und durch das daraufhin anhängig gemachte Strafverfahren die Nutzniesserin meiner Geschäftsgründung,meiner Geldinvestitionen und meiner Leistungen geworden ist,worin ja auch das Motiv ihrer Handlungsweise zu erkennen ist.

Das Gericht stützt sich in der erhobeben Anklage letztlich nur auf die mir zur Last gelegte Veruntreuung von Geldern meiner Landsleute.Diese Annahme ist grundfalsch und werde ich eindeutig widerlegen,Hierüber habe ich ja schon nähere Ausführungen gemacht.Vorallem liegen der Anklage 4 grundlegende Irrtümer zu Grunde;1.habe ich szt.gar kein "Geld" erhalten,sondern es waren bereits wertlose,ausser Kurs gesetze Noten,,die erst durch meine Tätigkeit wieder Wert erhalten haben,~~2~~(wobei ja die Zeit der Uebergabe an mich eine wesentliche Rolle spielt,es waren Wochen und Monate nach der Ausserkurssetzung),zum 2.war auch der Besitz dieser wertlosgewordenen Noten nach den tschechischen Gesetzen bereits strafbar,erst recht die Ueberbringung über die Grenze nach Deutschland,(die Anordnungen der Tschechen galten doch damals als Bestimmungen der Alliierten!),
3.auch der Besitz dieser Noten in Deutschland war gemäss Gestz 53 nur als mein persönliches Eigentum gestattet,ich hätte es sonst abliefern oder vernichten müssen und 4.habe ich dadurch in der CSR mein ganzes Hab und Gut verloren und bin berechtigt,mich an den geretten Werten schadlos zu halten(was ich aber gar nicht getan habe.

Das Gericht müsste schliesslich doch auch Erwägen,dass die ganze Anklage haltlos ist,~~und~~ich in ganz furchtbarer Weise dadurch geschädigt wurde,wie ich dann zu meinem Recht auf Schadloshaltung kommen soll.Geade die jetzige Geldreform bietet die beste Gelegenheit,den Irrtum der Anklage aufzudecken und die Situation so zu erkennen,wie diese sich tatsächlich damals entwickelt hatte und es wird sich daraus ergeben,dass ~~ich~~ mir in keinem einzigem Falle gemeine oder auch nur unmoralische Handlungen vorgeworfen werden können,gerade das Gegenteil trifft zu.

Gerade aus dieser Ueberzeugung und meinem reinen Gewissen dränge ich ja schon seit mehr als 1 Jahr auf die Verhandlung und ich kann den Verdacht nicht los werden,dassdas Gericht nicht so ernsthaft daran interesiert ist,im Gegenteil die Sache immer mehr hinauszieht,um die offensichtlichen Fehler der Behörden durch die Länge der Zeit zu verdecken und unreparabel zu machen.

Ich bitte Sie daher inständig,alles daran zu setzen,dass die Hauptverhandlung entsprechend dem Beschluss der Strafkammer vom 1.Juli ds.J.,also spätestens Mitte September ds.J.festgesetzt wird und erwarte Ihre geschätzte Nachricht.

Inzwischen dürften Sie auch vom Herrn Dr.Schilling,Berlin das Schreiben vom 23.ds.M.bezgl.der Zahlung ate diesen erhalten haben und hoffe,dass Sie damit einverstanden sind.

Mit vorzüg

Landgericht-Strafkammer-
- Der Vorsitzer-

Js.2743/47

Mosbach, den 13. August 1948.

J.Str.S.

gegen

Erhard Bruno G r i m m,
Architekt aus Rodersam
wohnhaft in Berlin -Mariendorf

wegen Betrugs u.a.

Termin zur Hauptverhandlung wurde auf 3.November 1948 bestimmt. Eine frühere Ansetzung der Hauptverhandlung war aus dienstlichen Gründen nicht möglich. Da auf. Antrag Ihres Verteidigers die Zeugen persönlich vor Gericht vernommen werden sollen und deswegen aus grosser Entfernung zur Verhandlung zureisen müssen, bitte ich unter allen Umständen dafür zu sorgen, dass Sie zur Verhandlung erscheinen können. Falls ein Erscheinen nicht möglich sein sollte, bitte ich um so rechtzeitige Verständigung des Gerichts, dass die Zeugen noch rechtzeitig von der Verlegung des Termins verständigt werden können. Eine besondere Terminsladung wird Ihnen demnächst zugestellt werden.

gez. Backfisch

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Herrn
Erhard Grimm
Berlin -Mariendorf
Rathausstrasse 89

Bitte um Verständigung wenn Erscheinen [illegible]

Der Oberlandesgerichtsrat-Strafkammer-
- Der Vorsitzende -

Mostach, den 13. August 1948.

J. Str. 3.

Gegen

Erhard Brunc Grimm,
Architekt aus Adlerdam,
wohnhaft in Berlin-Marienfelde
Weger Betrage u.a.

Termin zur Hauptverhandlung wurde auf 3. November 1948 bestimmt. Eine frühere Ansetzung der Hauptverhandlung war aus dienstlichen Gründen nicht möglich. Da auf Antrag Ihres Verteidigers die Zeugen persönlich von Gericht vernommen werden sollen und lesen aus grosser Entfernung zur Verhandlung zureisen müssen, bitte ich unter allen Umständen für zu sorgen, dass die zur Verhandlung erscheinen können. Falls ein Zeugen nicht möglich sein sollte, bitte ich um so rechtzeitige Verständigung des Gerichts, dass die Zeugen noch rechtzeitig von der Verlegung des Termins verständigt werden können. Eine besondere Terminsladung wird einen Termin nicht zugestellt werden.

gez. Brokfisch
Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Berlin-Marienfelde
Rathausstrasse 82

13/VIII 1948
Bürokraus

*Erhard Grimm*
*Architekt*

*Berlin-Mariendorf, den* 20. August 1948.
*Rathausstraße 89*

Herren Rechtsanwälte
Dr.H.Heimerich und Dr.H.Otto
Heidelberg, Neuenheimer Landstr.4

30. Aug. 1948

Betr.:I.Schr.vom 6,ds.M.an Herrn Dr.Schilling,Berlin.

Infolge Zeitmangels und aus zwingenden Gründen,dass die Verhandlu nunmehr endlich durchgeführt wird,hat mich genötigt,unmittelbar den in der Anlage im Du.beigelegten Antrag vom heutigem Tage an den Vorsitzenden der Strafkammer in Mosbach zu stellen.
Nachdem es noch ungewiss ist,ob Herr Dr.Hase wegen zeitlichen Zusammentreffens mit anderen nicht aufschiebbaren Verhandlungen in der Lage ist,mich in Mosbach zu vertreten,bitte ich Sie bereit heute vorsorglich,als mein Verteidiger dort aufzutreten und werde ich in diesem Falle die bei Herrn Dr.Hase befindlichen Unterlagen persönlich mitbringen.
Bitte teilen Sie mir Ihre Honoraransprüche mit,damit ich mich entsprechend einrichten kann.Wie mir heute von meiner Bank mitgeteilt wurde,dürfte nun bereits in nächster Zeit die Ueberweisung nach den Westzonen möglich sein,doch benötige ich hierfür Ihre Honoraraufstellung,falls es nicht möglich wäre,für Sie Zahlung an Herrn Dr.Schilling,Berlin zu leisten,was für mich wesentlich einfacher wäre.Ich hoffe,dass mein Antrag Erfolg hat und erwarte Ihre gesch Nachricht.Mit vorzüglichster H

ochachtung!

1 Anlage.

Architekt Erhard Grimm
Berlin-Marienorf,
Rathausstrasse 89

Blm.-Mdf,,den 2o.August 1948.

Einschreiben.

An den
Herrn Vorsitzenden der Strafkammer
beim Landgericht in M o s b a c h .

Betr.:2 Js 2743/47.

Von meinen Anwälten wurde ich von Ihrem Beschluss vom 1.7.ds J.in Kenntnis gesetzt,wonach der Termin zur Hauptverhandlung auf. September ds.J.angesetzt werden könnte,wobei beabsichtigt ist,das Verfahren wegen Untreue zum Nachteil der Maintaler Natursteinwerke zur besonderer Verhandlung abzutrennen und ich eine verbindliche Erklärung abzugeben habe,zu welchem Zeitpunkt ich dazu persönlich anwesend sein kann.

Ich bin seit dem 8,ds.M.im Besitze des Interzonenpasses,der am 7.9.ds.J.abläuft und höchstens bis zum 21.9.verlängert werden kann.Bis zu diesem Zeitpunkt muss ich also wieder die Zonengrenze passiert haben.

Damit die Hauptverhandlung in dieser Zeit durchgeführt werden kann,weil meine Frau Ende September entbindet und ausserdem nicht abzusehen ist,wie sich die Lage noch entwickelt und ob dann eine Reise überhaupt noch möglich sein wird,aus diesen Gründen bitte ich meinedirekte Beantwortung zu entschuldigen.und um zu erreichen, dass der Vhg.-Termin rechtzeitig anberaumt werden kann.

Ich werde also innerhalb der oben.genannten Zeit mich zur Hauptverhandlung stellen und bitte,den Termin möglichst noch vor dem 8.9.ds.J.anzusetzen und meine Anwälte zu verständigen.

Sollte Herr Dr.Hase,Aschaffenburg wegen anderen unaufschiebbaren Verhandlungen verhindert sein,wird Herr Dr.H.Heinerich,Heidelberg als mein Hauptverteidiger auftreten.

Hinsichtlich Ihrer Entscheidung auf Abtrennung des Verfahrens wegen Untreue gestatte ich mir auf die Anklageschrift vom 1o.11.47 hinzuweisen,demzufolge alle mir zur Last gelegten Straftaten in einem ursächlichen Zusammenhange stehen und dementsprechend auch der Antrag meines Anwaltes auf Aussetzung des Verfahrens bis zu einer zivilrechtlichen Entscheidung mit Beschluss vom 16.3.48,Ziff.3 abgelehnt wurde mit dem Hinweis,,dass die zu entscheidenden zivilrechtlichen Fragen auch durch die Strafkammer hinreichend beurteilt werden können.Gleichzeitig wurde lt.Ziffer 4 bereits damals die Einholung eines Gegengutachtens zu dem Gutachten des Buchprüfers Zenni, auf Antrag meines Anwaltes angeordnet,dessen Ergebnis mir jedoch nicht bekannt ist.

Da ich überzeugt bin,dass die Strafkammer die Haltlosigkeit der Anklage gegen mich erkennen wird,weil diese von völlig unrichtigen Voraussetzungen ausgeht und auch unlogisch ist und ich an d endlichen Durchführung des Verfahrens höchst interessiert bin,fin ich mich mit der beabsichtigtem Abtrennung des Verfahrens wegen U treue ab,jedoch erwarte ich,dass alle die von meinem Anwalt Herrn Dr.Hase beantragten Zeugen und Beweise zu den Punkten 1-3 der Anklage geladen,bezw.zugelassen werden und muss es dem Ablauf der H Hauptverhandlung überlassen,inwieweit die mir zur Last gelegte Untreue gegenüber der von mir selbst gegründeten Firma "Maintaler Natursteinwerke" mitverhandelt werden kann.

Ich bitte um ehestmöglich Terminsanberaumung u.Benachrichtig

Hochachtungsvoll:

-84-

Heidelberg, den 30.August 1948.

Auszug aus einem Brief des Herrn Dr. Otto an Herrn Dr. Heimerich vom 24.8.48:

"Herr G r i m m hat wie in der Anlage geschrieben. Seine Wünsche sind m.E. unerfüllbar, da weder das Gericht noch Sie noch Herr Hase Zeit für einen Termin vor dem 7.9. 48 haben. Außerdem müßte doch wohl die Honorarfrage vor dem Termin geklärt sein. Ich habe absichtlich davon abgesehen, Herrn Grimm einen Zwischenbescheid zu geben, da ich ihm weder eine positive noch eine negative Antwort geben konnte und ihn auch nicht darauf hinweisen wollte, daß Sie bis Ende dieses Monats in Urlaub sind. Bis 7.9. wäre der Termin niemals zu arrangieren gewesen."

27/81 Ze/Ø -817-

**Erhard Grimm**
Architekt

Berlin-Mariendorf, den 15. August 1948.
Rathausstraße 89

23. Aug. 1948

Herrn
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt, Heidelberg.

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

Ihr gesch. Schreiben vom 29.v.M. samt Beilage bestätige ich bestens dankend und hoffe Sie auch inzwischen im Besitze meines Schreibens vom 28.v.M. Herr Dr. Hase, Aschaffenburg hatte es mir inzwischen anheim gestellt, ihn von seinem Mandat zu entbinden und Sie mit meiner Verteidigung zu beauftragen. Ich gehe aber mit Ihre Anschauung konform und habe dies auch Herrn Dr. Hase bereits mitgeteilt. Allerdings knüpfte Herr Dr. Hasa daran finanzielle Forderungen, die ich nicht anerkennen kann, da diese auf Grund der szt. Vereinbarung mit ihm nicht zu Recht bestehen, insbesonders d shalb, weweil ich das verlangte Honorar bereits längst voll bezahlt habe. Ich habe dies auch klar zum Ausdruck gebracht und hoffe, dass dara keine Komplikationen entstehen werden. Sollte dies aber trotzdem der Fall sein, bitte ich Sie sehr geehrter Herr Doktor schon heute meine Verteidigung bei der Hauptverhandlung in Mosbach zu übernehmen und würde ich mit den Akten des Herrn Dr. Hase dort erscheinen Ich erwarte in den nächsten Tagen diesbezügliche Nachricht des Herrn Dr. Hase und werde Sie dann sofort verständigen., wobei ich Ihr Einverständnis voraussetze.

Im Uebrigen bin ich über jede Einzelheit der Anklageschrift usw. informiert und sehe der Verhandlung mit ruhigem Gewissen und volle Zuversicht entgegen, denn diese wird mich in jeder Weise rehabiliti tieren.
Vorallem geht es nun darum, den Verhandlungstermin festzusetzen. Ich bin seit 8.ds.M. im Besitze des Interzonenpasses, der am 7.9.ds. J. abläuft. Bis zu diesem Tag müsste die Verjandlung beendet, bezwich bereits wieder hier zurück sein.
Ich bitte Sie. die Strafkammer in Mosbach entsprechend zu informieren und werde unter allen Umständen, auch trotz der bestehenden Reise-und Zonengrenzschwierigkeiten innerhalb dieser Frist zur Vhg termingerecht erscheinen, wenn ich die Verständigung 8 Tage vorher in Händen habe. Die Angelegenheit muss nun doch endl ch zu Ende gebracht werden und i h bin daran aufs höchts interessiert.
Die allgemeine Lage hier ist noch immer unklar und ich muss zu meinem grössten Bedauern mitteilen, dass weder durch Post noch dur durch Bank eine Zahlung oder Ueberweisung von hier nach den Westzonen möglich ist. Das hier in den Westsektoren ausgegebene Geld sind wohl die gleichen Noten wie in den Westzonen, doch haben diese noch einen Aufdruck "B". Bitte Teilen Sie mir mit, ob derartige Note für Sie verwendtbar sind, da ich in diesem Falle den gewünschten Vorschuss als Brief an Sie absenden werde, obzwar mir dies von Seiten meiner Ba k abgeraten wurde. Herr Dr. Schilling wird die jetzige Situation in Berlin bestätigen können. Könnte ich vielleicht an diesen für Sie Zahlung leisten? Das würde die Sache sehr vereinfachen. Ich hoffe jedenfalls auf Ihre frdl. Unterstüt ung und bitte mich umgehend zu benachrichtigen, bezw. den Termin festlegen zu lassen. Für heute mit vorzüglichster Hochachtung

Schl. Schilling

2.10

Landgericht-Strafkammer
- Der Vorsitzer -

2 Js.2743/47

Mosbach, den 13. August 1948.

J.Str.S.

gegen

Erhard Brun G r i m m
Architekt geb. in Pedersam
wohnhaft in Berlin-Mariendorf

wegen Betrugs u.a.

Die Ladung der im Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr.Hase vom 13.3.1948, 28.6.1948 und 21.7.1948 weiter benanten Zeugen (ausser den Zeugen Kugler, Kunz, Baudisch und Zöllner wird als unerheblich abgelehnt. Es bleibt der Verteidigung überlassen, diese Zeugen selbst zu laden.

gez. Backfisch

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäfts telle

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. D. Heimrich

Heidelberg

6. August 1948

Dr.H./S.
- 814 -

Herrn
Dr. Albert S c h i l l i n g
Rechtsanwalt

B e r l i n SW 61
Mehringdamm 17/I.

Betr.: Strafsache des Architekten Erhard G r i m m .

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir bitten Sie, mit Herrn Grimm über folgende Punkte Rücksprache zu nehmen:

1.) Wir haben Herrn Rechtsanwalt Hase in Aschaffenburg mit Schreiben vom 29.7. verständigt, daß wir als Mitverteidiger von Herrn Grimm tätig sein wollen. Herr Hase hat sich hiermit einverstanden erklärt.

Nun schrieb uns aber Herr Grimm am 31.7., daß Herr Hase nun wegen der Verteidigung an ihn Geldforderungen gestellt habe, die er im Augenblick nicht zu leisten im Stande sei. Außerdem habe er an Herrn Hase das seinerzeit vereinbarte Honorar bereits seit August 1947 bis Mai 1948 restlos bezahlt. Doch wolle Herr Hase diesen Betrag nunmehr nur zu 1/10 anrechnen. Herr Grimm legt uns nun nahe, die Hauptverteidigung für ihn in Mosbach zu übernehmen, was wohl die Ausschaltung von Herrn Hase bedeuten würde. Wir halten

dies Verfahren nicht für richtig. Herr Hase hat sich sehr gut in die Sache eingearbeitet, und es wäre sicherlich für Herrn Grimm nicht vorteilhaft, wenn man ihn jetzt ausschalten würde. Ueber das Honorar wird sich Herr Grimm mit Herrn Hase einigen können. Hinsichtlich der Anrechnung zu 1/10 hat Herr Hase, da der Fall noch nicht abgeschlossen ist und die Hauptverhandlung noch aussteht, grundsätzlich recht. Aber vielleicht kann sich Herr Grimm mit Herrn Hase dahin einigen, daß die Tätigkeit des Herrn Hase in der Reichsmarkzeit durch den geleisteten Vorschuß abgegolten ist und daß Herrn Hase neues Honorar in D-Mark nur für die Tätigkeit in der Zeit ab 21.6.48 geleistet wird. So pflegen wir in solchen Fällen zu verfahren.

Ich glaube, daß Herr Grimm die Kostenangelegenheit sowohl Herrn Hase gegenüber wie auch uns gegenüber zunächst regeln muß, da kein Anwalt jetzt hier geneigt ist, in Strafsachen tätig zu sein, wenn er nicht vorher sein Honorar erhält.

2.) Hinsichtlich der angeblichen Untreue sind sowohl Herr Hase wie Herr Grimm der Auffassung, daß die Behandlung dieser Sache nicht abgetrennt werden soll, wie der Strafkammervorsitzende dies vorgeschlagen hat. Allerdings würde dies wohl zur Folge haben, daß, wie auch das Gericht meint, noch ein Sachverständigengutachten eingeholt werden muß, das Zeit in Anspruch nimmt und neue Kosten verursacht. Der Gerichtsvorsitzende war, wie wir bei der Akteneinsicht festgestellt haben, der Meinung, daß im Anschluß an die Erledigung der Anklagepunkte 1 - 3 geprüft werden müßte,

ob das Verfahren wegen Untreue gemäß § 154 StPO. eingestellt werden könne.

Jedenfalls ist, wenn sowohl Herr Grimm wie Herr Hase der Auffassung sind, daß die Anklage wegen Untreue zusammen mit den anderen Anklagepunkten behandelt werden muß, nicht damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit ein Verhandlungstermin stattfinden kann. Es muß dann zunächst dem Gericht mitgeteilt werden, daß wir auf der Mitverhandlung der Anklage wegen Untreue bestehen.

3.) Schon die eben behandelte und noch nicht gelöste Frage, ob die Anklage wegen Untreue zusammen mit den anderen Anklagepunkten erledigt werden soll, macht es unmöglich, einen Verhandlungstermin sofort anzuberaumen. Außerdem hat der Vorsitzende bündig erklärt, daß er den Hauptverhandlungstermin nicht vor September anberaumen wolle, wobei er von der Voraussetzung ausging, daß der Untreuepunkt nicht mitbehandelt wird. Schließlich bin ich selbst mit Terminen bis Ende August voll ausgefüllt und muß auch einige Tage in Urlaub gehen. Herrn Kollegen Hase paßt auch der September schlecht. Er denkt wohl an einen Termin im Oktober und macht im übrigen seine fernere Tätigkeit von der Honorarzahlung abhängig. Wird auf der Mitbehandlung des Untreuepunktes bestanden, dann kommt u.E. ein Termin vor Oktober über-

haupt nicht in Betracht.

Wir bitten Sie, diese Fragen mit Herrn Grimm zu behandeln und uns dann wieder Bescheid zu geben.

Mit kollegialer Begrüßung!

mit best. Grüßen!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Dr. Dr. h. c. Hermann Helmerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Abschrift

6. August 1948

Dr.H./S.
- 814 -

Herrn
Dr. Albert S c h i l l i n g
Rechtsanwalt

B e r l i n SW 61
Mehringdamm 17/I.

Betr.: Strafsache des Architekten Erhard G r i m m .

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir bitten Sie, mit Herrn Grimm über folgende Punkte Rücksprache zu nehmen:

1.) Wir haben Herrn Rechtsanwalt Hase in Aschaffenburg mit Schreiben vom 29.7. verständigt, daß wir als Mitverteidiger von Herrn Grimm tätig sein wollen. Herr Hase hat sich hiermit einverstanden erklärt.

Nun schrieb uns aber Herr Grimm am 31.7., daß Herr Hase nun wegen der Verteidigung an ihn Geldforderungen gestellt habe, die er im Augenblick nicht zu leisten im Stande sei. Außerdem habe er an Herrn Hase das seinerzeit vereinbarte Honorar bereits seit August 1947 bis Mai 1948 restlos bezahlt. Doch wolle Herr Hase diesen Betrag nunmehr nur zu 1/10 anrechnen. Herr Grimm legt uns nun nahe, die Hauptverteidigung für ihn in Mosbach zu übernehmen, was wohl die Ausschaltung von Herrn Hase bedeuten würde. Wir halten

dies Verfahren nicht für richtig. Herr Hase hat sich sehr gut in die Sache eingearbeitet, und es wäre sicherlich für Herrn Grimm nicht vorteilhaft, wenn man ihn jetzt ausschalten würde. Ueber das Honorar wird sich Herr Grimm mit Herrn Hase einigen können. Hinsichtlich der Anrechnung zu 1/10 hat Herr Hase, da der Fall noch nicht abgeschlossen ist und die Hauptverhandlung noch aussteht, grundsätzlich recht. Aber vielleicht kann sich Herr Grimm mit Herrn Hase dahin einigen, daß die Tätigkeit des Herrn Hase in der Reichsmarkzeit durch den geleisteten Vorschuß abgegolten ist und daß Herrn Hase neues Honorar in D-Mark nur für die Tätigkeit in der Zeit ab 21.6.48 geleistet wird. So pflegen wir in solchen Fällen zu verfahren.

Ich glaube, daß Herr Grimm die Kostenangelegenheit sowohl Herrn Hase gegenüber wie auch uns gegenüber zunächst regeln muß, da kein Anwalt jetzt hier geneigt ist, in Strafsachen tätig zu sein, wenn er nicht vorher sein Honorar erhält.

2.) Hinsichtlich der angeblichen Untreue sind sowohl Herr Hase wie Herr Grimm der Auffassung, daß die Behandlung dieser Sache nicht abgetrennt werden soll, wie der Strafkammervorsitzende dies vorgeschlagen hat. Allerdings würde dies wohl zur Folge haben, daß, wie auch das Gericht meint, noch ein Sachverständigengutachten eingeholt werden muß, das Zeit in Anspruch nimmt und neue Kosten verursacht. Der Gerichtsvorsitzende war, wie wir bei der Akteneinsicht festgestellt haben, der Meinung, daß im Anschluß an die Erledigung der Anklagepunkte 1 - 3 geprüft werden müßte,

ob das Verfahren wegen Untreue gemäß § 154 StPO. eingestellt werden könne.

Jedenfalls ist, wenn sowohl Herr Grimm wie Herr Hase der Auffassung sind, daß die Anklage wegen Untreue zusammen mit den anderen Anklagepunkten behandelt werden muß, nicht damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit ein Verhandlungstermin stattfinden kann. Es muß dann zunächst dem Gericht mitgeteilt werden, daß wir auf der Mitverhandlung der Anklage wegen Untreue bestehen.

3.) Schon die eben behandelte und noch nicht gelöste Frage, ob die Anklage wegen Untreue zusammen mit den anderen Anklagepunkten erledigt werden soll, macht es unmöglich, einen Verhandlungstermin sofort anzuberaumen. Außerdem hat der Vorsitzende bündig erklärt, daß er den Hauptverhandlungstermin nicht vor September anberaumen wolle, wobei er von der Voraussetzung ausging, daß der Untreuepunkt nicht mitbehandelt wird. Schließlich bin ich selbst mit Terminen bis Ende August voll ausgefüllt und muß auch einige Tage in Urlaub gehen. Herrn Kollegen Hase paßt auch der September schlecht. Er denkt wohl an einen Termin im Oktober und macht im übrigen seine fernere Tätigkeit von der Honorarzahlung abhängig. Wird auf der Mitbehandlung des Untreuepunktes bestanden, dann kommt u.E. ein Termin vor Oktober über-

haupt nicht in Betracht.

Wir bitten Sie, diese Fragen mit Herrn Grimm zu behandeln und uns dann wieder Bescheid zu geben.

Mit kollegialer Begrüßung!

gez. Dr. Heimerich

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

**Erhard Grimm**
*Architekt*

*Berlin-Mariendorf, den* ~~31. Juli 1948.~~
*Rathausstraße 89*

4. Aug. 1948

Herren Rechtsanwälte
Dr. H. Heimerich & Dr. Otto,
Heidelberg/Baden.

Zunächst danke ich für Ihre Mitteilungen vom 19.cr.samt Beilage. Inzwischen habe ich auch von Herrn Dr.Hase die gleichleutende Mitteilung der Strafkammer Mosbach vom 1.cr.erhalten und dürften Sie meine Depesche empfangan haben,worin ich Sie benachrichtigte dass ich ab 8.8.im Besitz des Interzonenpasses komme und sodann zur Teilnahme an der Hauptverhandlung bereit stehe.
Ich nehme an,dass Sie auf Grund Ihrer Zusage vom 7.cr.beim Vorsitzenden der Strafkammer den Verhandlungstermin bis spätestens Mitte August erreichen konnten.Dies wäre schon aus dem Grunde notwendig,weil unter den gegeben Verhältnissen nicht vorauszusehen ist,ob nach diesem Zeitpunkt noch eine Reise in die Westzone möglich sein wird.Ich habe deshalb auch noch am 28.cr.den Antrag auf sofortige Anberaumung des Vhg.-Termines gestellt und im gleichem Sinne begründet.
Ich hoffe daher,dass die Bemühungen Erfolg haben,da ich an einer endlichen Durchführung der Vhg. höchst interessiert bin.und wenn möglich um telegrafische Benachrichtigung gebeten habe,um den Termin einzuhalten,weil auch die trotz des Int.Passes noch sehr beträchtliche Reiseschwierigkeiten zu überwinden sind.
In der Sache selbst wäre mir eine Abtrennung des Verfahrens wegen "Untreue",wie bereits mit Schr.vom 19.cr.näher dargelegt, nicht erwünscht.Ich bin auch überzeugt,dass diese Angelegenheit im Verlaufe der Vhg.eo ipso zur Sprache kommen muss und wird. Ich möchte aber anderseits nicht,dass dadurch der Termin noch weiter hinausgezogen wird und da ich überzeugt bin,dass die Beschuldigungen gegen mich grundlos erhoben worden sind und unter Bezugnahme auf die Verfügung des Vorsitzenden der Str.K.vom 21. 6.48,wonach das Verfahren wegen Untreue u.U.eingestellt werden wird, bitte ich Sie,in diesem Sinne die Terminsfestsetzung zu betreiben.Es wäre jedoch zweckmässig die Str.K.darauf hinzuweisen, dass es szt.meinen dementsprechenden Antrag mit der Begründung ablehnte,dass die mir zur Last gelegten Straftaten in einem inneren Zusammenhange stehen und auch über die zivilrechtliche Seite der Angelegenheit entscheiden könne.
Wegen meinen "Unterschlagungen"hat ja die jetzige Währungsreform einen anschaulichen und eindeutigen Entlastungsbeweis erbracht,denn ich habe von meinen Landsleuten damals ausschliesslich bereits ungültige Geldnoten erhalten,deren Besitz verboten war.Erst durch meine Tätigkeit,die natürlich von den Tschechen streng verboten und wodurch ich um mein ganzes Hab und Gut gekommen bin,haben diese Scheine wieder Wert erhalten.Juristisch besteht ja überhaupt kein Anspruch auf die nur durch meine Tätigkeit erreichte Wiederaufwertung,,auch standen die Gestze der Mil Mil.Reg.entgegen und musste diese Noten als mein Eigentum anmelden,da ansonsten diese trotzallem verloren gewesen wären.
Gesetzt dem Fall,in einem Nachbarlande gelten noch jetzt die alten RM-Scheine,die,nachdem diese hier wertlos geworden sind,dorthin gebracht werden.Hier ist der Besitz verboten,sie stellen also kein Vermögen oder Wert mehr dar.In dem Nachbarland dürfen diese Noten aber bur als persönlicher Besitz,nicht als Vermögen dritter Personen eingebracht werden und unterliegen der Anmeldung.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, das, wenn diese Noten von dritten Personen herrühren, der zur Anmeldung Beauftragte auch das Verfügungsrecht hierüber besitzt und sich daran Schadlos halten kann, soferne ihm durch diesen Auftrag Schaden zugefügt worden ist.
Diesen selbstverständlichen und natürlichen Standpunkt gilt es zu erkennen und zu beurteilen.
Daraus ergibt sich, dass ich berechtigt war, diese Gelder in gleicher Weise wie meine eigenen anzulegen und zu verwenden (ich habe diese ja nicht verbraucht oder unnütz vertan). Es kann mir deshalb auch kein Vorwurf gemacht werden, dass ich diese z. Teil auch für die Neugründung eines eigenen Unternehmens mitverwendet habe und dann hier von Auszahlungen an diese dritten Personen vorzunehmen.
Die ganze Sachlage ist in der Anklageschrift völlig schief dargelegt und geht an der Tatsache vorbei, dass einzig und allein ich der Geschädigte bin. Denn letztlich handelt es sich um Werte, die erst durch meine persönliche Leistung wieder geschaffen wurden.
Es ist mir daher gänzlich unbegreiflich, dass die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht diesen einfachen Sachverhalt bisher nicht erkannte und ein so umfangreiches Verfahren veranlasste.

Nun zur Angelegenheit meiner Rechtsvertretung. Ich habe selbstverständlich Herrn Dr. Hase immer als meinen Hauptverteidiger betrachtet und dies in allen meinen Schreiben, auch an Sie, zum Ausdrucke gebracht. Scheinbar ist ihm Ihre Mitverteidigung aber nicht ganz recht und stellt nun Geldforderungen, die ich nicht zu leisten imstande bin (wenigstens nicht sofort). Ausserdem habe ich ihm aber das szt. vereinbarte Honrar bereits seit August 47 bis Mai 48 restlos bezahlt, das er mir nunmehr aber nur zu 1/10 anrechnen will. Dieses Verhalten befremdet mich, umsomehr, als durch sein langes Schweigen im Mai-Juni ds J. ich veranlasst war, mich an Sie zu wenden. Sollte eine Einigung bis zum Termin nicht zustande kommen, bitte ich Sie, mich als mein Hauptverteidiger in Mosbach zu vertreten und erhalte Sie noch rechtzeitig, evtl. telegrafisch, Nachricht. Die bei Herrn Dr. Hase hinterlegten Dokumente bringe ich dann persönlich mit.
Mit dem angegebenen Honorar bin ich einverstanden. Eine Ueberweisung der RM. 100.-D-Mark soll erst ab morgen den 1.8. möglich sein, Ihre diesbzgl. Information war nicht zutreffend. Die umgewerteten Bankguthaben sind auch im Westsector Berlins noch gesperrt, ich hoffe aber, dass es möglich sein wird, bis zu meiner Abreise den gewünschten Betrag frei zu bekommen. Auch hier herrscht eine katastrophale Knappheit an D-Mark, wodurch das ganze Wirtschaftsleben stockt und steigende Arbeitslosigkeit zur Folge hat. Jeder Einzelne verfügt durch die Sperre der Konten nur über sehr bescheidene Barmittel, doch können Sie versichert sein, dass ich alles tun werde, um, meine Verpflichtungen zu erfüllen.

Von entscheidender Bedeutung jedoch ist, dass der Vhg.-Termin in den nächsten Tagen anberaumt wird und ich bitte Sie, sich in dieser Hinsicht nochmals mit allem Nachdruck darauf hinzuarbeitem
Indem ich für Ihre Bemühungen im Voraus bestns danke, empfehle ich mich mit

vorzüglicher Hochachtung:

Soferne die Ueberweisung ab morgen möglich ist, sende ich die RM 100.-ab.

814

**Dr. Gerhard Hase**
Rechtsanwalt

Bankkonto: Bay. Hypotheken und Wechsel-Bank Aschaffenburg
Postscheckkonto: Frankfurt a. Main Nr. 79708

Aschaffenburg, den 3. August 1948.
Luitpoldstraße 3
Fernsprecher 2908

Hase / Hrn.
Lh

5. Aug. 1948

Herrn

Rechtsanwalt
Dr. Dr. h.c. Heimerich

Heidelberg

Neuenheimer Landstraße 4.

Betrifft: Strafsache des Arch. Erhard Grimm.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Auf Ihren Brief vom 29.v.M. möchte ich Ihnen mitteilen, daß ich selbstverständlich damit einverstanden bin, wenn Sie die Verteidigung des Herrn Grimm in seinem Verfahren vor der Strafkammer Mosbach mit übernehmen.

Herr Grimm ist ein etwas schwieriger Mandant. Er glaubt, daß die Gerichte nichts weiter zu tun haben, als sich mit seinem Fall zu beschäftigen. Er überschüttet mich von Zeit zu Zeit mit Briefen, die zu beantworten sich manchmal kaum lohnen, da sie immer dasselbe enthalten. Ich habe durchaus Verständnis dafür, daß Herr Grimm diese Angelegenheit sobald als möglich bereinigt haben möchte. Auf der anderen Seite ist dies in den heutigen Zeiten nicht so möglich, wie man dies an sich begrüßen würde.

Voraussetzung für meine sicher eine Woche dauernde Abwesenheit von Aschaffenburg ist zunächst für mich, daß Herr Grimm mir das angeforderte Honorar vor der Hauptverhandlung zur Verfügung stellt. Dieserhalb habe ich an ihn geschrieben; Antwort steht noch aus.

Ebenso habe ich Herrn Grimm zur Stellungnahme der Verfügung des Vorsitzers der Strafkammer vom 1. Juli 1948 aufgefordert; auch hier fehlt mir noch die Antwort des Herrn Grimm.

Der September passt mir ausgesprochen schlecht, da ich hier einige große politische Strafsachen zu verteidigen habe, die bestimmt in diesen Monat fallen werden, ich außerdem im September auf Urlaub gehen will. Meine Urlaubszeit kann ich aber mit Rücksicht auf die genannten Strafsachen noch nicht genau festlegen.

Absolut nicht einverstanden bin ich damit, daß die sogenannte Untreue abgetrennt wird. Einmal ist in der Tat ein Zusammenhang mit den anderen gegen Grimm erhobenen Anschuldigungen nicht zu leugnen und außerdem ist der ganze Tatbestand der Untreue derart verworren, daß die Gerichte sich unbedingt mit dieser Frage auseinanderzusetzen haben werden. Wenn man es in einem Strafverfahren tun kann, sow-ird dies gewiß

nicht so ausgiebig geschehen, wie in einem Zivilververfahren; immerhin hat man aber dann für das Zivilverfahren mancherlei Anhaltspunkte. Es ist für mich geradezu typisch, daß die Strafkammer in diesen ganzen Fragenkomplex nicht hineinsteigen will.

Ich darf nochmals dahin zusammenfassen, daß ich meine fernere Tätigkeit von der Honorarzahlung abhängig machen muß und ich diesserhalb Nachricht von Herrn Grimm erwarte.

Auch wegen der Auffassung des Vorsitzers der Strafkammer habe ich an ihn geschrieben und werde dem Gericht die Stellungnahme dazu übermitteln, sobald ich Antwort von Herrn Grimm habe.

Ob mir die [illegible] Woche im September passen wird, erscheint mir fraglich. Es kommt nach meinem Dafürhalten auch auf einige Wochen, wie Sie selbst erwähnen, nicht an.

Mit kollegialer Hochachtung

K. Thun

Rechtsanwalt.

30.Juli 1948.

M.

Herrn
Dr.Albert S c h i l l i n g
Rechtsanwalt
B e r l i n SW 61
Mehringdamm 17/I.

Betr.: Strafverfahren gegen Arch.Erhard G r i m m
in Berlin - Mariendorf .

Sehr geehrter Herr Dr.Schilling !

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 29.Juli 1948 erlaube ich mir Sie darauf aufmerksam zu machen, dass mir im zweiten Absatz erste Zeile insofern ein Fehler unterlaufen ist, als statt des Namens Grimm der Name " Michael " geschrieben wurde . Es muss also richtig heissen : " Wir bitten um gefl. Mitteilung, ob Herr Grimm tatsächlich DM 400.- bei Ihnen hinterlegt hat . "
Ich bitte, dieses Versehen entschuldigen zu wollen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

( Mauler, Sekr.)

29.Juli 1948.

Dr.H./M.
- 814 -

Herrn

Dr.Albert S c h i l l i n g
Rechtsanwalt

B e r l i n SW 61
Mehringdamm 17/I.

Betr.: Strafverfahren gegen Arch.Erhard G r i m m
in Berlin - Mariendorf .

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Anlage übersenden wir Ihnen Abschrift unseres heutigen Briefes an Herrn Grimm sowie Abschrift unseres heutigen Schreibens an Herrn Rechtsanwalt Hase in Aschaffenburg .

Wir bitten um gefl. Mitteilung, ob Herr ~~Michael~~ tatsächlich DM 400.- bei Ihnen hinterlegt hat . Die Überweisung dieses Betrages an uns dürfte jetzt doch wohl möglich sein .

Mit kollegialer Begrüssung !

( Dr.Heimerich )
Rechtsanwalt

2 Anlagen

29.Juli 1948

Dr.H./M.
- 814 -

Herrn

Erhard G r i m m ,
Architekt

Berlin - Mariendorf
Rathausstrasse 89.

Sehr geehrter Herr Grimm !

Ich bestätige mit bestem Dank den Empfang Ihres Schreibens vom 19.Juli 1948 . Ich habe gleich das abschriftlich beiliegende Schreiben an Herrn Rechtsanwalt H a s e in Aschaffenburg gerichtet, aus dem Sie meine Auffassung entnehmen können. Ich glaube nicht , dass es möglich sein wird ,noch für August einen Termin zu bekommen. Der Vorsitzende der Strafkammer hat ja schon sehr deutlich gesagt , dass er den Hauptverhandlungstermin nicht vor September anberaumen wolle . Ich will nun zunächst hören , was mir Herr Rechtsanwalt Hase antwortet und werde dann sofort mit dem Strafkammervorsitzenden in Mosbach in Verbindung treten. Eventuell fahre ich nach Mosbach, um persönlich mit dem Vorsitzenden zu verhandeln .

Ich hoffe sehr , dass es Ihnen gelingen wird , eine Verlängerung des Interzonenpasses bis Mitte September zu erreichen . Werden Sie dann , wenn die Zugsperre etwa anhält, mit dem Flugzeug nach dem Westen kommen können?

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

1 Anlage

( Dr.Heimerich )
Rechtsanwalt

29.Juli=1948.

Dr.H./V.
- 814 -

Herrn

Dr.Gerhard H a s e
Rechtsanwalt

A s c h a f f e n b u r g
Luitpoldstrasse 3 .

Sehr geehrter Herr Kollege !

Mein Schwager, Herr Rechtsanwalt Dr.Albert S c h i l l i n g in Berlin, vertritt Herrn Arch.Erhard G r i m m in Berlin-Mariendorf, Rathausstrasse 89, in verschiedenen Angelegenheiten . Herr Grimm hat auch seine in Mosbach schwebende Strafsache meinem Schwager vorgetragen und hat offenbar Besorgnis darüber geäussert, dass er nach dem 24.Mai 1948 auf mehrere Briefe bezw. Telegramme von Ihnen als seinem Verteidiger in dieser Strafsache nicht gleich eine Antwort erhalten habe . Die Herren sind dann in Berlin dahin übereingekommen, mir diese Sache vorzutragen und mich um meine Einschaltung in dieser Strafsache zu bitten . Ich habe das von einer Regelung des Verhältnisses zu Ihnen abhängig gemacht und habe , nachdem ich mich über den Sachverhalt der Anklage informiert hatte, den Vorschlag unterbreitet, mich nur als Consiliarius neben Ihnen zur Verteidigung hinzuzuziehen . Die Hauptverteidigung müssten Sie selbst führen, da Sie ja völlig in die Sache eingearbeitet sind und m.E. sehr viel im Interesse des Herrn Arch. Grimm bereits getan haben . Herr Grimm hat mir mit Brief vom 19.Juli 1948 mitgeteilt, dass er in diesem Sinne an Sie herangetreten sei und hat mich gebeten , auch meinerseits die Verbindung mit Ihnen aufzunehmen, was mir eine selbstverständliche Pflicht ist .

Es wird sich zunächst um den Termin für die Hauptverhandlung handeln ; bei der ich dann dem Wunsche des Herrn Grimm entsprechend zu Ihrer Unterstützung auftreten würde . Der Vorsitzende der Strafkammer hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass, sobald die Zureisemöglichkeit für Herrn Grimm gegeben ist, der Hauptverhandlungstermin bestimmt werden könnte, hat aber gleichzeitig zu erkennen gegeben, dass er den Hauptverhandlungstermin nicht vor September anberaumen wolle . Vielleicht hängt das mit dem Urlaubsplan des Gerichts zusammen . Auch mir selbst würde es nur sehr schwer möglich sein, vor der zweiten September-Woche einen Termin in Mosbach wahrzunehmen . Herrn Grimm liegt nun sehr daran, dass die Hauptverhandlung bald stattfindet und er hat mich in seinem Brief vom 19.Juli 1948 gebeten darauf hinzuwirken, dass die Hauptverhandlung spätestens in der Woche vom 8.-14.August vor sich geht . Ich glaube , dass dieser Termin zu früh ist, da ja wohl auch noch einige sachliche Dinge zwischen uns und Herrn Grimm zu erörtern sind . Jedenfalls möchte ich zunächst Ihre eigenen zeitlichen Dispositionen kennen lernen , bevor ich an den Strafkammervorsitzenden in Mosbach wegen der Terminsanberaumung herantrete . Schliesslich kann es auf vier Wochen jetzt auch nicht mehr ankommen und Herr Grimm wird schon in der Lage sein, für eine entsprechende Verlängerung seines Interzonenpasses zu sorgen . Ich erbitte also Ihre Nachricht, ob Ihnen ein Termin in der zweiten September-Woche konvenieren würde oder ob Sie glauben , dass die Hauptverhandlung schon früher durchgeführt werden kann . Je nach Ihrer Einstellung werde ich dann an den Strafkammervorsitzenden wegen der Terminsanberaumung herantreten .

In zweiter Linie dreht es sich dann um den Umfang der Strafkammerverhandlung . Der Gerichtsvorsitzende beantragt das Verfahren wegen der angeblichen Untreue zum Nachteil der Firma Maintaler Natursteinwerke in Freuden-

berg zur besonderen Verhandlung abzutrenen, weil zu diesem Punkt der Anklage noch ein unter Umständen teures Gutachten erhoben werden müsste . Er hat dieser Bemerkung folgendes hinzugefügt : " Erscheint der Angeklagte in der Hauptverhandlung, dann kann über die Fälle 1 - 3 der Anklage entschieden und anschliessend geprüft werden, ob das Verfahren wegen Untreue unter Umständen gemäss § 154 StPO. eingestellt oder aber durchgeführt werden soll . " Der Vorsitzende scheint also auf Punkt 4 der Anklage keinen besonderen Wert zu legen und geneigt zu sein, diese Sache eventuell unter den Tisch fallen zu lassen . Demgegenüber verweist Herr Grimm darauf, dass er eine Abzweigung des Anklagepunktes 4 nicht für gut denkbar hält, weil dies~~selben~~ gegen ihn erhobenen Anschuldigungen in einem ursächlichen Zusammenhang stehen und es ihm weder zugemutet werden könne, noch möglich wäre, in diesem Jahre nochmals nach Mosbach zu fahren . Auch zu diesem Punkt erbitte ich Ihre Meinungsäusserung . Ich selbst neige der Auffassung zu, dass man jetzt nicht auf einer Verhandlung des Anklagepunktes 4 bestehen sollte, und dass ein so weitgehender ursächlicher Zusammenhang unter den verschiedenen Anklagepunkten , wie Herr Grimm wohl annimmt , kaum gegeben ist .

Ihrer baldgefälligen Rückäusserung sehe ich entgegen .

Mit kollegialer Begrüssung !

( Dr. Heimerich )
Rechtsanwalt

-874-

Ge/ö/Ahn

**Erhard Grimm**
Architekt

Berlin-Mariendorf, den 19. Juli 1948.
Rathausstraße 89

Herren
Dr. H. Heimerich u. Dr. H. Otto, Rechtsanwälte
H e i d e l b e r g .

Ich bestätige bestens dankend den Erhalt Ihres gesch. Schreibens vom 7.ds.M. ~~und~~ samt Anlage und hoffe Sie inzwischen im Besitze meiner Schreiben vom 7. und 16.ds.M. und der beigefügten Anklageschrift.

Da ich das grösste Interesse daran habe, dass diese Angelegenheit zu Ende geführt wird und es mir aus verschiedenen zwingenden Gründen nicht möglich sein würde, im September oder später von hier abzukommen, bitte ich Sie bei der Strafkammer in Mosbach hinzuwirken, dass der Termin zur Hauptverhandlung bis spätestens in der Woche vom 8.-14 August anberaumt wird. Sollte es 1 Woche früher möglich sein, bitte ich um telegrafische Verständigung, damit ich den Interzonenpass rechtzeitig beschaffen kann.

Gleichzeitig bitte ich Sie das Gericht darauf aufmerksam zu machen, dass eine Abzweigung in Sache der Fa. Buchmeyer nicht gut denkbar ist, weil beide gegen mich erhobenen Anschuldigungen in einem ursächlichen Zusammenhange stehen (siehe Anklageschrift) und es mir weder zugemutet noch möglich wäre, nochmals in diesem Jahre nach Mosbach zu fahren. Ausserdem gestatte ich mir darauf hinzuweisen, dass ich durch Herrn Dr. Hase bereits anfangs ds. Jahres einen ähnlichen Antrag gestellt habe, allerdings auf Abtrennung der Firmenangelegenheit auf dem Zivilrechtswege, welches jedoch von der Strafkammer Mosbach strikte abgelehnt wurde mit der Begründung, dass es wohl auch in der Lage ist, über die zivilrechtliche Seite zu entscheiden.

Ich hoffe also, dass Ihre Bemühungen Erfolg haben und verständige heute gleichzeitig auch Herrn Dr. Hase.

Bei der umfangreichen Vorgeschichte und den an Herrn Dr. Hase übergebenen Beweisstücken würde ich Sie bitten, gemeinsam mit Herrn Dr. Hase zur Hauptverhandlung zu erscheinen u.zw. aus dem Grunde, weil Sie mit der Rechtsprechung der badischen Gerichtshöfe und den badischen Gesetzen besser vertraut sein dürften und dadurch meine Verteidigung wirksam unterstützen können. Denn ich muss nach dem Schreiben der Strafkammer vom 1.ds.M. annehmen, dass die Sachlage dort noch immer nicht klar erkannt ist.

Ich bitte Sie, soferne Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind, Herrn Dr. Hase in diesem Sinne ebenfalls zu unterrichten und möchte nur noch mitteilen, dass ich bei Herrn Dr. Schilling bereits RM 400,- hinterlegt habe. Die Ueberweisung von Geldbeträgen ist bisher noch immer nicht möglich, doch werde ich die Angelegenheit dann persönlich regeln, wie ich dies auch schon mitgeteilt habe.

Ihrer baldigen Benachrichtigung recht bald erwartend, zeichne ich für heute mit vorzüglichster

Hochachtung:

Erh. Grimm

Wegen des Zivilrechtlichen in der Firmensache will ich persönlich, da etwas erfolgversprechender, versuchen, event. alles Notwendige veranlassen zu wollen.

-814-

067 ✻ Deutsche Reichspost

Telegramm 4565

7967 BERLIN MARIENDORF 1194 /A 13/12 24 1

Aufgegeben Monat Jahr Zeit durch

24.7.48 20

Heidelberg

Hugesprochen

RECHTSANWALT HERMAN HEIMERICH

HEIDELBERG NEUENHEIMER LANDSTR.

Hugesprochen 4

Übermittelt Tag: 24.7. 1948 Zeit: 15.50 an durch:

26. Juli 1948

= ERHALTE INTERZOENPASS AB 8. AUGUST = GRIMM ERHARD +

8 +

dienstliche Rückfragen

X C 187 Din A 5 Druck Chr. Fraß, Karlsruhe

00

Tag: 24

von:

Amt

Für

**Erhard Grimm**
Architekt

Berlin-Mariendorf, den 16. Juli 1948.
Rathausstraße 89

Herren Rechtsanwälte
Dr. H. Heimerich u. Dr. H. Otto,
H e i d e l b e r g ,

19. Juli 1948

Sehr geehrte Herren !
Die in den Westzonen durchgeführte Wöhrungsreformbestimmungen gibt mir Veranlassung, in der schwebenden Strafsache gegen mich Ihnen anliegend noch einige Informationen zu geben.
Wie Sie daraus entnehmen werden, sind durch diese Währungsbestimmungen auch in meiner Sache Fragen von sehr entscheidender Bedeutung aufgetreten und ich bitte Sie festzustellen, ob die von mir als notwendig zur Sicherung meiner Ansprüche geforderterte "Einstweilige Verfügung" über das Vermögen der Frau Buchmeyer, Freudenberg, durch Sie oder Herrn Dr. Hase zu beantragen ist.
Ich habe Herrn Dr. Hase von Ihrer Mitwirkung unterrichtet und wiederhole heute nochmals meine Bitte, alles veranlassen zu wollen, dass der Verhandlungstermin in aller Kürze angeordnet wird.
In der Erwartung Ihrer recht baldigen Benachrichtigung hoffe ich dass Ihre Bemühungen besten Erfolg haben werden und zeichne

Hochachtungsvoll:

Erh. E. Grimm

1 Anlage.

Einschreiben

WV. in 14 Tagen
21. 7. 48.

Berlin, den 16. Juli 1948.

Architekt Erhard G r i m m

Stellungnahme betr. meinen Forderungen an die Fa. Buchmeyer in Bezug auf die Währungsreform.

Entgegen meiner Behauptung, dass die Fa. Buchmeyer, Freudenberg ein von mir gegründetes und auf meine eigene Rechnung und Gefahr geführtes Unternehmen ist, vertritt die Staatsanwaltschaft als auch das Amt für Vermögenskontrolle und damit auch das Badische Finanzministerium, Hauptabteilung VI, Stuttgart den Standpunkt, dass, da mein Pachtvertrag als ungültig angesehen wird, ein Gesellschaftsverhältnis mit der Eigentümerin der hierzu benutzten Liegenschaften besteht.

Obzwar ja nicht einzusehen ist, weshalb die besprochene, abdrücklich schriftlich noch gar nicht festgelegte Gesellschaftsgründung rechtswirksam sein soll (auch unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52, ist dies nicht möglich, weil die Inkontrollnahme des Vermögens aus der liquid. OHG Buchmeyer & Blumenthal bereits im März 1946, also lange vor meinen Absprachen mit Frau B. durch das Bayrisch Vermögensamt in Miltenberg erfolgt ist, wie nachgewiesen werden kann) und wie ebenso die Uebernahme der Bankschuld per RM 33.300,- im Juli 1946 anerkannt, aber der mit Wirkung vom 21.8.46 abgeschlossene Pachtvertrag nicht gültig erklärt wird, so würde diese Rechtsauffassung bedeuten, dass gemäss dem Währungsgesetz die Gesellschafteransprüche im Verhältnis 1:1 abzurechnen sind.

Die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht müsste sich also klar sein, dass ich in diesem Falle ganz erhebliche Anforderungen an den Besitz und dem Vermögen von Frau Buchmeyer zu stellen berechtigt bin, dies insbesonders auch dann, wenn die obenerwähnten RM 33.300,- seitens der Frau B. noch nicht rückgezahlt und als Gesellschaftskapital zu gelten haben, wie dies ja in dem beabsichtigten OHG-Vertrag einverständlich vereinbart worden ist und der Staatsanwalt in seiner Anklageschrift in diesem Sinne auch als belastend für mich hervorgehoben wurde.

Würde dies zutreffen, so besteht die Gefahr, dass die Vermögenswerte von Frau B. nicht ausreichen, diese meine Forderungen voll erfüllen zu können, umsoweniger, als ich von dem als Treuhänder eingesetzten Beisitz erfuhr, dass inzwischen bereits 1 Steinbruch mangels fachlich richtiger Leitung und den eigenmächtigen Anordnungen der Frau B. bereits zum Stillstand gekommen ist.

Diese Sachlage würde es erfordern, dass unverzüglich eine "Einstweilige Verfügung" beantragt wird, welche den dzt. Besitzstand der Frau B. unter Gerichtskontrolle stellt und einen weiteren Substanzverlust verhindert.

Eine solche Aufforderung halte ich aus den bisherigen Erfahrungen heraus für unbedingt notwendig, um einen evtl. Einwand vorweg zu nehmen, dass ich meine Anrechte nicht rechtzeitig wahrgenommen, bezw. geltend gemacht hätte. Ob das Gericht dann diesem Antrage stattgibt, ist eine andere Frage, hierfür müsste aber das Gericht dann die Verantwortung tragen und mir geht es auch nur darum, dass diese Verantwortung endlich einmal klar veranschaulicht wird, weil in dieser Hinsicht bisher von diesen Stellen noch gar nicht erkannt worden scheint und das Verhalten des Gerichtes und des Finanzministeriums sonst unverständlich ist.

b.w.

Wenn also nach den Vorangeführten es darum geht,dass das Vermögen de Frau B.zur Deckung meiner Ansprüche sicher zu stellen ist,so würde im Falle,als das Gericht die Feststellung treffen sollte,dass keine rechtsgültige Gesellschaftsvereinbarungen vorliegen,die Strafanklage jeder Grundlage entbehren.
Dies würde bedeuten,dass die Inkontrollnahme meines Unternehmens rechtsungültig, meine Inhaftierung unzulässig(weil der Untersuchungsrichter meinen Einwendungen gemäss Protokoll vom 23.5.47 nicht pflichgemäss geprüft)und der mir dadurch zugefügte Schaden durch den Badischen Staat wiedergut gemacht werden muss.
Darüber hinaus steht mir zu,gegen Frau B.als Urheberin der Anzeige gegen mich bei der Landes-bezw-Kriminalpolizei in Tauberbischogsheim strafrechtlich vorzugehen und Schadensansprüche zu stellen.Es ist dies aber erst in zweiter Folge möglich,falls das Gericht,bezw.die Staatsanwaltschaft nicht von sich aus wegen vorsätzlicher Irreführung und wissentlich falscher Vermögensansprüche bereits Schritte in dieser Richtung unternimmt.
Die gegen mich durch die Strafanklage erhobene Beschuldigung,dass ich vorsätzlich das Vermögen meiner Landsleute veruntreut hätte,wird aber dadurch in beiden Fällen gegenstandslos,denn es ist ja nur auf die durch die unrichtigen Entscheidungurgen des Vermögensamtes,als der Inkontrollnahme meines Unternehmens,bezw.durch das wissentliche Verschweigen der xxxx schon seit März 1946 verhängten Vermögenskontrolle der Frau B.zurück zu führen,dass ich einen Teil dieser Gelder vor einer Entwertung schützen wollte(wie natürlich auch meine eigenen) und diese vermeindlich "sicher" anlegte.
Dass es mir durch die nachfolgenden Ereignisse nicht möglich war, diese Rückzahlungen zu leisten,die ich grundsätzlich nie bestritten habe,deren Höhe jedoch nicht einwandfrei festliegen,weil.ich mir Entschädigunhsansprüche u.a.vorbehalten musste u.a.m.,war eine zwangsläufige Folge.
Geradezu paradox ist der Standpunkt der Staatsanwaltschaft lt.Anklageschrift,welcher eine Verfehlung darin sieht,dass ich versucht habe, diese Rückzahlungen an meine Landsleute zu leisten,soweit dies eben die betrieblichen Verhältnisse zuliessen. und daraus einen" Betrug" an das"Unternehmen Buchmeyer" feststellt,bezw.konstruiert.

Nach dem bekannten Wahrspruch "qui bone" hätte sowohl der Untersuchungsrichter,als auch der Staatsanwalt ohne grosse Schwierigkeiten den wahren Sachverhalt feststellen können und mir nicht die in ehrlicher Arbeit wieder neuerrichtete Existenz zerstören brauchen. Es befremdet mich darüberhinaus besonders,dass auch das Gericht noch immer nicht den Termin der Hauptverhandlung anberaumt hat,um diesen unhaltbaren Zustande zu beenden.Insbesonders ist dabei bemerkenswert,dass mir bis heute der Sachverständige nicht bekannt gegeben worden ist,welcher lt.Gerichtsbeschluss im März ds.J.herangezogen werden sollte.

Ich kann deshalb nur annehmen,dass es dem Gericht schwer fällt,,diesen Verh andlungstermin anzuberaumen,weil sich auf dieser das an mir verübte Unrecht offensichtlich herausstellen wird und es wohl lieber sähe,wenn diese ganze Angelegenheit in den Akten vergessen und begraben werden könnte.Aber dies liegt nicht in meinem Interesse und ich habe keine Ursache,den Ausgang diesers Strafprozesses zu fürchten und hinauszuschieben.

Architekt E. G r i m m .

-814-

Grimm

**Bitte sorgfältig aufbewahren!**

[illegible] wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen!

# Einlieferungsschein

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Gegenstand: | 1 *) Brief ..... *) Nr. | | | | |
| Nachnahme: | RM | Rpf | Gewicht: | kg | g |
| Wert oder Betrag: | RM | Rpf | | | |
| Empfänger: | Vorsitzender der Strafkammer b/ Landgericht | | | | |
| Bestimmungsort: | (17a) Mosbach | | | | |

Postannahme

[illegible]

20.7.48 - 19

*) Erklärung der Abkürzungen umseitig. C 62 Dm. A 7

[illegible]

# Beachtenswerte Regeln für Schalterbesuchen.

## Die Post bittet,

1. für Postgeschäfte möglichst nicht die Hauptverkehrsstunden zu wählen;

2. auf alle freizumachenden Sendungen die Marken vor der Einlieferung aufzukleben; bei Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten besteht eine Verpflichtung hierzu;

3. zu Werth- und Einschreibsendungen einen Einlieferungsschein — mit Tinte — vorher auszufüllen;

4. das Geld abgezählt bereit zu halten, größere Mengen Papiergeld stets vorher zu ordnen und bei gleichzeitigem Ein- oder Auszahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von drei oder mehr Sorten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 RM eine aufgeschriebene Zusammenstellung der zu zahlenden Beträge vorzulegen;

5. bei eignem stärkerem Verkehr die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsbücher, Selbstvorbereiten von Paketsendungen, Einschreibbriefen usw.) zu benutzen.

### Erklärung der Abkürzungen:

A = Postauftrag, E = Einschreiben, Einschreiben, Anw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pgt = Postgut, Pa = Päckchen, Wert = Wert, Zk = Zahlkarte.

Einschreiben

20.Juli 1948 .

M. - 814 -

An den
Herrn Vorsitzenden
der Strafkammer bei dem Landgericht

M o s b a c h .

**Betr.**: Strafsache gegen Erhard Bruno G r i m m , Architekt aus Podersam , CSR., wohnhaft in Faulbach .
**Aktenz.**: II Js 2734/47

In der Anlage werden die Akten nach Einsichtnahme mit bestem Dank zurückgesandt .

Anlage

( Dr. Heimerich )
Rechtsanwalt

19.Juli 1948.

Dr.H./M.
- 814 -

Herrn

Dr.Albert S c h i l l i n g
Rechtsanwalt

B e r l i n SW 61
Mehringdamm 17/I.

Betr.: Strafverfahren gegen Arch.Erhard G r i m m in Berlin-Mariendorf

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Anlage übersenden wir Ihnen Abschrift unseres heutigen Briefes an Herrn Arch. Grimm .

Mit kollegialen Grüssen !

( Dr. Heimerich )
Rechtsanwalt

Anlage

19.Juli 1948.

Dr.H./M.
- 814 -

Herrn
Erhard G r i m m , Architekt
B e r l i n - Mariendorf
Rathausstrasse 89 .

Sehr geehrter Herr Grimm !

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 7.Juli 1948, eingetroffen am 10.Juli 1948, dem eine Abschrift der Anklageschrift vom 10.November 1947 beilag . Ihr Brief hat sich mit unserem Brief an Sie vom 7.Juli 1948 gekreuzt .

Mittlerweile sind die von uns angeforderten Akten des Landgerichts Mosbach hier eingesehen . Wir haben den gestrigen Sonntag dazu verwandt , diese Akten eingehend durchzuarbeiten . Dabei hat sich zunächst ergeben, dass Herr Rechtsanwalt Dr.Gerhard H a s e in Aschaffenburg Ihre Angelegenheit bis zuletzt durchaus sorgfältig bearbeitet hat . Herr Rechtsanwalt Hase hat noch am 6.Juli 1948 eine Anfrage an die Staatsanwaltschaft in Mosbach gerichtet hinsichtlich des Betrages von RM 33.300.- sowie der sogenannten Umlaufgelder . Er hat insbesondere um Mitteilung darüber ersucht, ob die Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf die Währungsgesetzgebung das Erforderliche bezüglich der Anmeldung dieser Beträge veranlasst hat . Vorher, am 28.Juni 1948, hat Herr Rechtsanwalt Hase noch den abschriftlich beiliegenden Beweisantrag gestellt . Wir sehen nicht den geringsten Anlass, dass Sie Herrn Rechtsanwalt Hase von der Verteidigung in Ihrer Sache entbinden, ja wir möchten im Gegenteil dies für schädlich halten, da sich Herr Hase offenkundig stark in die Sache eingearbeitet und den Verlauf Ihrer Sache mit grossem In-

teresse verfolgt hat . Wir möchten also dringend empfehlen , Herrn Hase als Verteidiger beizubehalten .

Was die Sache selbst angeht, so sind wir nach dem Aktenstudium geneigt, Ihren Fall zwar mit einen gewissen Optimismus zu betrachten , glauben aber , dass alles aufgewandt werden muss, um die gegen Sie vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die Anklage zu widerlegen . Das würde im ganzen gesehen keine ganz leichte Aufgabe sein .

Bemerkenswert ist die Verfügung des Vorsitzenden der Strafkammer beim Landgericht Mosbach an die Staatsanwaltschaft Mosbach vom 21. Juni 1948, aus der hervorgeht, dass es der Vorsitzende zunächst für zweckmässig hält, das Verfahren hinsichtlich der Untreue ( Ziff.4 der Anklage ) abzutrennen, um die Kosten für die Erhebung eines Obergutachtens zu sparen. " Erscheint der Angeklagte in der Hauptverhandlung, dann kann über die Fälle 1 - 3 der Anklage entschieden und anschliessend geprüft werden, ob das Verfahren wegen Untreue unter Umständen gemäss § 154 StPO. eingestellt oder aber durchgeführt werden soll . "

Der Staatsanwalt hat dem vom Vorsitzenden der Strafkammer angestrebten Verfahren ausdrücklich zugestimmt . § 154 der StPO. betrifft unwichtige Nebenstraftaten . Aus der Anführung dieses Paragrafen ersieht man schon , dass der Vorsitzende des erkennenden Gerichts die Ihnen vorgeworfene Untreue nicht als sehr bedeutungsvoll ansieht .

Von besonderem Interesse dürfte für Sie noch sein , dass die Firma Kainsteler Natursteinwerke August Buchmeyer Nwe. zunächst bei dem Gericht angefragt haben, ob das Gericht damit einverstanden ist, dass der Betrag von DM 33.300.- für Sie bei der öffentlichen Gerichtskasse an Erfüllungsstatt hinterlegt wird . Das Gericht hat geantwortet, dass gegen

diese Hinterlegung keine Bedenken bestehen . Anfang Mai 1948 hat dann Rechtsanwalt Emil F r a n k in Mosbach im Auftrag der Maintaler Natursteinwerke aber nur den Betrag von RM 13.000.- bei der Gerichtskasse in Mosbach bar eingezahlt, und zwarmit folgender Erklärung :

" Der Beschuldigte Grimm hat an sich aus Darlehen eine Forderung in Höhe von 33.500 Rm gegen meine Mandantin. Meine Mandantin ist auch bereit, die Fälligkeit des Darlehens anzuerkennen . Aus ungetreuer Geschäftsführung macht sie auf Grund des § 823 BGB ihren Schadenersatzanspruch gegen den Beschuldigten geltend. Der Schaden kann jetzt noch nicht genau festgestellt werden, beläuft sich aber nach fachmännischer Schätzung auf 15 - 18.000.-RM. Mit dieser Ersatzforderung rechnet die Firma Buchmeyer gegen die Darlehensforderung Grimm den Restbetrag auf, sodass sie also lediglich einen Restbetrag von RM 18.000.- einzahlen kann. Meine Mandantin ist zur Aufrechnung in diesem Falle berechtigt . "

Da die Anklage wegen Untreue abgetrennt werden soll , dürfte sich ein weiteres Sachverständigengutachten erübrigen und es besteht dann auch kein Hindernis mehr, den Hauptverhandlungstermin so rasch wie nur irgend möglich anzuberaumen . Rechtsanwalt Hase hat den oben erwähnten Beweisantrag vom 18.Juni 1948 zu einem Zeitpunkt gestellt, als er von der Absicht des Vorsitzenden , über den Untreuefall vorläufig nicht zu verhandeln , noch nichts wusste .

Wir möchten es Ihrer Entscheidung anheimgeben, wie Sie bei der vorliegenden Situation hinsichtlich Ihrer Verteidigung weiter verfahren wollen . Herr Dr. Hase sollte keinesfalls ausgeschaltet werden, wir könnten also nur als Mitverteidiger fungieren, wie auch das Gericht bisher angenommen hat . Dann müsste Herr Dr. Hase von Ihnen in freundlicher Weise davon verständigt werden, dass Sie mit Rücksicht auf die Bedeutung der Angelegenheit für Sie

die Hinzuziehung eines weiteren Verteidigers vorschlagen würden . Um auch die Kosten-frage gleich zur Regelung zu bringen, teilen wir Ihnen mit, dass wir für unsere bisherigen Bemühungen und Auslagen den Betrag von . . . . . DM 100.- beanspruchen müssen und um Überweisung dieses Betrages bitten . Ein Überweisungsverkehr in D-Mark aus den Westsektoren Berlins nach den Westzonen ist jetzt möglich . Sollten Sie wünschen , dass wir in der Hauptverhandlung in Mosbach neben Herrn Hage als Mitverteidiger auftreten, so würde ein weiterer Honorarbetrag von . . . DM 250.- bis DM 300.- in Frage kommen . Mit Rücksicht auf die Zeitlage müssten Sie für eine Begleichung dieses Betrages vor dem Termin Sorge tragen .

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

( Dr.Heimerich )
Rechtsanwalt

1 Anlage

A b s c h r i f t .

Rechtsanwalt
Dr.Gerhard H a s e
Aschaffenburg
Luitpoldstrasse 3.

Aschaffenburg, den 28.Juni 1948.

An das
L a n d g e r i c h t
- Strafkammer -
M o s b a c h / Baden .

In der Strafsache
gegen den Arch.Erhard G r i m m
2 Js 2743/47

beantrage ich für den Angeklagten noch die Ladung folgender Zeugen zur Hauptverhandlung :

1.) Anton S t r a c k a in Feilnbach /Obb.

Er soll bekunden , dass der Angeklagte das Bringen des Geldes und der Gegenstände über die Grenze unter eigener grosser Gefahr jeweils unternommen hat .

2.) Rudolf Brandl in Berchtesgaden .

Er wird zu demselben Beweisthema wie Stracka als Zeuge benannt .

3.) Steinsetzmeister Karl Blumenthal in Freudenberg .

Seine Vernehmung ist notwehdig zur Klarstellung der Firmenverhältnisse der früheren offenen Handelsgesellschaft Buchmeyer & Blumenthal sowie der Verhängung und Auswirkung der Vermögenskontrolle über diese Firma ; wegen der Verhältnisse der Frau Buchmeyer vor und nach Auflösung der offenen Handelsgesellschaft sowie der Tätigkeit des Angeklagten vom 21.August bis 1.November 1946 .

4.) Der Buchtreuhänder Ferdinand Römer in Wertheim , Mühlenstrasse .

Seine Vernehmung ist ebenfalls notwendig , weil er der Schöpfer des Liquidationsvertrages Buchmeyer & Blumenthal ist ; auch die Auseinandersetzungsbilanzen aufgestellt hat . Römer ist von dem Angeklagten um Vermittlung wegen einer anderweitigen Verpachtung gebeten worden unter Ablösung der Gelder des Angeklagten .

5.) Steinsetzmeister Ruland sen.in Würzburg, Sonnenfeldstrasse 61 .

Er war Pachtinteressent und bereit, das Unternehmen des Angeklagten zu übernehmen ; ebenso seine Privatforderung an Frau Buchmeyer .

6.) Dr.Pfeil, Buchtreuhänder in Tauberbischofsheim .

Er hatte Auftrag von Frau Buchmeyer, dem Amt für Vermögensverwaltung eine Vermögensaufstellung einzureichen , hat dies aber wegen der ungeklärten Rechtslage nicht getan .

Aus diesem Grunde war auch eine sogenannte Eröffnungsbilanz für den Angeklagten unmöglich. Er konnte mit der Einrichtung einer ordnungsgemässen Buchführung nicht beginnen .

gez. Dr. Hase

Dr. Hase
Rechtsanwalt

**Erhard Grimm**
*Architekt*

*Berlin-Mariendorf, den* 7. Juli 1948.
*Rathausstraße 89*

10. Juli 1948

Herren Rechtsanwälte
Dr.H.Heimerich und Dr.H.Otto,
(17a) Heidelberg,

Sehr geehrte Anwälte!

Sie werden inzwischen im Besitze meines Schreibens vom 30,v.M. sowie des Schreibens meines hiesigen Rechtsfreundes Herrn Dr. Schilling gelangt sein.
Nunmehr erhielt ich auch von Herrn Dr.Hase,Aschaffenburg endlich die Strafanklage,welche ich abschriftlich befüge.Nach den Mitteilungen des Herrn Dr.Hase ist sein Stillschweigen darauf zurückzuführen,dass er glaubte,mir den Termin der Hauptverhandlung gleichzeitig mitteilen zu können..Wie weit dies zutrifft,kann ich nicht beurteilen,Jedenfalls scheint noch kein Termin hierfür vorzuliegen.
Wie die Sachlage z.Z.ist,halte ich es für zweckmässig,im Sinne des Herrn Dr.Schilling zu verfahren und alle Schritte einzuleiten,um den Termin im Laufe dieses Monates anberaumen zu lassen und auch, dass Sie mit Herrn Dr.Hase Verbinung aufnehmen,weil es für Sie wesentlich leichter ist,mit der Strafkammer Mosbach Verbindung aufzu nehmen.Ich rechne also damit,in Kürze die erwartete Ladung zur Hauptverhandlung zu erhalten und bitte um telegrafische Benachrichtigung.
Zu dem beiliegenden Strafanklage kann ich in aller Kürze nir folgendes sagen:
Es ist erstaunlich,mit welchem Mangel an Logik und Sachkenntnis versucht worden ist,mich strafbaren Handlungen zu beschuldigen, welche faktisch gar nicht möglich sein konnten.Das Ganze ist eine Blasphemie sondergleichen.Der Kardinalirrtum liegt darin,dass ich niemals in ein Unternehmen der Frau Buchmeyer eingetreten bin,sondern dies selbst erst gegründet habe und dass ich niemals als Treuhänder über mein eigenes Unternehmen eingesetzt werden konnte.
Die mir zur Last gelegten Unterschlagungen von fremden Geldern ist nie erfolgt und dürfte durch die inzwischen erfolgten Einvernahme bereits widerlegt sein.Jedenfalls entsprechen die Darstellungen der Anklage in keinem einzigen Falle den Wahren Tatsachen.
Es würde zu weit führen,hier darauf heute näher einzugehen.Jedenfalls ist es bezeichnend,dass seitdem volle 8 Monate vergangen sind und das Gericht noch immer keinen Verhandlungstermin anberaumt hat Wenn das "Ermittlungsverfahren" wirklich einwandfrei gewesen wäre, hätte es einen so langen Zeitraum nicht bedurft.
Ich sehe dieser Hauptverhandlung in vollster Ruhe entgegen,weil es mich in jeder Weise rehabilitieren wird,ja es wird sich hierbei herausstellen,dass die Behörden einer skrupellosen Intrigue aufgesessen sind.
Mein Verlangen gent einzig und allein darauf hinaus,dass die Verhandlung durchgeführt,die Schuldigen der gerechten Strafe zugeführt werden.
Im Voraus für Ihre Bemühungen dankend und mit vorzüglichster Hochachtung:

Erhard Grimm

Anlage.-

Abschrift

Der Oberstaatsanwalt
beim Landgericht Mosbach

Mosbach, den 1o. November 47.

2 Js 2743/47

An das
Landgericht - Strafkammer-
M o s b a c h

Unter Vorlage der Akten erhebe ich
A n k l a g e
mit dem Antrage, Termin zur Hauptverhandlung anzuordnen, gegen
den am 16. September 1899 in Podersam bei Karlsbad/CSR geborenen, in Faulbach 1b wohnhaften verh. Architekten und Steinmetzmeister

Erhard Bruno G r i m m

vom 23. Mai 1947 bis 23 Juli 1947 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt in Wertheim.

Ich beschuldige ihn, er habe

1. im Laufe des Jahres 1946 zu näher nicht mehr feststellbaren Zeiten kraft einheitlichen, auf Wiederholung gerichteten Willensentschlusses Reichsmark-Beträge in einer Gesamthöhe von mindestens 58.o26 RM, welche ihm von Sudetendeutschen nach dem 1.8.1945 in Karlsbad zur Verbringung über die tschechische Grenze nach Deutschland anvertraut und durch ihn nach Bayern verbracht worden waren, nicht an die Auftraggeber nach deren Aussiedlung zurückgegeben, sondern dergestalt für sich verwendet, dass er 33.3oo RM von diesen Geldern einer Frau Buchmeaer Witwe in Freudenberg, der Eigentümerin der Maintaler Natursteinwerke August Buchmeyer Witwe in Freudenberg, zur Abdeckung eines Darlehens in dieser Höhe bei der Bayrischen Hypotheken-und Wechselbank in Miltenberg unter der Bedingung übergab, dass er Geschäftsführer und später Teilhaber des Betriebes werden und der übergebene Betrag als Kaution und später als Geschäftseinlage gelten solle, dass er ferner weitere 25.ooo,-RM während seiner Tätigkeit als Treuhänder der Maintaler Natursteinwerke diesem Unternehmen als Betriebsmittel zuführte, schliesslich weitere Beträge für seine persönliche Bedürfnisse und sonstige, im einzeln nicht mehr feststellbare Zwecke verwendete.

2. einem im am 1. August 1945 in Karlsbad durch Anton Köhler zur Verbringung nach Deutschland anvertrauten Koffer mit Wäsche und Kleidern auf Aufforderung nicht herausgegeben, sondern ein Erkennungzeichen abgemacht und den Koffer für sich behalten.

3. eine Addiermaschine Marke "Astra", eine Bleistiftspitzmaschine, eine Aluminiumkanne mit 21 kg Bienenhonig und eine rindslederne Reisetasche mit Lebensmitteln, welche Eigentum des Rudolf Brandl in Karlsbad waren und ihm anfang Oktober 1945 zur Verbringung nach Deutschland anverraut worden waren, auf Aufforderung nicht herausgegeben, sondern behauptet, diese Sachen seien ihm von den Tschechen abgenommen worden, obwohl er sie nach Bayern verbracht hatte und in deren Besitz war,

4. als Geschäftsführer der Firma Maintaler Natursteinwerke August Buchmeyer Witwe in Freudenberg vom 21.8. bis 1.11.1946 und al als durch das Amt für Vermögenskontrolle in Tauberbischofsheim bestellter Treuhänder dieses Unternehmens vom 1.11.1946 bis 22.5.1947 durch Unterlassung einer ordnungemässigen Buchführung, Einziehung und Zurückbehaltung von Forderungen des Unternehmens für sich, Benutzung eines zum Betriebe gehörigen Lastkraftwagens zu einem Fuhr

-./.

Fuhrbetrieb und Zurückhaltung der sich hieraus ergebenden Beträge, sowie durch sonstige Entnahmen, zu denen er nicht berechtigt war, dem Unternehmen einen Gesamtschaden von 22.795,16 RM zugefügt,

er habe somit

1. in drei Fällen, davon im Falle Ziffer 1) fortgesetzt handelnd, f remde bewegliche Sachen, welche ihm anvertraut waren, sich rechtswidrig zugeeignet,

2. vorsätzlich die ihm kraft behördlichen Auftrags bezw. Rechtsgeschäftes obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch den, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hatte, Nachteil zugefügt und in Tateinheit damit fremde bewegliche Sachen, welche ihm anvertraut waren, sich rechtswidrig angeeignet.

Vergehen nach §§ 246, 266, 73, 74 RStGB.

Beweismittel:

A) Urkunden:

1. Strafliste und Geburtsurkunde sind nicht zu erlangen.

B) Zeugen:

1. Rudolf Brandl, Salzberg bei Berchtesgaden, Parkhotel,
2. Therese Brandl, Salzberg bei Berchtesgaden, Parkhotel,
3. Maria Fritsch, Salzberg bei Berchtesgaden, Parkhotel,
4. Maria Bachmann, Salzberg bei Berchtesgaden, Parkhotel,
5. Ella Hubl, Salzberg bei Berchtesgaden, Parkhotel,
6. Dr. Max Kugler, Fürth/Bayern, Königswarterstr. 76 1/2/II
7. Friedric, Bayer, Korntal bei Stuttgart, Neuhaldenstr. 39,
8. Erich Pollak, Fürth/Bayern, Königswarterstr. 58
9. Johanna Spitzer, Selb/Bayern, Ringstr. 6o
10. Dr. Ludwig Niedoba, Selb/Bayern, Heinrichstr. 12
11. Ida Bielolaweck, Wittelshofen, Landkreis Dinkelsbühl, Haus 63
12. Anna Warzel, Maar, Kreis Lauterbach, Haus 13
13. Anto Köhler. Lorbach, Kreis Büdiggen, Oberhessen,
14. Josef Worlicek, Korntal bei Stuttgart, Ludwigsburgerstr. 35
15. Franz Klinger, Rottstock bei Brück/Mark, Gastwirtschaft Hager
16. Marie Mittelbach, München, Aeussere Prinzregentenstrasse 39/I
17. Helene Himmer, München, Aeussere Prinzregentenstrasse 39/I
18. Anna Schreiter, Gerlingen/Leonberg, Eltingerstr. 22
19. Antonia Buchmeyer, Freudenberg/Main Haus 169
20. Hilde Mönch, Freudenberg, Erbsengasse 22o,
21. Dr. Oeppling, Amt für Vermögenskontrolle in Tauberbischofsheim.

C) Sachverständiger:

Max Zennig, Buchprüfer in Marktheidefeld, Vergissmeinichtstrasse.

D) Schriftstücke:

Brief des Gabriel Grimm vom 6.4.1947 (AS 15o)

Ermittlungsergebnis.

I. Persönlichkeit des Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte ist Sudetendeutscher. Er wurde am 16. September 1899 in Podersam bei Karlsbad als Sohn des Kaufmannes Gabriel Grimm geboren. In seiner Heimatgemeinde absolvierte er die Volks-und Bürgerschule und erlernte dann das Handwerk eines Steinmetzes und Bildhauers. Den ersten Weltkrieg machte er von 1916 an der italienischen Front mit. Nach Beendigung des Krieges arbeitete er an verschiedenen Orten als Steinmetzgehilfe. Von 1920-1923 besuchte er die Kunst-und Handwerkerschule in Erfurt. Dannach sattelte er auf das Bauhandwerk um. 1924-1925 war er Schüler an der Kunstacademie in Prag. Anschliessend war er zwei Jahre in Berlin als Architekt tätig. 1927 richtete er in Teplitz-Schönau ein selbständiges Architekturbüro und Bauunter-

./.

Bauunternehmngg ein,ging aber 1935 abermals nach Berlin,wo er bis 1939 als Architekt tätig war.1939 gründete er in Karlsbad ein Bau-Ste nunternehmen,welches er bis Kriegsende betrieb.Anfang April 1946 wurde er aus Karlsbad ausgesiedelt und kam zunächst nach Leupoldsdorf(Bayern),von wo er sich später nach Fersbach bei Würzburg und schliesslich nach Faulbach bei Wertheim begab,nachdem er seine Tätigkeit bei den Maintaler Natursteinqerken am 21.8.1946 aufgenommen hatte.
Der Angeschuldigte ist intelligent und sehr gewandt.Es bedurfte daher umfangreicher und sehr eingehender Ermittlungen,um sein Einlassangen zu widerlegen u d ihn der strafbaren Handlungen,welche ihm vorgeworfen werden,zu überführen.

II.Die strafbaren Handlungen:Unterschlagungen:

Die Straftaten,welche Gegenstand der Anklage sind,stehen zueinander in Beziehung.Ziel des Angeschuldigten war es,durch Ausnutzung der sich ihm bXXXXXXXX nach dem Zusammenbruch bei der Ausweisung der Sudetendeutschen ausder CSR bietenden Gelegenheit zu sehr hohen flüssigen BXXXXXX Geldmitteln zu kommen und diese wiederum unter Ausnutzung besonderer politischer Verhältnisse in Deutschland zur Begründung einer Existenz zu verwenden.

Die Chanze bei der Ausweisung der Sudetendeutschen ergab sich aus folgender Situation:

Durch die tschechische Regierung wurden am 1.8.1945 die Reichsmarknoten für ungültig erklärt und eingezogen.Es stand zu jener Zeit auch schon fest,dass sämtlichen Sudetendeutschen aus der CSR nach Deutschalnd ausgesiedelt werden sollten und ausser einem gerinfügige Geldbetrag nichts mitnehmen durften.Der Angeschuldigte war Antifaschist und hatte als solcher eine privilegierte Stellung.So durfte er vor allem im Herbst 1945 im Auftrage seiner Partei wiederholt die tschechische Grenze nach Deutschland und zurück überschreiten, um Vorbereitungen für die Unterbringung der sudetendeutschen Antifaschisten im Reich zu treffen (AS 189).

In dem Bestreben,Geld und Sachen zu retten,wandten sich daher eine Reihe Sudetendeutscher an den Angeschudigten mit der Bitte,für sie Geldbeträge und Sachen über die Grenze nach Deutschland mitzunehman und dort für sie zu deponieren.Dieser erklärte sich hierzu bereit Bei Uebergabe der Geldbeträge zog er sofort lo % Provision als Entgeld für die Verbringung des Geldes nach Deutschland von dem übergebenen Betrag ab und stellte in den meisten Fällen Quittungen aus. s.Anlageheft 2a-2h).Das Geld hinterlegte er nach Verbringung nach Deutschland bei einem Dr.Niedoba in Selb/Bayern.Von dort holte er es noch im Spätjahr 1945 bis auf einen kleinen Restbetrag ab.Auf diese Weise hat er eine Sum e von etwa 15o.ooo RM über die Grenze nach Deutschland verbracht (AS 71).

An Hand der aufgefundenen Unterlagen und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens liessen sich folgende Einzelbeträge feststelle

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1.Schmitt | 1.ooo RM | 13. Kugler | 11.35o RM |
| 2.Marianne Schwarz | 44o " | 14. Spitzer | 2.ooo " |
| 3.Mannazzoni | 4oo " | 15. Himmel | 2,5oo " |
| 4.Mizzi Hübner | 3oo " | 16. Mittelbach | 5.ooo," |
| 5.Mannazzoni | 6.ooo " | 17. Fritsch u.Bachmann | 5.1oo " |
| 6.Stracka | 3.o15 " | 18. Bielolaweck | 3.618 " |
| 7.Franz Techel | 1.ooo " | 19. Warzel | 6.7oo " |
| 8.Alfons Hess | 5oo," | 2o. Köhler | 1o.ooo " |
| 9 .Nannig | 2oo,- | 21. Worlicek | 6.52o " |
| 1o.Frieda Till | 4.525," | 22. Klinger | 86o " |
| 11. Unbekannt | 1.ooo " | 23 Schreiter | 1.228 " |
| 12.Brandl | 3.15o " | | |

Als im Laufe des Jahres 1946 die Sudetendeutschen,welche ihm das

./.

ihm das Geld anvertraut hatten,nach ihrer Aussiedlung nach Deutschla
von dem Angeschuldigten ihr Geld zurückforderten,verhielt er sich
diesen Ansprüchen verschieden.Einen Teil,vor allem die kleineren
Beträge,zahlte er an die Auftraggeber zurück.Die grösseren Forderun-
gen konnte er nicht erfüllen,da er einen Betrag von 58.ooo RM aus di
sen Geldern inzwischen in den Maintaler Natursteinwerken investiert
hatte.Um die Ansprüche seiner Gläubiger abzuwehren,hatte er sich ein
System zurecht gelegt.Er verlangte vor der Rückzahlung die Vorlage
der Quittung,welche er bei Uebernahme des Geldes ausgestellt hatte
u d lehnte die Auszehalung des Geldes ab,wenn die Quittung nicht meh
vorhanden war,obwaohl er an Hand einer Liste,welche er sowie sein
Bruder Gabriel angefertigt hatten,feststellen konnte,welche Beträge
ihm die einzelnen Auftraggeber übergeben hatten (AS 71) und 15o)
Soweit Quittungen vorhanden waren,dienten ihm eine 14 Tage dauernde
Verhaftung durch die Tschechen im November 1945 als Vorwand,die
Geldbeträge seien ihm bei dieser Gelegenheit von den Tschechen be-
schlagnahmt worden.

Er hat auf diese Weise zum Zwecke der Begründung einer Existenz
und zur Deckung sonstiger persön icher Bedürfnisse einen festgestell
ten Gesamtbetrag von RM 58.o26 unterschlagen.Der tatsächliche Betrag
liegt vermutlich höher.Soweit unter dem Druck gerichtlicher Massnah-
men oder sonst an energische Gläubiger Teilrückzahlungen erfolgt sin
bleiben sie,da nach erfolgter Unterschlagung vorgenommen,bei der
strafrechtlichen Beurteilung ausser Betracht.

Die festgestellte Gesamtsumme ergibt sich aus fo genden Einzel-
beträgen:

1.Brandl:

Im Auftrage Brandl wurden dem Angeschuldigten von der Angestellte
Maria Fritsch in Karlsbad Ende September 1945 3.15o RM sowie eine
Addiermaschine Marke "Astra",eine Bleistiftspitzmaschine,eine Milch-
kanne mit 21 kg.Bienenhonig,eine Ledertasche mit Lebensmitteln und
ein Sack mit Bettfedern zur Verbringung nach Deutschland übergeben.
Die Herausgabe des Geldes und der Sachen wurde durch einen Brife
des Angeschuldigten vom 4.12.1946 mit der Begründung verweigert,er
sei durch Verschulden des Brandl verhaftet worden und ihm von den
Tschechen alles beschlagnahmt worden.Dieser Behauptung steht entge-
gen,dass er wenige Tage nach Uebernahme der Sachen nach Rückkehr aus
Deutschland den Fräulein Fritsch erklärte,dass er alles nach Deutsch
land in Sicherheit gebracht habe,dass ferner Brandl einen Brief
welcher sich in der Ledertasche befand,in Deutschland erhalten hat,
u d dass Grimm bei seinem Zusammentreffen mit Frau Brandl in Feiln-
bach(Bayern) im Sommer 1946 erklärte,die Sachen müssten der Familie
Brandl längst zugegangen sein und das Geld werde nach Vorlage der
Quittung,welche die damals noch in der CSR befindliche Fritsch in
Besitz hatten,ausbezahlt werden.

A ch hat der Bruder des Angeschuldigten der Frau Brandl erklärt
dass der Name auf der Liste der nach Deutschland verbrachten Gelder
stehe.Die Addiermaschine konnte bei der Firma Roscher in Tauberbi-
schofsheim sicher gestellt werden,wo Grimm sie gegen eine Schre b-
maschine vertauscht hatte.Sie wurde von Frau Brandl als ihre wieder
erkannt.Der Angeschuldigte hatte von dieser Maschine behauptet,dass
sie sein Eigentum sei und er sie in Stuttgart auf dem schwarzen
Markt gegen Lebensmittel verta scht habe.

Hinweis auf den Akteninhalt hierzu:AS 13-17,29f,146,229f,233-35.

Zeugen hierzu:

Rudolf Brandl,Marie Fritsch,Marie Bachmann,Therese Brandl.

2. Kugler .

Dieser hat Grimm am 1.8.1945 11.35o RM zur Verbringung nach Deut-
land übergeben.Der Angeschuldigte verweigert die Auszehalung mit de
Begründung,das Geld sei von den Tschechen beschlagnahmt worden

worden(AS3o).Demgegenüber steht fest,dass Grimm einem Friedrich Bayer im Augsut 1945 den Betrag übergeben wollte,was dieser abgelehnt hat, dass Gabriel Grimm an Hand einer Liste feststellen konnte,dass sich das Geld bei ihm befand,und dass der Angeschuldigte Herrn Erich Pollack erklärt hat,dass sich der Betrag bei ihm in Bayern befinde/ und gegen Vorlage der Quittung ausbezahlt werden.Auf Zahlung des Betrages verklagt,hat er ebenfalls behauptet,das Geld sei von den Tschechen beschlagnahmt worden.

Hinweis auf den Akteninhalt hierzu:AS 3o,193-2o3,2o7.
Zeugen: Dr.Max Kugler,Friedrich Bayer,Erich Pollack.

3. Spitzer .

Kurz nach dem Zusammenbruch übergab Frau Spitzer den Angeschuldigten 2.ooo,-RM zur Verbringung nach Deutschland.Dr.Niedoba bestätigt, dass sich das Geld bei den in Briefumschlägen befindlichen Summen befunden hat,welche Grimm bei ihm hinterlegte.Dieser hat trotz Kenntnis des Aufenthaltsortes und trotz Aufforderung zur Rückzahlung nichts unternommen.

Hinweis auf den Akteninhalt hierzu :AS 69-71.
Zeugen:Johanna Spitzer,Dr.Niedoba.

4.Fritsch und Bachmann.

Es handelt sich bei diesen um langjährige Angestellte des Zeugen Brandl.Diese liessen durch Ella Hubl ihre Ersparnisse in Höhe von 3.4oo RM und 17oo RM an Grimm zur Beförderung nach Deutschland übergeben.Da bei der Uebergabe an einem Betrage eine Reichsmark fehlte, wurde die Hubl von Grimm nochmals nach Hause geschickt.Als sie zurückkehrte,war Grimm nicht mehr anwesend,jedoch übernahm seine Mutter den Betrag.Quittung wurde nicht ausgestellt.Grimm verweigerte die Auszahlung des Betrages,da eine Quittung nicht vorgelegt werden kann.Er muss sich jedoch an den Besuch der Hubl erinnern und konnte die Höhe der Beträge aus seiner Liste entnehmen.

Hinweis auf den Akteninhalt hierzu: AS 229 f.
Zeugen:Maria Fritsch,Maria Bachmann,Ella Hubl.

5.Bielolaweck:

Diese liess durch einen gemeinsamen Bekannten,einen Herr Schindler,an Grimm 3.618 RM zur Beförderung nach Deutschland übergeben.Das Geld sollte vereinbarungsgemäss bei Herann Grimm,einen Bruder des Angeschuldigten,der bereits in Tröstau bei Wunsiedl(Bayern) wohnte, hinterlegt werden.Nach der Aussiedlung wurde die Zeugin auf der Suche nach ihrem Gelde von Hermann Grimm an Gabriel Grimm und von diesem an den Angeschuldigten verwiesen.Dieser erklärte,dass Herr Schindler im März 1946 bei einem unerlaubten Grenzübertritt den gesamten Geldbetrag abgehoben habe.Diese Einlassung ist unglaubhaft,da Hermann Grimm Frau Bielolaweck hiervon nichts erwähnt hat.Ausserdem hat diese/ bis Oktober 1946 mit der Familie Schindler eng und freundschaftlich verkehrt.Schindler hat von einer Geldabholung nie etwas erwähnt.Er ist Ende 1946 verstorben,wovon der Angeschuldigte zweifelsfrei Kenntnis erhielt.In seiner Gewandheit benutzte er diesen Umstand als Ausrede.

Hinweis aufden Akteninhalt:AS 15o,277-283
Zeuge: Ida Bielolaweck.

6.Anna Warzel:

Frau Warzel hat im Juli 1945 einem Herrn Schäfer 6.7ooRM zur Verbringung nach Deutschland anvertraut.Schäfer hat das Geld auf Anraten des Grimm bei Dr.Niedoba in Selb hinterlegt.Von dort würden sämtliche Beträge nach dem Zeugnis des Dr.Niedoba von Grimm abgeholt.Die an ihm gerichtete Aufforderung,das Geld herauszugeben,wies Grimm mit dem Hinweis zurück,Frau Warzel solle sich an Herrn Schäfer wenden.Auch in diesem Falle hat sich der Angeschuldigte die für die Zeugin schwierige Beweislage zu nutze gemacht/

Hinweis auf den Akteninhalt:AS 239,413-415
Zeuge: Anna Warzel.

7.Anton Köhler:

Am 1.8.1945 wurden den Angeschuldigten in seiner Wohnung in Karlsbad von Köhler 1o.ooo RM und ein Handkoffer mit Wäsche und Kleidern zur Verbringung ins Reich übergeben.Kurze Zeit darauf teilte Grimm dem Zeugen mit,dass er das Geld bei seinem Bruder Gabriel in Tröstau hinterlegt habe.Zur Rückzahlung aufgefordert,erklärte er,er könne das Geld nicht bezahlen,da er es in einem Unternehmen festgelegt habe.Er hat dann in zwei Raten am 27.9.1946 und 3.1.1947 1.9ooRM zurückgezahlt,Bei einem Besuch in der Geldangelegenheit bei Grimm entdeckte der Zeuge in dessen Abwesenheit in seinem Zimmer den Handkoffer mit Kleidern und Wäsche,von dessen Existenz der Angeschuldigte nichts mehr wissen wollte.Der Koffer war in einem Tuchüberzug eingenäht und der Buchstabe K mit einer Hummer darauf gemalt.Bei einem nächsten Besuch verlabgte er von Grimm der Koffer heraus.Dieser verweigerte die Herausgabe.Erst auf Einschreiten der Landespolizei gab er den Koffer her.Den Buchstaben K und die Ziffer,,womit Köhler seinerzeit seine Gepäckstücke gekennzeichnet hatte,hatte Grimm inzwischen entfernt.

Hinweis auf den Akteninhalt AS 9 folg.,28,115m421.
Zeuge: Anton Köhler.

8. Worlicek:

Von der Ehefrau dieses Zeugen wurden dem Angeschuldigten im Herbst 1945 5890 RM sowie 630 RM für dessen Schwiegermutter übergeben.Dass das Geld durch Grimm nach Bayern geschafft wurde,erhellt aus einem Brief,welcher Gabriel Grimm an den Sohn des Zeugen schrieb.Nach sehr ~~kräftigen~~ heftigen Bemühungen hat der Angeschuldigte bisher 1.ooo RM an Worlicek und 630 RM an desse Schwiefermutter zurückbezahlt.

Hinweis auf den Akteninhalt:AS 23,3o,121,2o5.
Zeuge: Josef Worlicek.

9. Klinger.

Es handelt sich hier um einen ~~kleinen~~ kleineren Betrag von 86o RM, welcher am 1.8.1945 dem Angeschuldigten übergeben wurde,um vor Verlust bei der Aussiedlung sicher zu sein,der aber trotz Aufforderung von ihm nicht zurückgezahlt wurde.

Hinweis auf den Akteninhalt: AS 343-349.
Zeuge:Franz Klinger.

1o.Mittelbach.

Von dieser wurden dem Angeschuldigten im September 1945 5.ooo RM auf dem Umwege über seine Mutter zur Ueberbringung nach Deutschland übergeben.Er hat durch eine Bestätigung die Einzahlung des Geldes bei einer Bank in Wunsiedel erklärt.Von diesem Betrag hat er in drei Raten bisher nur RM 2.75o,- zurückbezahlt.

Hinweis auf den Akteninhalt :AS 377.
Zeuge: Marie Mittelbach.

11. Himmel.

Durch Vermittlung der Frau Mittelbach liess diese den Angeschuldigten 2.5oo RM aushändigen.Hiervon hat er bisher in zwei Raten 1.25o RM zurückbezahlt.

Hinweis auf den Akteninhalt: AS 378
Zeuge:Marie Himmel.

12. Schreiter.

Im September oder Oktober 1945 händigte diese einer Frau Spitzer (vermutlich identisch mit Johanna Spitzer) 1228 RM aus,welche diese dem Mann der Zeugin,der sich bereits in Selb aufhielt,überbringen lassen wollte.Sie bediente sich hierzu des Angeschuldigten.Eine Rückzahlung des Betrages ist bis heute nicht erfolgt.

Hinweis auf den Akteninhalt: AS 383
Zeuge:Anna Schreiter.

Gegenüber dem Vorwurf der Unterschlagung dieser Gelder macht der Angeschuldigte geltend, er habe keine Garentie für das Geld übernommen, v on vorneherein die Berechtigung gehabt, über das Geld frei zu verfügen e in Teil sei bei der Verhaftung in der CSR beschlagnahmt worden und gegen die Investierung der Gelder bei der Firma Buchmeyer hättem keine Bedenken bestanden, da er das Geld jederzeit ohne Schwierigkeiten xxxx aus der Firma habe herausnehmen können. Dazu wurde festgestellt, dass eine Vereinbarung des freien Verfügungsrechtes nicht erfolgt ist, sie würde auch den Zweck der Uebergabe des Geldes widersprechen, der für die Flüchtlinge darin bestand, sofort nach Ankunft im Reich die Grimm anvertrauten Beträge zur Hand zu haben. In den meisten Fällen wurde auch als Hinterlegungsstelle der Wohnort eines seiner Brüder vereinbart. Die Beschlagnahme des Geldes durch die Tschechen konnte in den in Frage stehenden Fällen widerlegt werden. Die Verwendung der Gesamtsummen ohne Rücksicht auf spätere Rückzahlungen zur Begründung einer Existenz stellt in jedem Falle eine Unterschlagung dar. Es hat sich erwiesen, dass eine Herausnahme des Geldes aus dem Betriebe nicht möglich war. Letzten Endes erhellt die Unterschlagungsabsicht eindeutig aus dem Brief des Gabriel Grimm vom 6.4.1947 (AS 15o).

In dem Unternehmen Buchmeyer wurden insgesamt etwa 58.oooRM investiert. Daneben hat der Angeschuldigte noch einem Kaufmann Otto Grund in München ein Darlehen von 1o.ooo.-RM zur Gründung einer Genossenschaft gegeben und ihm 7.ooo.-RM zum Ankauf eines Fotoapparates überlassen)AS 365). Schliesslich hat er umfangreiche Einkäufe auf dem schwarzen Markt getätigt. Hierzu wurden nach aufgefundenen Aufzeichnungen etwa e.ooo RM aufgewendet )s. Anlagemappe Ziff.8).

Es kann angenommen werden, dass neben der zugestandenen Verwendung von Flüchtlingsgeldern zur Investierung im Unternehmen Buchmayer (AS 29) auch zu diesem Zwecke anvertrautes Geld verwendet wurden. Dass sämtliche Beträge von den Betroffenen für seine Zwecke verwendet wurden, ergibt s c schon daraus, dass keiner der Beträge bei der Rückfoderung flüssug war.

Die Unterschlagung erfolgte nach Verbringung der Gelder ins Reich mit einem einheitlichem Vorsatz, sie zur Begründung seiner Existenz und zur Deckung seiner Lebensbedürfnisse zu verwenden.. Die Unterschlagung der anderen Sachen(Ziff.2und 3 der Anklage)ist hiervon unanhängig.

Die Anwendung des Straffreiheitsgesetzes auf diese strafbaren Handlungen kommt wegen der dabei zutage getrenenen Gewinnsucht und der niedrigen und ehrlosen Gesinnung, aus der der Angeschuldigte die Not seiner Landsleute zur persönlc chen Bereicherung ausgenutzt hat, nicht in Betracht.

III. Untreue:

In Freudenberg bestand eine offene Handelsgesellschaft Buchmeyer un Blumenthal, deren einer Gesellschafter der verstprbene Ehemann der Frau Antonia Buchmeyer war. Nach dessen Tode im Jahre 1945 kam es zur Liquidation der offenen Handelsgesellschaft. Nach den Auseinandersetzungsvertrag vom 16.7.1946 (AS 3o3 folg.) übernahm Frau Buchmayer die Steinbrüche in Hasselberg und Altenbuch und den Werkplatz in Faulbach Ferner hatte sie eine Bankschuld des Unternehmens bei der Bayrischen Hypotheken-und Wechselbank in Miltenberg zu übernehmen, welche 33.3oo RM betrug. Da Frau Buchmeyer über flüssige Betriebsmittel nicht verfügte, war sie an einem Geldgeber interessiert. Der Angeschuldigte bot sich ihr im Juli 1946 zur Abdeckung der Bankschuld unter der Bedingung an, dass er als Teilhaber in den Betrieb eintreten könne. Die Bezahlung der Hypothek erfolgte dann mit den von ihm zur Verfügung gestellten Gelde. Sein Eintritt in das Unternehmen erfolgte am 21. August 1946, bis

bis zu welchem Tage die Geschäftsführung des der Frau Buchmeyer aus der Liquidation zufallenden Teiles durch die Firma Hofmann in Niklashausen vorgenommen worden war.

Da Frau Buchmeyer politisch belastet war, konnte ein OHG-Vertrag mitd dem Angeschuldigten nicht abgeschlossen werden. Aus diesem Grunde wurde vereinbart, dass er nach aussen hin vorderhand als Pächter auftreten solle. Die 33.3oo RM sollten vorderhand als Kaution und bei Abschluss des Vertrages als Einlage angesehen werden. Frau Buchmeyer stellte eine entsprechende Bescheinigung aus (AS3o9). Dieses Geschäft war nur ein Scheingeschäft zur Täuschung der Vermögenskontrollbehörden. (AS 391). Dies ergibt sich aus den rechtsgeschäftlichen Willen der Partei, der von vornherein auf Abschluss eines OHG-Vertrages gerichtet war, aus der Nichtvereinbarung eines Pachtzinses (AS 297) und aus der Vereinbarung, dass das Pachtverhältnis nach den Grundsätzen für die Abrechnung einer OHG abgerechnet werden sollte (AS 296). Das Amt für Vermögenskontrolle in Tauberbischofsheim erhielt von diesen Vorgängen bei der Firma Kenntnis und luf die Parteien auf 14.1o.1946 mit der Auflage vor, den Pachtvertrag mitzubringen. Erst nach Erhalt dieser Vorladung wurde ein schriftlicher Pachtvertrag mit Vereinbarung eines Pachtzinses von monatlich 4oo RM abgeschlossen und bei der Vorsprache am 14.1o.1946 vorgelegt. Dieser Vertrag wurde vom Amt für Vermögenskontrolle für nichtig erklärt, da das Vermögen der Frau Buchmeyer unter Vermögenskontrolle stehe. Der Angeschuldigte wurde sodann zuerst als Treuhänder über das gesamte Vermögen der Forma Buchmeyer und Blumenthal i.L. und kurz darauf zum Treuhänder über das Vermögen der Frau Antonia Buchmeyer eingesetzt. Das Unternehmen lief seit Sommer 1946 unter der Firma Maintaler Natursteinwerke August Buchmeyer Witwe in Freudenberg.

Grimm hat vom Tage seines Eintrittes in die Firma in vollkommen selbstherrlicher ~~Weise~~ und unübersichtlicher Art die Geschäftsführung ausgeübt. Die Buchführung erfolgte nach seinen persönlichen Angaben bis zum 31.12.1946 durch die Angestellte Hilde Mönch. Ab 1.1.1947 führte er die Buchführung selbst unter der Begründung, Frau Buchmeyer solle keinen Einblick in die Geschäftsführung erhalten (AS 14o folg.). Ordentliche Bücher würden nicht geführt, ebenso bestand keine Geschäftskassa. Die täglichen Einnahmen und Ausgaben wurden nicht Verbucht, soweit Buchungen vorgenommen wurden, erfolgten sie zum grossen Teil ohne Belege. Die einlaufenden Gelder nahm Grimm an sich.

Bezüglich der Höhe der Beträge, um welche das Unternehmen im einzelnen geschädigt wurde, verweise ich auf das Gutachten AS 393 fol.

Besonderer Hervorhebung bedarf die Benutzung des Lastkraftwagens, welcher der Angeschuldigte für die Firma gemietet hatte. Der zu erlegende Richtpreis in Höhe von 7.2o5 RM wurde dem Bankkonto der Firma entnommen. Der Wagen wurde zu Fuhrleistungen im Rahmen des Betriebes zugewiesen. Der Angeschuldigte verwendete ihn jedoch hauptsächlich zum Betrieb eines eigenen Fuhrunternehmens zusammen mit dem Werkmeister Seitz, mit dem er einen Teilhabervertrag abgeschlossen hatte. Eine getrennte Geschäftskasse wurde nicht geführt, die Buchführung erfolgte nur bruchstückhaft, die Löhne für den Fahrer und die Unkosten wurden mit denen des Betriebes errechnet und bezahlt. Allein durch diese Manipulation wurde dem Unternehmen ein Schaden von 6.495,15 RM zugefügt (AS 393,399 folg.).

Der Angeschuldigte macht zu seiner Entschuldigung geltend, dass er sich als Pächter des Betriebes betrachtet, dass Frau Buchmeyer wohl Eigentümerin des Grund un Bodens, er aber Alleininhaber des Betriebes sei und dass er daher in den Betrieb schalten konnte, wie es ihm beliebte. Die Verhängung der Vermögenskontrolle sei zu Unrecht erfolgt, da Frau Buchmeyer an seinem Betriebe nicht beteiligt sei

./.

nicht beteiligt sei, und bezüglich seiner Person kein Grund zur Verhängung der Vermögenskontrolle vorlag (AS 147,296 folg.).

Diesen Einlassungen des Angeschuldigten kann dem Ergebnis des Ermittlungsverfahren nicht stand halten. Ein gültiger Pachtvertrag liegt nicht vor. Dies ist dem Angeschuldigten auch bewusst. Die Parteien hatten die Absicht, eine OHG zu errichten und die weiteren Beteiligung der Frau Buchmeyer an dem Unternehmen nach dem Eintritt des Grimm war für beide Parteien eine Selbstverständlichkeit und ergibt sich aus der beabsichtigten Abrechnung des Pachtverhältnisses nach Gesellschaftsgrundsätzen (AS 296). Keinesfalls durfte der Angeschuldigte sich aber nach der Bestellung als Treuhänder am 1.11.1946 weiter als Pächter oder Eigentümer des Betriebes betrachten. Mit der Bestellung zum Treuhänder war ihm gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass er das Vermögen der Frau Buchmeyer einschliesslich des Betriebes als fremdes Vermögen zu verwalten hatte. Hieraus ergab sich seine Verpflichtung zu einer ordnungsgemässen Geschäftsführung.

Der Nachteil, welcher er den Vermögensinteressenten durch sein Verhalten zugefügt hat, ergibt sich aus dem ungerechtfertigten Entzug von insgesamt 23.795,16 RM, der ohne Aufdeckung der strafbaren Handlungen und die dadurch bedingten eingehenden Ermittlungen nicht festgestellt worden wäre. Er wird auch nicht wettgemacht durch die Investierung von insgesamt 58.000 RM (33.300 RM zur Abdeckung der Hypothek und 25.000 RM als Umlaufvermögen), da sich durch seine Entnahmen seine Forderung gegen die Gesellschaft nicht verringert hat und bei Nichtaufdeckung der strafbaren Handlungen bei einer Abrechnung des Gesellschaftsverhältnisses in voller Höhe geltend gemacht worden wäre.

Hinweis auf den Akteninhalt: AS 31, 43, 139-144, 221-225; 253-257, 295-323. 389-405.
Zeugen: Antonia Buchmeyer, Hilde Mönch, Dr. Oeppling.
Sachverständiger: Max Zennig.

I.A.

gez. Dr. Lovisa.

// Das ist doch kein Urteil

Es geht doch kein Gesellschaft,
das Unternehmen müßte allein auf / mein Risiko
geschehen. Frau B. hatte nicht 1 Pfg. ehemin
Weshalb kommt sie Schaden ersetzen?
Hier Widerspruch mit Aufklärung finden
und dennoch wird die Anklage ein völlig
anderes Bild erhalten

7.7.48

A.L. Grimm

7.Juli 1948

Dr. H./Sch.
- 814 -

An den
Herrn Vorsitzenden
der Strafkammer bei dem Landgericht
M o s b a c h

Betr.: Strafsache gegen Erhard Bruno G r i m m, Architekt aus Podersam, CSR, wohnhaft in Faulbach.
Aktenz.: II Js 2734/47.

Wir bringen in der Anlage Vollmacht des Herrn Erhard G r i m m in Vorlage und bitten, die Akten zu unserer Einsichtnahme entweder uns direkt oder, wenn das nicht tunlich erscheint, an das Landgericht Heidelberg zu übersenden.

1 Anl.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

7. Juli
1948

Dr. H./Sch.
- 814 -

Herrn
Architekt Erhard G r i m m
Berlin-Lankwitz
Rathausstr. 89

Sehr geehrter Herr Grimm!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 30. Juni 1948.

Wir hatten Ihren Berliner Anwalt, Herrn Rechtsanwalt Dr. S c h i l l i n g, bereit mit Schreiben vom 23.6.48 davon unterrichtet, dass wir uns an das Landgericht Mosbach wegen einer sofortigen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit gewandt haben. Heute ist das abschriftlich beiliegende Schreiben des Vorsitzenden der Strafkammer bei dem Landgericht Mosbach vom 1. Juli bei uns eingelaufen. Es würde demnach die Möglichkeit bestehen, den Hauptverhandlungstermin jetzt zu bestimmen, wenn Sie in der Lage sind, zu dem Termin hierher zu kommen. Allerdings steht die Bemerkung des Vorsitzenden, dass er den Termin nicht vor September anberaumen will, hierzu in einem gewissen Widerspruch. Es kann dies damit zusammenhangen, dass die Strafkammern im allgemeinen überlastet sind und Ihr Fall auch bei einer alsbaldigen Festsetzung dieses Hauptverhandlungstermins nicht vor September dran kommen würde. Vielleicht ist es aber bei dem Vorsitzenden durch eine mündliche Vor~~xxx~~sprache zu erreichen, dass der Termin schon zu einem früheren Zeitpunkt angesetzt wird, dann müsste man aber genau wissen, wann Sie hierher kommen können.

Wir können Sie natürlich nur in zufriedenstellender Weise vertreten, wenn wir das ganze Material

genau kennen und wenn wir genügend Zeit haben, die Hauptverhandlung ausreichend vorzubereiten. Zu diesem Zweck muss auch unser Verhältnis zu Herrn Rechtsanwalt Dr. H a s e in Aschaffenburg geklärt werden. Sie könnten ja, um Herrn Dr. Hase nicht zu verletzen, Herrn Dr. Hase und den Unterfertigten gemeinsam mit Ihrer Verteidigung beauftragen. Über Ihre diesbezüglichen Absichten müssten wir allerdings volle Klarheit erhalten, da wir an Herrn Dr. Hase erst herantreten können, wenn Sie ihn und uns in präziser Form darüber unterrichtet haben, von welchen Persönlichkeiten nun Ihre Verteidigung durchgeführt werden soll.

Wir lassen uns einstweilen vom Landgericht Mosbach die Akten zur Einsichtnahme an das Landgericht in Heidelberg übersenden, damit wir einen einstweiligen Überblick gewinnen können.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Schilling in Berlin übersenden wir eine Abschrift dieses Briefes zu seiner Unterrichtung.

Wir nehmen an, daß es Ihnen möglich sein wird, uns in absehbarer Zeit einen DM-Betrag als Kostenvorschuss zur Verfügung zu stellen.

1 Anl.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!



(Dr. Heinrich)
Rechtsanwalt

Landgericht - Strafkammer -
Der Vorsitzer

Mosbach, den 1. Juli 1948

II Js 2734/47

I.Str.S.
gegen
Erhard Bruno Grimm, Architekt aus Podersam, CSR, wohnhaft in Faulbach
wegen Betrugs u.a.

7. Juli 1948

Auf Ihr Schreiben vom 23.6.1948 teile ich mit, daß gegen den Angeklagten ein Strafverfahren wegen Betrugs und Untreue anhängig ist. Die Anklage ist erhoben und dem Angeklagten bereits zugestellt. Eine Abschrift der Anklage liegt dem Gericht nicht mehr vor und kann wegen ihres Umfangs und der Überlastung der Kanzlei auch nicht gefertigt werden. Vielleicht ist Rechtsanwalt Dr. Hase in Aschaffenburg, Luitpoldstraße 3, der Verteidigungsvollmacht für den Angeklagten vorgelegt hat, im Besitz einer Abschrift, die er Ihnen überlassen kann. Andernfalls könnten Ihnen die Akten zur Einsicht auf Antrag übersandt werden.

Es ist beabsichtigt, das Verfahren wegen Untreue zum Nachteil der Maintaler Natursandsteinwerke in Freudenberg zur besonderen Verhandlung abzutrennen, weil zu diesem Punkt der Anklage noch ein unter Umständen recht teures Gutachten erhoben werden muß.

Im übrigen könnte an sich Hauptverhandlungstermin bestimmt werden. Mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte in Berlin wohnt und zur Zeit die Verkehrsmöglichkeiten gesperrt sind, sehe ich jedoch zunächst von einer Terminsbestimmung ab. Ich bitte aber im Interesse einer endlichen Durchführung des Verfahrens in Verbindung mit Ihrem Mandanten mitzuteilen, ob und bis wann er voraussichtlich zu einer Hauptverhandlung hier erscheinen kann. Ich werde dann Hauptverhandlung auf den angegebenen Zeitpunkt, ~~aber~~ jedoch nicht vor September, anberaumen.

gez.Bühler
Ausgefertigt
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Herrn
Rechtsanwalt
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
in H e i d e l b e r g

Landgericht - Strafkammer
Der Vorsitzer

Mosbach, den 1. Juli 1948

II Js 2734/47

I Str.S.
gegen
Erhard Bruno Grimm, Architekt aus Podersam, CSR, wohnhaft in Faulbach
wegen Betrugs u.a.

Auf Ihr Schreiben vom 23.6.1948 teile ich mit, dass gegen den Angeklagten ein Strafverfahren wegen Betrugs und Untreue anhängig ist. Die Anklage ist erhoben und dem Angeklagten bereits zugestellt. Eine Abschrift der Anklage liegt dem Gericht nicht mehr vor und kann wegen ihres Umfangs und der Überlastung der Kanzlei auch nicht gefertigt werden. Vielleicht ist Rechtsanwalt Dr. Hase in Aschaffenburg, Luitpoldstrasse 3, der Verteidigungsvollmacht für den Angeklagten vorgelegt hat, im Besitz einer Abschrift, die er Ihnen überlassen kann. Andernfalls könnten Ihnen die Akten zur Einsicht auf Antrag übersandt werden.

Es ist beabsichtigt, das Verfahren wegen Untreue zum Nachteil der Maintaler Natursandsteinwerke in Freudenberg zur besonderen Verhandlung abzutrennen, weil zu diesem Punkt der Anklage noch ein unter Umständen recht teueres Gutachten erhoben werden muss.

Im übrigen könnte an sich Hauptverhandlungstermin bestimmt werden. Mit Rücksicht darauf, dass der Angeklagte in Berlin wohnt und zur Zeit die Verkehrsmöglichkeiten gesperrt sind, sehe ich jedoch zunächst von einer Terminsbestimmung ab. Ich bitte aber im Interesse einer endlichen Durchführung des Verfahrens in Verbindung mit Ihrem Mandanten mitzuteilen, ob und bis wann er voraussichtlich zu einer Hauptverhandlung hier erscheinen kann. Ich werde dann Hauptverhandlung auf den angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor September, anberaumen.

gez. Bühler

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Herrn
Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.Hermann Helmerich
in H e i d e l b e r g

**Erhard Grimm**
*Architekt*

*Berlin-Mariendorf, den* 30. Juni 1948.
*Rathausstraße 89*
*US-Sector*

Herren
Dr.Dr.h.c.Heimerich,Dr.Otto
Rechtsanwälte
Heidelberg,Naueneheimer Landstr.4

5. Juli 1948

Mein hiesiger Rechtsbeistand,Herr Dr.Schilling gab mir von Ihrer telegr.Zusage sowie Ihre Schreiben vom 23.ds.M.an die Staatsanwaltschaft Mosbach und an ihm Kenntnis.
Gestatten Sie mir hierzu einige Informationen zu geben, die ich Herrn Dr Schilling natürlich ebenfalls bereits mitteilte:

Ich danke zunächst für Ihre frdl.Zusage meiner Vertretung und wenn Sie glauben,dass ein Universitätsgutachten zur Klarstellung des Firmeneigentumes nicht erforderlich ist,weil der Fall an sich wohl klar liegt,aber infolge der unzulässigen und als Fehlentscheidung anzusprechenden Inkontrollnahme seitens des Amtes für Vermögenskontrolle Tauberbischofsheim verwirrt wurde und deshalb zu den völlig unberechtigten Ansprüchen Frau Buchmeyers führte,so bin ich damit einverstanden,dass die Einholung dieses Gutachtens unterbleibt.
Ihrem Wunsche auf Erlag eines Kostenvorschusses kann ich z.Z.infolge der inzwischen eingetretenen Währungsänderung nicht entsprechen,Sie brauchen dieserhalb jedoch keinerkei Befürchtungen hegen,da sowohl mein gesamtes Firmenvermögen als auch der Frau Buchmayer gegebene Darlehensbetrag per RM 33.300 zuzügl.Zinsen von der Staatsanwaltschaft Mosbach als Kaution sichergestellt sein soll(Ob dies tatsächlich geschehen ist,entzieht sich meiner Kenntnis).Ich würde aber auch bei meiner Anwesenheit zur H.Vhlg.diese Angelegenheit ordnungsgemäss regeln und die erf.Zahlung leisten.

Um was es mir zunächst geht ist,dass diese Hauptverhandlung umgehend und wenn möglich noch im Laufe dieses Juli anberaumt wird. Ich möchte Sie bitten,alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen,um diesen Termin zu erreichen,was wohl umsomehr berechtigt ist,las meiner widerrechtliche Verhaftung im Mai v.J. erst im Nov. die völlig widersinnige Anklage folgte und seitdem in den 8 Monaten genügend Zeit verstrichen ist,um diesen Termin endlich festzusetzen.Es erweckt aber den Eindruck,dass versucht wird,diese Angelegenheit auf die lange Bank zu schieben und möglichst im Sande verlaufen zu lassen (Nachdem ich jetzt in Berlin wohnhaft bin),um meine berechtigten Schadensansprüche nicht geltend machen zu können,wenn etwa eine starke politische Veränderung eintreten sollte.
Ich möchte deshalb hoffen,dass es Ihren Bemühungen gelingt,in alle Kürze Erfolg zu haben und könnte innerhalb 8 Tagen zu diesen Termin erscheinen,soferne mir dieser telegrafisch mitgeteilt wird.

Wie Sie wissen,habe ich Herr Dr.Hase,Aschaffenburg mit meiner Vertretung beauftragt und besitzt dieser sämtliche Unterlagen und Do-

./.

kumente, seine letzte Nachricht datiert vom 24.Mai ds.J.Meine schri
Ersuchen und telegr.Anmahnungen auf Uebersendung der Anklageschrift
blieben unbeantwortet.Da ich mir dies in keiner Weise erklären kann
kann ich nur annehmen,dass Herr Dr.Hase aus unerklärlichen Ursache
verhindert ist, Es liegt mir aber anderseits ferne,ohne Kenntnis
dieser Gründe Herrn Dr.Hase meine Vollmacht zu entziehen,auch ist
zu bedenken,dass Herr Dr.Hase ja über die Sachlage genaueste Infor-
mationen besitzt,welche unmöglich auf schriftlichem Wege wiederholt
werden können.
Vielleicht wäre es daher möglich,dass Sie zunächst in Vertretung
des verhinderten Herrn Dr.Hase meine Interessen bei der Strafkamme
Mosbach wahrnehmen und dies Herrn Dr.Hase mitteilen, damit nicht
eine unrichte Meinung aufkommen zu lassen.Es bedarf keiner Begrün-
dung,dass eine Verschleppung mir keinesfalls dienlich ist und des-
halb gezwungen bin,diesen latenten Zustand nicht andauern zu lasse
und ich bin auch überzeugt,dass Herr Dr.Hase dafür Verständnis auf
bringen wird.
Sie dürften inzwischen Einsicht in die Anklage gewonnen haben.So-
weit Sie aus meiner Information vom 28.5.ersehen konnten wurde ich
darin beschuldigt,Firmengelder veruntreut zu haben,weil ich diese
Gelder als Rückzahlungen für Landsleute verwendete,anderseits
werde ich der Unterschlagung beschuldigt,weil ich diesen Landsleut
ten die Gelder auf Grund der nicht vorherzusehenden Verwicklungen
nicht sogleich zurückgeben konnte.Ich habe diese,in der Techechei
bereits wertlos gewordenen Marknoten unter Lebensgefahr nach Deut-
schland gebracht und musste diese gemäss dem Gesetz 53 als mir ge-
hörendes Eigentum verwalten.Durch die spätere Aussiedlung meiner
Landsleute im Laufe des Jahres 1946 erfuhr ich erst nach und nach
deren Anschriften,dass mir aber jede Absicht mangelte diese Gelde
zu unterschlagen geht doch daraus hervor,dass ich diesen jedesmal
Quittung und meine neue bayrische Anschrift übergab,damit diese
mich finden konnten.Daraus ist auch verständlich,dass von keinem
meiner Landsleute ein Strafantrag gegen mich gestellt worden ist,
sondern diese Anzeige durch Frau Buchmeyer erstattet wurde,deren
Motive hierzu einseitig sind,um dadurch im Besitz meines Unterneh
mens zu gelangen.
Die ganze Anklage ist letztlich nur darauf aufgebaut,dass das von
mir geschaffene Unternehmen nicht mir,sondern Frau B.zustehe.
Und deshalb ist dieser Frage diese Bedeutung zuzuschreiben,und es
erhebt sich die Forderung,wie der mir zugefügte Schaden wieder gut
gemacht werden kann.
Meine im Sept.und Okt.v.J.gegen Frau B.eingebrachten Strafanzeige
wegen widerrechtliche Beschuddigungen,Vermögensansprüche usw.
wurden von der Staatsanwaltschaft Mosbach nicht weiterverfolgt.
Der nach mir eingesetzte Treuhänder,Werkmeister Heinrich Seitz,
Fechenbach Nr.38 (bei Miltenberg) hat sich anf.ds.Monates ebenfall
an mich gewandt wegen Zeugeneinvernahme von mir,weil auch dieser
Frau B.des Betruges öffentlich bezichtigt und im Strafverfahren
gegen diese steht.Vielleicht wäre es möglich,diese Vorgenannten
als Zeuge zu meiner Hauptverhandlung zu laden,weil dadruch das
Gericht zu einer raschen Klarheit über die Hintergründe meiner
Strafanklage gelangen wird.
Ich rechne nunmehr zuversichtlich damit,dass Sie die baldigste
Anberaumung des Vhgl.-Termines durchsetzen werden und bitte um
telegr.Bennachrichtigung.Die bei Dr.Hase befindlichen Beweis-
unterlagen bringe ich dann mit,soferne dieser bis dahin nicht in
der Lage wäre,selbst auch daran teilzunehmen.

Im Voraus für Ihre Bemühungen dankend, Hochachtungsvoll!

Adr. Hase

**DR. ALBERT SCHILLING**
**RECHTSANWALT UND NOTAR**
SPRECHSTUNDEN: 15-18 UHR AUSSER MITTWOCH
UND SONNABEND, SONST NACH VEREINBARUNG

① BERLIN SW 61, DEN 1. Juli 1948.
MEHRINGDAMM 17 I
(ZWISCHEN YORK- UND HAGELBERGER STR.)
TELEFON: 66 49 40

Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr. Hermann Heimerich
und Dr.Heinz G.C. Otto,
(17a) H e i d e l b e r g ,
Neuenheimer Landstr. 4.

5. Juli 1948

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Angelegenheit des Architekten Erhard G r i m m bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 23.6.48. Ich habe über seinen Inhalt mit dem Mandanten gesprochen.

Der Mandant bittet, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daß auf die bereits seit Monaten vorliegende Anklage eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergeht und, falls dieses eröffnet werden sollte, alsbald Termin zur Hauptverhandlung anberaumt wird. Die Verzögerung des Verfahrens behindert den Mandanten in all seinen geschäftlichen Dispositionen.

Vom Kollegen Haase in Aschaffenburg hat der Mandant trotz telegrafischer Erinnerung nichts gehört. Vielleicht ist es möglich, daß Sie sich mit ihm wegen Übersendung des noch in seiner Hand befindlichen Materials unmittelbar in Verbindung setzen.

In der Sache selbst dürfte noch von Erheblichkeit sein, daß der nach dem Mandanten eingesetzte Treuhänder, der Werkmeister Heinrich Seitz in Fechenbach/b.Miltenberg (Bayern)Nr.38, ebenfalls mit der Wwe Buchmeyer in Zwistigkeiten geraten ist und dem Mandanten seine Zeugenschaft angeboten hat.

Was den erforderten Gebührenvorschuß anbelangt, so ist der Mandant wegen der hier erst anlaufenden Währungsumstellung und der Überweisungsschwierigkeiten zur Zeit nicht in der Lage, ihn zahlbar zu machen. Er bittet daher, ihm Frist zu gewähren; er wird, sobald irgend möglich, seiner Verpflichtung nachkommen.

Mit kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt.

2/2 1

23.6.1948

ad 23/6

Dr.H./Kr.

1/4

An die
Staatsanwaltschaft
beim Landgericht Mosbach
M o s b a c h / Bdn.

Wie uns Herr Architekt Erhard G r i m m , Berlin-Mariendorf, Rathausstr. 89, mitteilt, schwebt dort gegen Herrn Grimm ein Ermittlungs- oder ein Strafverfahren angeblich wegen Untreue oder Betrugs.

Wir bringen zur Kenntnis, dass wir die Verteidigung des Herrn Erhard Grimm übernommen haben und bitten, uns eine kurze Mitteilung über den derzeitigen Stand der Sache zu machen. Falls eine Anklage vorliegen sollte, bitten wir, uns eine Abschrift dieser Anklage zu übersenden, da unser Auftraggeber Gerichtsurkunden nicht mehr in seinem Besitz hat.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

23. 6. 1948

Dr.H./Kr.

Herrn
RA. Dr. Albert Schilling
B e r l i n SW 61
Mehringdamm 17, I

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Angelegenheit des Herrn Architekten Erhard G r i m m , Berlin-Mariendorf, Rathausstr. 89, bestätigen wir den Empfang Ihres Schreibens vom 8.6., das am 17.6.48 bei uns eingetroffen ist. Wir haben Ihnen sofort dringend telegraphiert:

"Übernehmen Vertretung Erhard Grimm.
Gruss RA. Hermann Heimerich".

An die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Mosbach haben wir mittlerweile gemäss der Anlage geschrieben. Wenn Anklage bereits erhoben ist, dürfte zunächst Akteneinsicht durch uns veranlasst sein. Sobald uns die Antwort der Staatsanwaltschaft Mosbach vorliegt, werden wir diese Akteneinsicht vornehmen. Dann können wir Ihnen auch über die Aussichten der Verteidigung nähere Mitteilung machen. Die Einholung eines Universitätsgutachtens in Heidelberg halten wir nicht für zweckmässig, da die Professoren in Heidelberg mit Arbeiten überhäuft und nicht geneigt sind, in verhältnismässig einfachen Strafsachen Gutachten zu erstatten. Wir glauben, auch selbst in der Lage zu sein, den Fall richtig zu beurteilen, da wir hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes Nr. 52 genügend Erfahrung besitzen.

./.

Anlagen

Mit Rücksicht auf die Währungsumstellung ist es im Augenblick schwer, einen Honorarvorschlag zu machen. Wir wissen auch noch nicht, wie sich der Zahlungsverkehr zwischen der Ostzone bezw. Berlin und den Westzonen abspielen wird. Könnte der Mandant aus in den Westzonen ihm zur Verfügung stehender Deutscher Mark etwa einen Vorschuss leisten? In einem solchen Fall würden wir zunächst D-Mark 250.-- erbitten.

Der Übersendung der Akten durch den Aschaffenburger Kollegen sehen wir entgegen.

Mit kollegialer Begrüssung!

gez. Dr. Heimerich

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

4

P.S. In der Anlage erhalten Sie noch zwei Ausfertigungen des Scheidungsurteils in Sache B r e u n i g , sowie einfache Abschrift des Terminsprotokolls. Falls Sie eine beglaubigte Abschrift des Terminsprotokolls benötigen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Anlagen

D.O.

Dringendes Telegramm!

Rechtsanwalt Albert Schilling
Berlin SW 61
Mehringdamm 17

Übernehmen Vertretung Erhard Grimm
Gruß Rechtsanwalt Hermann Heimeric

aufg. 19.6. 1/2 10 v. H2

17. Juni 1948

DR. ALBERT SCHILLING
RECHTSANWALT
BEI DEN BERLINER GERICHTEN

SPRECHSTUNDEN: 15-18 UHR AUSSER MITTWOCH
UND SONNABEND, SONST NACH VEREINBARUNG

① BERLIN SW 29, DEN 8. Juni 1948.
GNEISENAUSTR. 62 II
(ZWISCHEN U-BAHNHOF SÜDSTERN
UND U-BAHNHOF GNEISENAUSTRASSE)
TELEFON: 66 49 40

Neue Anschrift ab 5. April:
Berlin SW 61
Mehringdamm 17 I
Telefon: 66 49 40

empfehle RA ~~Fiedlschreiber~~ Fiedelberg

Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. Hermann Heimerich und Otto,
(17a) H e i d e l b e r g ,
Neuenheimer Landstr. 4.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Herr Architekt Erhard Gr i m m in Berlin-Mariendorf, Rathausstr. 89, hat mir den Auftrag erteilt, für seine Vertretung in einem bei der Staatsanwaltschaft in Mosbach gegen ihn schwebenden Strafverfahren wegen Untreue (und Betruges?) Sorge zu tragen. Mit der Wahrnehmung seiner Interessen war bisher der Kollege Haase in Aschaffenburg betraut, er ist aber mit dessen Tätigkeit nicht recht zufrieden und möchte, vor allem auch in der zu erwartenden Hauptverhandlung, durch einen Anwalt vertreten werden, der alle zu seinen Gunsten sprechenden Gesichtspunkte in überzeugender Form vorzutragen versteht.

Der Sachverhalt ergibt sich aus der abschriftlich anliegenden Information des Architekten Grimm vom 27.5.48 und dem beigefügten Schriftwechsel mit dem Bayrischen Finanzministerium. Der genaue Wortlaut der Anklage ist mir bisher nicht bekannt, da der Mandant keine Abschrift mehr in seinem Besitz hat; sie bezieht sich anscheinend auf die Beschuldigung, der Mandant habe durch Entnahme von Betriebsgeldern zu Privatzwecken und Verfügung über den für den Betrieb angeschafften LKW Untreue begangen und gegen seine Verpflichtungen nach Art. III Ziff. 4 des Gesetzes Nr. 52 verstoßen.

Ob der Tatbestand des § 266 StGB und des Art. VIII Ziff.10 des Gesetzes Nr. 52 vorliegt, wird objektiv davon abhängen, ob die vom badischen Amt für Vermögenskontrolle in Tauberbischofsheim auf Grund des Gesetzes Nr. 52 ausgesprochene Beschlagnahme den Betrieb als solchen erfaßt hat oder nur die im Betrieb steckenden Vermögenswerte der Wwe. Buchmeyer (Steinbrüche und zugehörige Abbaurechte). Subjektiv müßte dem Mandanten nachgewiesen werden, daß er sich der Pflichtwidrigkeit seiner Handlungsweise bewußt war; insbesondere wäre sein Einwand zu widerlegen, er habe angenommen, lediglich hinsichtlich der Vermögenswerte der Wwe Buchmeyer die Stellung eines Treuhänders zu bekleiden.

In ersterer (objektiver) Hinsicht dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beschlagnahme den Betrieb als solchen nicht hätte ergreifen dürfen, wenn der Mandant als Pächter Inhaber des Betriebs gewesen wäre. Nun ist zwar das Pachtverhältnis, das den Mandanten zum Abbau der Steinbrüche berechtigt hätte, mangels Verfügungsfähigkeit der Wwe Buchmeyer nicht rechtswirksam zustande gekommen; es fragt sich aber doch, ob nicht angesichts des Umstandes, daß der Mandant - wenn man seiner Darstellung folgt - t a t s ä c h l i c h Betriebsinhaber war und sein Geld in dem Unternehmen arbeitete, Entsprechendes zu gelten hat. Man wird sagen müssen, daß das Amt für Vermögenskontrolle wohl befugt war, die Rückgabe der Steinbrüche nebst Abbaurechten von dem Mandanten zu verlangen, eine Weiterbelassung aber nicht davon abhängig machen dürfte, daß der Mandant sich auch hinsichtlich des ihm gehörigen Betriebskapitals und -inventars den Beschränkungen eines Treuhänders unterwarf. Die Weiterbelassung schuf vielmehr, auch ohne daß dies besonders zum Ausdruck kam, ein pachtähnliches Verhältnis, das dem Mandanten bezügl. seiner eigenen im Betrieb investierten Werte freie Hand ließ. Daran ändert es nichts, daß der Mandant sich selbst ab 1.11.46 als Treuhänder bezeichnet hat. Er war dies auch, aber nur bezügl. der Vermögenssubstanz der Wwe. Buchmeyer. Eine darüber hinausgehende freiwillige Unterwerfung unter die Kontrollbeschränkungen begründete, jedenfalls in strafrechtlicher Hinsicht, keine weitergehende Verantwortlichkeit. Der Standpunkt des Badischen Finanzministeriums (den die Anklagebehörde offensichtlich teilt), daß der Betrieb als solcher einschließlich a l l e r darin steckenden Vermögenswerte beschlagnahmt sei, ist m.E. nicht haltbar, Er wäre es nur, wenn der Mandant das frühere Unternehmen der OHG Buchmeyer & Blumenthal fortgeführt oder einen neuen Betrieb im Namen und für Rechnung der Wwe. Buchmeyer aufgemacht hätte. Daß dies nicht der Fall war, ergibt sich sowohl aus der Bezeichnung des am 21.8.46 eröffneten Unternehmens als "Maintaler Natursteinwerke August Buchmeyer Wwe., Betriebsinhaber Architekt Erhard Grimm, Steinmetzmeister" (siehe Anschriftsangabe auf anliegender Geschäftspostkarte), wie daraus, daß der Mandant vom zuständigen Landrat in Marktheidenfeld/ Bayern eine Gewerbeerlaubnis auf s e i n e n Namen erhalten hat. Diese Erlaubnis wurde mündlich bereits am 3.9.46 erteilt, allerdings erst am 11.12.46 schriftlich bestätigt. Es kann auch schlechterdings

nicht angenommen werden, daß der Mandant die von der Wwe. Buchmeyer bei der Auseinandersetzung über das Vermögen der aufgelösten OHG übernommenen Bankschulden in Höhe von RM 33 300.-- bezahlt und ein Barbetriebskapital von RM 35 000.-- zwecks Eröffnung des Unternehmens aufgewendet hätte, wenn es nicht von ihm im eigenen Namen und für eigene Rechnung, sondern im Namen und für Rechnung der Wwe. Buchmeyer geführt worden wäre.

Entscheidet man aber selbst in objektiver Hinsicht zu Ungunsten des Mandanten, so wird doch keinesfalls der subjektive Tatbestand (Vorsatz) als erfüllt anzusehen sein. Der Mandant konnte als Laie die Rechtslage nicht überblicken; vor allem wird ihm nicht widerlegt werden können, daß er sich zu den beanstandeten Maßnahmen für befugt gehalten hat. Sein Irrtum insoweit würde außerstrafrechtlicher Natur und daher beachtlich sein.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrte Herren Kollegen, besonders dankbar, wenn Sie sich der Sache annehmen und den Mandanten im Hauptverhandlungstermin verteidigen würden. Unter Umständen wird es sich empfehlen, über den rechtlichen Fragenkomplex das Gutachten eines Professors der Universität Heidelberg einzuholen und dem Gericht zu überreichen. Ich stelle dies Ihrem Ermessen anheim. Die dem Gutachter vorzulegenden Fragen müßten nach Kenntnis des Inhalts der Anklageschrift noch genauer formuliert werden.

Ich bitte um möglichst umgehende Äußerung, ob Sie bereit sind, das Mandat zu übernehmen, welche Auffassung Sie nach Ihrer Kenntnis der Anwendung des Gesetzes Nr. 52 in der Praxis der Badischen Gerichte bezügl. der Aussichten der Verteidigung vertreten und ob Sie die Beiziehung eines Universitätsgutachtens für zweckmäßig halten. Zugleich bitte ich um Mitteilung Ihres Honoraranspruchs und der voraussichtlich für das Gutachten entstehenden Kosten, damit ich den Mandanten zur Überweisung eines ausreichenden Vorschusses veranlassen kann. Der Mandant legt unbedingten Wert darauf, aus der Sache rehabilitiert hervorzugehen, und ist bereit, sich das etwas kosten zu lassen. Vollmacht ist beigefügt.

Die Bestätigung der Annahme des Mandats bitte ich mir vorweg telegrafisch mitzuteilen, damit der Mandant dem Aschaffenburger Kollegen alsbald wegen Übersendung der

in seinen Händen befindlichen Unterlagen Weisung erteilen kann.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt.

Information. Abschrift

In Ergänzung der beigefügten Schriftstücke gebe ich in chronologischer Reihenfolge den tatsächlichen Sachverhalt an.

Die seit etwa 1921 bestehende OHG Buchmeyer u.Blumenthal,Freudenberg kam durch den Tod des Gesellschafters Buchmeyer am 31.7.1945 in Liquidation, nachdem ein Gesellschaftvertrag nicht existierte.
Da beide Gesellschafter als auch die Witwe Buchmeyer Pg waren, wurde im März 1946 über die in Liqud.befindliche OHG die Vermögenssperre gemäss Gesetz Nr. 52 verhängt, jedoch solange ausgesetzt, bis die Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern über das Firmenvermögen und den Betriebsteilen erfolgt ist.
Dieser Auseinandersetzungsvertrag kam am 16. Juli 1946,rückwirkend ab 1.Mai 1946 zustande, mit welchem sich Frau B.verpflichtete, die noch bestehende Bankschuld der aufgelösten OHG per rd.RM 33.000.-als Privatschuld zu übernehmen. Außer Steinbrüchen und Werkstätten und einigem Lagerbeständen war kein Bargeld vorhanden. Zu Abwicklung der noch bestehenden Aufträge wurden die Betriebsteile von dem Gesellschafter Blumenthal bis zum 30.4.1946 gemeinsam geführt. Nach diesem Zeitpunkt also ab 1.5. überließ Herr Blumenthal die an Frau Buchmeyer zugefallenen Betriebe(u.zw.die auf bayrischem Gebiete liegenden)dieser zur weiteren Auswertung.
Ab 6. Mai 46 hatte Frau B. diese ihre Steinbrüche ohne irgend einer verbindlichen Abmachung der Fa. Natursteinwerke D.Hofmann, Nicklashausen überlassen, welche diese als eigene Zweigbetriebe auf eigene Rechnung und Gefahr behördlich anmeldete und auswertete. Auch die Arbeitskräfte wurden von der Fa. Hofmann übernommen und neu angemeldet

Von dieser Sachlage habe ich jedoch erst nach und nach und vor allem erst nach meiner Einsetzung als Treuhänder Kenntnis bekommen. Ich hatte bis 1945 in Karlsbad(Sudetenland)ebenfallsein grösseres Natursteinwerk und wurde im April 1946 nach Bayern ausgesiedelt. Ich erfuhr durch Zufall von dem vakanten Betrieb und hatte Ende Mai 46 eine 1. Aussprache mit Frau B., ich kannte also weder die früheren Vorgänge noch wußte ich etwas über die verfügte Vermögenskontrolle oder den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52. Frau B. hatte mir weder bei der 1. noch folgenden Besprechungen hierüber auch nur das Geringste erwähnt und als völlig Fremder in diesem Lande habe ich auch von keiner anderen Seite etwas erfahren.
Frau B. erklärte mir im Juni 46 von der Bankschuld und durch sie übernommenen Verpflichtung und ich stellte ihr diese Summe zur Verfügung u.zw.am 28.Juni 46, wobei verabredet wurde, die Betriebe wiederum in Form einer OHG mit ihr und mir weiterzuführen. Ich übergab ihr deshalb auch den Entwurf eines Gesellschaftsvertrages, wobei ich natürlich der Meinung war, daß Frau B. rechtsverbindliche Abmachungen treffen kann. Dies war aber, wie sich dann später herausstellte, nicht der Fall, es kam auch niemals zu einer solchen OHG.
Am 19. August 46 telegrafierte mir Frau B., daß ich sofort nach Freudenberg kommen und ihre Betriebe übernehmen soll.
Am 20.8. traf ich dort ein und Frau B. erklärte mir, daß sie von der Fa.Hofmann bisher noch nicht 1 Pfennig erhalten habe (nach 3 Monaten!) und ihre Steinbrüche von mir weitergeführt sehen möchte. Sie erklärte mir nun auch, daß sie Pg. und bis zu ihrer Entnazifizierung nach aussen hin nicht in Erscheinung treten kann.
Wir verabredeten hierauf eine Pachtvereinbarung, derzufolge ich die Steinbrüche auf eigene Rechnung und Gefahr übernehme und die Gewerbelizenz auf meinem Namen beantragte und auch erhielt.
Im Hinblick auf die für später abgesprochene OHG wurde der Firmenwortlaut meines Unternehmens bereits so abgefaßt, daß dieser dann beibehalten werden konnte u.zw. in Maintaler Natursteinwerke Aug.Buchmeyer Wwe., Betriebsinhaber Arch.Erhard Grimm, Steinmetzmeister, Freudenberg /Main.

Irgendwelche Geschäftsvorgänge, Aktenusw. aus der früheren OHG waren nicht vorhanden, es war also eine völlige Neugründung eines Unternehmens, in welchem ich allein das erf. Betriebskapital(ca.RM35.ooo.-)investierte(außer den bereits gegebenen RM 33.ooo.- zur Ablöse der Bankschuld).
Am 21.8.46 übernahm ich aus den Händen der Fa.Hofmann die Steinbrüche (Betriebe), 1 Auftrag zur Fertigstellung in Höhe von ca.RM 2000.- und einem Lagerbestand von rd.RM 5000.-. Die am Betrieb verbliebenen Arbeitskräfte meldete ich auf meinem Namen,bezw.Frima neu an. Eine handelsgerichtliche Eintragung war damals nicht möglich, da die Handelsgerichte noch nicht eröffnet waren.
Bereits am 1.9.46 zahlte ich an Brau B. a Kto.Pacht RM 1000.- in bar aus, führte betriebliche Verbesserungen durch Maschinenkäufe, Wegeherstellungen usw. aus und mietete auch per 1.10.1946 bei der Bavarian Truck Comp. in Nürnberg einen Lastkraftwagen auf den Namen meiner Fa.
Am 14.10.46 wurde ich erstmalig zum Amt für Vermögenskontrolle geladen, wo mir eröffnet wurde, daß Frau B.dem Gesetz 52 unterliegt und meine Vereinbarungen mit ihr rechtsungültig sind.
Um eine Stillegung des Unternehmens zu vermeiden und mir eine Kontrolle über die darin eingebrachten Gelder zu geben, bot man mir die Einsetzung als Treuhänder an.
Da ich damals über die Rechtslage und deren Auswirkungen mir keine klare Vorstellung machen konnte, wozu auch die wenig gewissenhafte Amtsweise des Kontrollamtes beitrug, denn ich wurde damals am 14.10.46 kurzerhand gleich zum Treuhänder über die ehemalige OHG Buchmeyer & Blumenthal eingesetzt, das dann stillschweigen anulliert wurde u.a.mehr, sodaß ich meine Einsetzung nur als Provisorum betrachtete, welches ohne irgendwelche Rechtswirkung bleibt. Denn ich konnte mir nicht gut vorstellen, das ich jetzt nun mein eigener Angestellter und gleichzeitig auch mein eigener Kurator sein kann, wie es sich dann später doch auf Betreiben der Frau B.entwickelte.
Sowohl meine Einsetzung als Treuhänder der Frau Bl als auch die In-Kontrollnehme meines Unternehmens widerspricht den Bestimmungen des Gesetzes 52 und kann nach meiner Auffassung niemals rechtsgiltig gewesen sein.
Aus diesen Vermutungen heraus habe ich mein Unternehmen dem Wesen nach als Pächter weitergeführt, wenngleich ich mir formhalber ab 1.11.46 als Treuhänder bezeichnete. Da es mein Geld war, welches in dem Unternehmen steckte, hatte ich keine Bedenken, hieraus Privatentnahmen zu machen und bezgl. Auswertung des von mir gemieteten LKW anderweitige Abkommen zu treffen.
In Kenntnis dieser Umstände erhob nun Frau B. Anklage gegen mich wegen Veruntreuung und Betruges,dem sich das Amt für Vermögenskontrolle unverständlicherweise anschloß, sodaß ich verhaftet und als Treuhänder enthoben wurde. Über meinem Unternehmen und meinem inzwischen gekauften LKW wurde ein anderer Treuhänder eingesetzt und Frau B. sogar gestattet, das Unternehmen zu führen, obzwar sie lt. Spruchkammerurteil in Gruppe 3!) mit 1jähriger Bewährungsfrist eingestuft wurde und demzufolge gar nicht solche Rechtsbefugnisse ausüben darf.
Mithin ist daher folgender grotesker Zustand eingetreten:
Frau B., welche aus dem Vermögen der früheren OHG nur tote Sachwerte nämlich die Steinbrüche, zugesprochen und dafür die Bankschuld übernehmen mußte, verfügt heute über das mit meiner Betriebslizenz arbeitende Unternehmen und über meinen LKW und auch über meine Betriebsgelder!
Es kann unmöglich im Sinne des Gesetzes 52 sein, daß mit Hilfe dieses Gesetzes die davon Betroffenen zum Nachteile eines anderen einen Vermögenszuwachs erlangen, diesen Vermögenszuwachs kontrollieren und damit schalten und walten können und daraus obendrein Nutzen ziehen.

Schuld an diesem Zustand trägt hauptsächlich das Amt für Vermögenskontrolle bezw. in weiterer Folge (wahrscheinlich durch unrechte Informationen) das Finanzministerium in Stuttgart.
Dabei kann nicht ohne Bedeutung bleiben, daß ich bereits im Dezember 1946 meine Anerkennung, bezw. Wiedereinsetzung als Pächter beantragt habe und auch von dem Fin.Min.gebilligt worden wäre, wenn Frau B. nunmehr ihre Zustimmung gegeben hätte. Sie lehnte dieses aber ab und ich war seitdem interssiert, daß durch einen anderen Pächter meine Gelde abgelöst werden. Auch diesem Antrage wurde von dem Fin.Min.zugestimmt und Frau B. aufgefordert, ihre genehme Pächter, welche auch in der Lage waren, diese Voraussetzungen zu erfüllen, nachzuweisen. Um nun dieser für sie unangenehmen Entscheidung auszuweichen, bewog Frau B. zu ihrer Anzeige gegen mich und hatte es verstanden, die Behörden durch Intrigen und unwahren Behauptungen irre zu führen. Denn tatsächlich lag niemals auch nur der geringste Grund zu diesen Beschuldigungen vor, er konnte nach der Sachlage garnicht eintreten. Außer der Benützung der Abbaurechte und der bestehenden Betriebseinrichtungen, für welche Frau B. eine monatl. Entschädigung erhielt, konnte ich ihr keinen Schaden irgendwelcher Art zufügen, im Gegenteil habe ich ihre Sachwerte durch Neuanschaffungen und Verbesserungen s tändig erhöht, was jederzeit nachweisbar ist, bezw. auch bereits festgestellt wurde. Die Anklage be zieht sich deshalb ja auch nur auf das angeblich unberechtigte Verfügen über meine Betriebskapital und den von mir gekauften LKW.

Nacheem das Fin.Min.lt.beiliegendem Schreiben den Standpunkt vertritt, daß das von mir gegründete Unternehmen der Frau B.zusteht, und darin die Kardinalfrage der Anklage zu suchen ist, sind folgende Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und zu klären:

1. Besteht nach Liquidation der früheren OHG, der Firma Buchmeyer & Blumenthal noch eine Firma Aug.Buchmeyer?
2. Wenn ja, ist Frau B. unter Bezug auf das Gesetz 52 berechtigt, dieses Unternehmen weiter zu fürhen?(Es umfaßt mehr als 20 Arbeitskräfte, ist also kein Kleinbetrieb mehr (10 Pers.)
3. Ist Frau B. als "Betroffene" und unter Vermögenskontrolle stehende zur Gründung einer eigenen Firma und Unternehmens berechtigt und kann sie die hierzu erf. Betriebslizenz erhalten?
4. War es rechtlich zulässig, das von mir mit meinem Gelde und Lizenz geschaffene Unternehmen sowie meinen LKW unter Vermögenskontrolle zu stellen und
5. war meine Einsetzung als Treuhänder überhaupt rechtswirksam, da diese offensichtlich dem Gesetz 52 widerspricht?

Über diese 5 Fragen bitte ich ein authentisches Gutachten abzugeben, bezw. einzuholen.

Berlin, den 26. Mai 1948

Architekt Erhard Grimm.

gez.Arch.E.Grimm.

- 3 -

Abschrift.

Arch. Erhard Grimm
Steinmetzmeister
Faulbach/M. 1b.

Faulbach, den 30. Juli 1947.

An das
Finanzministerium
Hauptabteilung VI
-Gesperrte Vermögen-
Stuttgart.

Betr.: Antrag auf Aufhebung einer Treuhandverwaltung.
Bez.: Fa. Aug. Buchmeyers Wwe. Freudenberg.

Das AfV in Tauberbischofsheim hat ab 1.11.46 über obengenanntes Unternehmen verfügt und mich als Treuhänder eingesetzt.

Diese Vermögenssperre war unberechtigt und gesetzlich garnicht zulässig und wurde benützt, um mich strafbarer Handlungen zu bezichtigen. Im Hinblick auf den Ernst und die Bösartigkeit diese Beschuldigung muß ich Sie bitten, unverzüglich Ihre Entscheidung zu treffen und liegt mein Antrag folgender Tatbestand zu Grunde:

Gemäß Liquidationsvertrag vom 16.7.46 hat Frau Buchmeyer die auf bayer. Gebiet liegenden Betriebsteile der früheren Fa. Buchmeyer & Blumenthal, Natursteinbrteibe, Freudenberg OHG als Alleinerbin ihres im Aug. 45 verstorbenen Mannes erhalten und zum Ausgleich der größeren Betriebswerte die noch bestehende Geschäftsschuld bei der Bank in Höhe von 33.300 RM übernommen. (als persönliche Verpflichtung)

Weil mir verschwiegen wurde, daß eine Vermögenssperre vorliegt, habe ich Frau B. das Geld zur Ablöse der Bankschuld gegeben und vereinbart, die Steinbetriebe nach Entnazifizierung der Frau B. als OHG gemeinsam mit ihr zu betreiben, in der Zwischenzeit aber als Pächter die Betriebe auf eigene Rechnung und Gefahr zu führen.

Am 21.8.46 habe ich gemäß teleg. Aufforderung von Frau B. die Betriebsteile pachtweise übernommen und im Hinblick auf die beabsichtigte OHG unter der Firmenbezeichnung „Maintaler Natursteinwerke Aug. Buchmeyer Wwe. Betr. Inhaber Arch. Erhard Grimm, Steinmetzmeister, Freudenberg" diese auf alleiniges Risiko in Produktion genommen und behördlich auch angemeldet- Finanzielle ist Frau B. daran in keiner Weise beteiligt, sie erhielt lediglich Pachtgeld.

Das Unternehmen ist eine Neugründung; es hat weder mit der früheren Firma X noch mit Frau B. irgendwelche Rechtsverpflichtungen. Es ist auch keine Fortsetzung der früh. Firma, X wie es auch heute noch mit Bezug auf die Gesetze r. 52 und 104 für Frau B. unmöglich ist, ein eigenes Unternehmen und Firma zu gründen

Die dann am 1.11.46 verfügte Vermögenssperre meines Unter-

X Buchmeyer & Blumenthal

nehmens, der „Maintaler Natursteinwerke" ist eine grobe Fehlentscheidung, die sich immer mehr zu einer offensichtlichen Nazibegünstigung auswirkt und mich zwingt, Schadenanspruch zu stellen.

Es ist klar, daß sich die Vermögenssperre doch nur über das Eigentum der Frau B. erstrecken kann, also Privatbesitz und die ihr aus der Liquidation zugekommenen Sachwerte (Steinbrüche ect.) nicht aber über mein Unternehmen und meinem darin eingewendeten Betriebsgeldern. Das ist aber tatsächlich geschehen, sodaß ich durch meine Einsetzung als Treuhänder nicht nur mein eigener Angestellter, sondern auch mein eigener Kurator wurde. Zwangsläufig haben sich aus diesem sinn-und rechtswidrigen Zustand für mich schwere Benachteiligungen und finanzielle Verluste ergeben.

Seit mehr als 7 Monaten, also sogleich nach meiner Einsetzung als Treuhänder bemühe ich mich, meine Anerkennung als Pächter zuerreichen und damit einen ordentlichen Rechtszustand herzustellen. Alle meine Bemühungen scheiterten, einmal weil das AfV den Irrtum der Vermögenskontrolle über mein Unternehmen nicht anerkennt, bezw. die Fa."Maintaler Natursteinwerke" als Eigentum der Frau B. ansieht, zum anderen, weil Letztere unter Ausnützung des Irrtums des AfV Rechte und Forderungen erhebt, welche ihr niemals zustehen und die Angelegenheit immer mehr verwirrt.

Ich bin Antifaschist, im verg.Jahr aus Karlsbad ausgewiesen, und hatte dort ebenfalls ein ähnl iches Steinunternehmen.Es war naheliegend, daß ich auf gleichen Gebiete mir eine neue Existenz schaffen wollte und nachdem mir außer eigenem Vermögen auch Gelder von Angehörigen und Bekanten zur Verfügung standen, letztere natürlich mit der Verpflichtung ehestmöglicher Rückzahlung. Ich km als völlig Fremder hieher und hatte keine Kenntnis von früheren Vorgängen.

Da die Bank die Rückzahlung der Geschäftschuld forderte, und mein Geld auch annahm, was jedoch dem Ges. 52 widerspricht, so war es nicht schwer, mir die wahre Lage der früh.Firma und von Frau B. zu verbergen.

Meiner Einsetzung als Treuhänder habe ich nur aus dem Zwang der damaligen Verhältnisse zugestimmt, um über die mir anvertrauten, in dem Unternehmen angelegten Gelder die Kontrolle zu behalten. Daß ich wegen Rückzahlung der mir anvertrauten Gelder durch die Anordnung der V-Kontrolle in Schwierigkeiten geraten müßte, war mir klar und aus diesem Grunde habe ich seit Januar in immer stärkerem Maße auf eine Ablöse meiner Kapitalien gedrängt.

Mit Schr. vom 22.4.47 an das AfV haben Sie(wie schon bereits im Feb.und März) die Verpachtung der Betriebe Buchmeyer und Ablöse meiner Geldeinlagen verlangt und am 15.5. hat Frau B. 2 Pächter am AfV namhaft gemacht. Der Betrag von 33.300 RM ist mir auch bereits zur Verfügung

jedoch durch das Gericht gesperrt

gestellt worden ( allerdings ohne Verzinsung, die ich ab 28.6.46 zu fordern berechtigt bin).

Es kann sich aber wohl nur um eine Verpachtung der Betriebe der Frau B., nicht aber um die Verpachtung meines Unternehmens, also der Fa. Maintaler Natursteinwerke, handeln, da ich mir hieraus Schadenansprüche geltend machen würde. (Zu dieser Weiterverpachtung ist es nicht gekommen !)

Das AfV hat seit 23.5.46 über mein unzulässigerweise unter Kontrolle gestelltem Unternehmen einen von mir entlassenen Werkmeister als neuen Treuhänder eingesetzt und ist mir hierfür verantwortlich.

Die Angelegenheit kann jedoch wohl nur in der Weise berichtigt werden, daß 1) die V-Kontrolle über meine Unternehmen als von Anbeginn zu Unrecht erfolgt und ab 1.11.46 aufgehoben wird, 2) meine Einsetzung als Treuhänder sich nicht auf die Fa. sondern nur auf den tatsächl. Privatbesitz und Betriebswerte von Fr.B. bezieht und nachdem mein früh. Pachtvertrag mit Fr.B ungültig ist, rückwirkend ab 21.8.46 eine Pachtvereinbarung mit dem AfV zu den gleichen Bedingungen getroffen wird, wie diese nunmehr für den neuen Pächter gelten.

Die gemachten Erfahrungen berechtigen mich zu fordern, daß unverzüglich durch Sie diese vorgenannten 3 Entscheidungen getroffen werden.

Hochachtungsvoll
gez. Arch. E. Grimm.

Abschrift.

Finanzministerium
Hauptabteilung VI
-Gesperrte Vermögen-

Stuttgart-S, den 22. Aug. 1947.

Ser.Nr.WC 3053-141.
RØh/Ib.

Herrn
Arch.Erhard Grimm
(13a)Faulbach/M.

Betr.: Antrag auf Aufhebung der treuhänderischen Verwaltung.
Bez.: Ihr Schreiben vom 30.7.1947.

Eine Möglichkeit, Ihrem Antrag zu entsprechen, ist nicht erkennbar-

(diese besteht garnicht!)

Gegen die Inkontrollnahme der Fa. August Buchmeyer ist nichts zu erinnern. Die Eigentümerin unterfällt dem Gesetz Nr. 104 Dementsprechend ist ihr gesamtes Vermögen unter Kontrolle zu nehmen ( Art.61 a.a.O.)

Da der Pachtvertrag nach der bereits im Juni 1946 durch das Amt für Vermögenskontrolle in Miltenberg erfolgten informellen Inkontrollnahme abgeschlossenen wurde, bedurfte er zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Militärregierung bezw. des Amtes für Vermögenskontrolle ( Art.5 des Gesetzes Nr.52 der Militärregirung). Ihr Fehlen hat seine Nichtigkeit zur Folge. Es ist unerheblich, ob Ihnen die politische Belastung des Vertragspartners oder der Vermögenssperre bekannt war,

Ob Ihre Firma zur Errichtung über die Genehmigung der zuständigen Behörde verfügte, ist hier nicht bekannt; es kann daher dahingestellt bleiben, ob Ihre Firma überhaupt rechtlich existent geworden ist. Ein giltiger Pachtvertrag besteht jedenfalls nicht. Der „Pachtgegenstand" ist im Besitz der Frau Buchmeyers Witwe geblieben. Sie waren lediglich Treuhänder. Aus dem inzwischen gekündigten Treuhändervertrag können keinerlei Ansprüche hergeleitet werden.

Ihre „Firma" war nicht unter Kontrolle zu stellen und wurde auch nicht unter Kontrolle gestellt. Kontrollmaßnahmen richten sich ausschließlich gegen das Vermögen der Frau Buchmeyer ( einschl. des Pachtgegenstandes ).

Es steht Ihnen frei, die zur Ablösung der Bankschuld aufgewendeten 33.300 RM zuzüglich inzwischen aufgelaufener Zinsen, zurückzufordern. Für die Zeit, in der Sie Ihre Arbeitskraft der Fa.Buchmeyer widmeten, können Sie eine angemessene Entschädigung in Form eines Geschäftführergehaltes beanspruchen. Soweit Sie jedoch als Treuhänder eine Vergütung erhielten, ist dieser Anspruch abgegolten.

gez.Paul Judith

Abschrift.

Arch.Erhard Grimm
Steinmetzmeister.

Faulbach/M., den 4.9.1947
(13a)Hauptstraße 1b.

An
das Finanzministerium
Hauptabteilung VI
-Gesperrte Vermögen-
S t u t t g a r t .

Ser.Nr. WC 3053-141.

Betr.: Ihr Schreiben vom 22.8.47
Z.: R/h/1b.

Ihre Beantwortung auf meinen Antrag vom 30.7.d.J. ist mir erst vor einigen Tagen zugekommen und meinem Rechtsvertreter übergeben. Ich kann mich mit der darin niedergelegten Rechtsauffassung in keiner Weise einverstanden erklären, da dieser einer völligen unrichtigen Sachlage zu Grunde liegt, die ich nur auf unrichtige Informationen des AfV zurückführen vermag.

Frau Buchmeyer hat niemals ein eigenes Unternehmen gehabt und konnte es auch nicht selbst gründen. Das Unternehmen ihres ver.Gatten war eine OHG, welche durch dessen Tod zu bestehen aufhörte ( 1.8.45). Frau B. war nach ihrer eigenen eidlichen Aussage an das von mir per 21.8.46 neugegründete Unternehmen "Maintaler Natursteinwerke Aug.Buchmeyer Wwe. Betriebsinhaber Arch.Erh.Grimm, Steinmetzmeister, Freudenberg" finanzielle gänzlich unbeteiligt, sie erhielt für die mir pachtweise überlassene Betriebsteile Pachtentgeld, das Unternehmerrisiko trug ich allein, das hierfür erforderliche Betriebskapital war nie ein Darlehen an Frau B. Meine Bestellung als Treuhänder der Frau B. war gesetzlich unzulässig und daher rechtsunwirksam, die Inkontrollnahme meines Unternehmens eine Fehlentscheidung des AfV, ich wäre dadurch mein eigener Angestellter und Kurator gewesen.

Ich bitte daher um Nachprüfung und Berichtigung Ihres Bescheides, da sich ansonsten die unmögliche Tatsache ergäbe, daß im krassen Widerspruch zu dem Sönn des Gesetzes 52 Frau B. im Besitze meines Unternehmens ( das nebenbei gesagt lediglich auf Grund meiner mir persönlich zustehenden Betriebslizenz arbeitet ) und somit meines Vermögens gelangen würde.

Ich habe meinem Rechtsvertreter beauftragt, diese Angelegenheit der amerik.Mil.Reg. vorzutragen und bin unter keinen Umständen gewillt, mich zu Gunsten einer „Belasteten" entrechten zu lassen. Vielmehr erwarte ich, daß die bisherigen Irrtümer in aller Kürze beseitigt und mit für den zugefügten Schaden Wiedergutmachung geleistet wird, Ihre bisherige juristische Auslegung kann nicht darüber hinweg, daß der Zweck des Gesetzes 52 in das gerade Gegenteil verkehrt und eine offensichtlich Nazibegünstigung darstellen würde, da sich mit Unterstützung des AfV Frau B. noch heute widerrechtli

im Besitze meines Geldes und Leistungen befindet.

Für eine umgehende Stellungnahme danke ich im Voraus, muß mir jedoch bis dahin alle Weiterungen vorbehalten.

Hochachtungsvoll

Abschrift.

Finanzministerium
Hauptabteilung VI
-Gesperrte Vermögen-
Ser.No.WC 3053 -141-

Stuttgart-S, den 19.Sept.1947.

Herrn
Arch.Erhard Grimm
Faulbach/M.

Betr.: Ihre Stellungnahme zu der Entscheidung der hiesigen Dienststelle.

Die Entscheidung hinsichtlich der Freigabe der Fa.August Buchmeyer Wwe. Maintaler Natursteinwerke, Inhaber Arch.Erhard Grimm, wird auf Grund der von Ihnen unter Beweis gestellten Tatsachen einer nochmaligen Nachprüfung unterzogen werdem.- Wegen der dazu notwendigen Ermittlungen wird gebeten, sich noch einige Zeit zu gedulden.

Über die von Ihnen behauptete Tatsache, daß Sie im August 1946 mit Frau Buchmeyer einen Pachtvertrag über die in dem Eigentum der Frau Buchmeyer stehenden Steinbrüche abgeschlossen hätten, wird gebeten, durch Vorlage des genannten Pachtvertrages und durch Benennung von Zeugen, Beweise zu erbringen.-

I.A.
Br. Hofmann

Abschrift.

Der Finanzminister
der Regierung
Württemberg/Baden.

Stuttgart, den 7.Nov. 1947
R/H/1b.

Herrn
Arch.Erhard Grimm
Steinmetzmeister
Faulbach/M.
Hauptstraße 1b/Ufr.

Betr.: Ihre Beschwerde vom 13.10.1947.

Die Vermögenskontrolle über die im Eigentum der Frau Aug. Buchmeyer Wwe. stehenden Steinbrüche kann nicht aufgehoben werden.

Die Vermögenskontrolle richtet sich gegen das Eigentum der Frau Buchmeyer; dieses besteht aus den Steinbrüchen und den dazu gehörigen Abbaurechten. Diese Gegenstände sind auf Grund des Gesetzes Nr.52 der Militärregierung in Kontrolle zu nehmen, da Frau Buchmeyer politisch belastet ist; es kann dahin gestellt bleiben, ob der von Ihnen behauptete, von Frau Buchmeyer bestrittene Abschluß eines Pachtvertrages wirklich erfolgt ist. Jedenfalls entbehrt dieser Pachtvertrag der Genehmigung und ist deshalb nichtig.

Es wurde auch nicht Ihre Firma unter Kontrolle gestellt, da Sie an dem Gegenstand der Firma, den Steinbrüchen, keinerlei Rechte besitzen. Eine Firma in handelsrechtlichen Sinne ist also garnicht existent geworden. Die durch den Landrat Marktheidenfeld am 11.12.1946 erteilte Gewerbeerlaubnis bedeutet keinen Beweis dafür, daß Sie eine eigene Firma besitzen. Diese Erlaubnis wurde einen Monat nach Ihrer Einsetzung als Treuhänder ohne Nennung einer Firma erteilt.

Sie haben sich übrigens mit dieser Auffassung der Vermögenskontrollbehörde solange einverstanden erklärt, als sie selbst Treuhänder der Steinbrüche der Frau Buchmeyer waren. Erst jetzt, nach Ihrer Abberufung behaupten Sie, daß Ihre eigene Firma unter Kontrolle gestellt worden sei. Noch anfangs des Jahres 1947 bemühren Sie sich, sowohl bei Amt für Vermögenskontrolle Tauberbischofsheim als auch bei der Hauptabteilung VI um die pachtweise Übernahme der Steinbrüche. Die Verhandlungen darüber kamen seinerzeit zu keinem endgültigen Abschluß, da Frau Buchmeyer eine solche Verpachtung verweigerte.

Nach Ihrer Inhaftierung und nachdem bei der Staatsanwaltschaft Mosbach ein Strafverfahren gegen Sie ahängig ist, kann einem solchen Pachtvertrag vor Ihrer endgültigen Rehabilitierung nicht nähergetreten werden.

Soweit Sie Barmittel in das kontrollierte Vermögen investiert haben, können Sie diese zurückverlangen. Ebenso wird Ihnen ein Entgelt für die geleistete Arbeit nicht verweigert werden.

gez.Dr. Köhler
Finanzminister.

POSTKARTE

*Maintaler Natursteinwerke*

August Buchmeyer Wtw.

Betr. Inh. Arch. Erhard Grimm, Steinmetzmeister

(17a) **Freudenberg am Main**

Fernsprecher 21 / Postfach 42